

Regierungspräsidium Gießen



Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 HAGBNatSchG

für das FFH- Gebiet Nr. 5522-304 „Vogelsbergteiche und Lüderaue bei Grebenhain“

Gültigkeit: ab 05.12.2016



FFH- Gebiet:	Vogelsbergteiche und Lüderaue bei Grebenhain
Gebietsbetreuung:	Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum Vogelsbergkreis
Betreuungsforstamt:	Forstamt Schotten
Pflegeplanersteller:	Joachim Schönfeld, Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum
Kreis:	Vogelsbergkreis
Stadt/ Gemeinde:	Grebenhain, Freiensteinau
Gemarkung:	Bannerod, Bermuthshain, Crainfeld, Grebenhain, Heisters, Vaitshain, Gunzenau, Nieder-Moos, Ober-Moos, Reichlos
Größe:	500,79 ha
NATURA 2000-Nummer:	5522-304

1. Einführung.....	4
Kurzinformation zum Gebiet	5
2. Gebietsbeschreibung	6
2.1 Naturraum	6
2.2 Kurzcharakteristik.....	6
2.3 Entstehung und heutige Nutzung.....	7
2.4 Politische und administrative Zuständigkeit	8
3. Leitbild, Erhaltungsziele	9
3.1. Leitbild	9
3.2. Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	10
3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	12
3.4 Zielvorstellung zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II und IV der FFH- Richtlinie.....	13
4. Beeinträchtigungen und Störungen.....	15
5. Maßnahmenbeschreibung.....	17
5.a Maßnahmen im Offenland:	21
LRT 6510 Flachlandmähwiese:.....	21
LRT 6230* Borstgrasrasen:	21
LRT 4030 Trockene Europäische Heiden.....	21
LRT 6212 Halbtrockenrasen	21
LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren.....	21
LRT 6520 Berg-Mähwiesen	22
5.b Maßnahmen am Gewässer:	22
LRT - Subtyp 3131 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der amphibisch/submersen Strandlingsgesellschaften (Littorelletalia)	22
LRT - Subtyp 3132 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Zwergbinsen-Gesellschaften(Insoëto-Nanojuncetea)	22
LRT 3150 Eutrophe Seen	22
LRT 3260 Fließgewässer	23
5.c Maßnahmen im Wald:	23
LRT *91EO Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	23
Waldbereich LRT *91EO Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder	23
LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald.....	24
5.d Wiesenbrüterprojekt Grebenhain:.....	24
5.e Maßnahmen für Anhang II-Arten	26
Groppe	26
Bachneunauge	26
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	27
Arnika montana	27
5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb LRT und Habitatflächen - Maßnahmentyp 1	27
5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes A / B erforderlich sind - Maßnahmentyp 2	28
• <i>LRT 6431 (12.01.), LRT 6510 (01.02.01.06.)</i>	28
• <i>LRT - Subtyp 3131 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der amphibisch/submersen Strandlingsgesellschaften (Littorelletalia)</i>	28
• <i>LRT - Subtyp 3132 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Zwergbinsen-Gesellschaften(Insoëto-Nanojuncetea)</i>	28
• <i>LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen:</i>	28
• <i>LRT 3260 - Fließgewässer</i>	29

•	<i>LRT 4030 – Europäische Heiden</i>	30
•	<i>LRT 6212 – Submediterrane Halbtrockenrasen</i>	30
•	<i>LRT 6230* - Borstgrasrasen</i>	30
•	<i>LRT 6520 - Berg - Mähwiese</i>	30
•	<i>LRT 91E0* – Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern</i>	30
•	<i>Waldbereich LRT *91E0 Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder</i>	31
•	<i>LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald</i>	31
5.3.	Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B (C zu B) - Maßnahmentyp 3.....	32
5.4.	Maßnahmen zur Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes B zu einem hervorragenden Erhaltungszustand A - Maßnahmentyp 4.....	34
5.5.	Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten - Maßnahmentyp 5.....	34
5.6.	Maßnahmen nach NSG-VO und außerhalb LRT - Maßnahmentyp 6	35
5.6.1.	NSG „Duttelswiesen bei Bermuthshain“	35
5.6.2.	NSG „Mühlwiesen bei Nieder-Moos“	36
5.6.3.	NSG „Ober-Mooser Teich“	37
5.6.4.	NSG „Reichloser Teich“	40
5.6.5.	NSG „Rothenbachteich“	43
5.6.6.	Artenschutzmaßnahmen für Wiesenbrüter, die nicht flächenmäßig dargestellt sind	45
6.	Report aus dem NATUREG-Planungsjournal für das FFH-Gebiet Nr. 5522-304	47
7.	Literatur	57
8.	Anhang Karten der FFH-Gebiete.....	59
8.1	Legende Maßnahmenkarte	59
8.2	Kartenauszug aus NATUREG: FFH-Maßnahmenplanung „Vogelsbergteiche und Lüderaue“	61
	Abschnitt 1 – süd-westlich von Heister	61
	Abschnitt 2 – nord-östlich von Bannerod	62
	Abschnitt 3 – „Pfungstweide / untere Strut“ nord-östlich von Vaitshain.....	63
	Abschnitt 4 – „Wiesenbrüterbereich“ östlich von Crainfeld	64
	Abschnitt 5 – östlich von Crainfeld, an der Landstraße Crainfeld – Nieder-Moos	65
	Abschnitt 6 – südlich von Crainfeld, an der Landstraße Crainfeld – Bermuthshain	66
	Abschnitt 7 – Bereich zwischen Grebenhain und Crainfeld.....	67
	Abschnitt 8 – östlich von Bermuthshain	68
	Abschnitt 9 – NSG „Rothenbachteich“	69
	Abschnitt 10 – NSG „Duttelswiesen“	70
	Abschnitt 11 – Teilbereich des NSG „Duttelswiesen“	71
	Abschnitt 12 – Ober-Mooser Teich.....	72
	Abschnitt 13 – NSG „Mühlwiesen“ bei Nieder-Moos	73
	Abschnitt 14 – „Reichloser Teich“	74
8.3	Niederschrift Modifizierte Gewässerschau	75
8.4	Naturschutzgebietsverordnungen.....	76

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“ (Gebiets-Nr. 5522-304) beinhaltet 2 Teilgebiete: Die „Vogelsbergteiche“, welche den Ober-Mooser Teich, den Rothenbachtich, den Reichloser Teich und das Grünland der Mühlwiesen am Ausfluss des Nieder-Mooser Teiches umfassen sowie das Gebiet „Duttelswiesen“ und „Lüderau bei Grebenhain“.

Das FFH - Gebiet „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“ wurde mit einer Flächengröße von 500,79 ha im Rahmen der 4. Tranche in 2004 als FFH-Gebiet gemeldet und am 07.03.2008 in der Ausgabe 2008 des Gesetzes – und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr.4 Anlage 3a S. 231-235 veröffentlicht. Die öffentliche Ausweisung der Natura 2000-Verordnung des Gebietes erfolgte in den örtlichen Presseorganen.

Die Gründe für die Meldung dieses Gebietes sind die Schutzwürdigkeit des Vorkommens von Grünlandbereichen mit nahezu allen im Vogelsberg vorkommenden Lebensraumtypen (Flachlandmähwiesen, Bergmähwiesen, Borstgrasrasen), oligo- und eutrophe Seen, und Fließgewässer mit Groppenvorkommen.

Darüber hinaus beruht die Schutzwürdigkeit auf das Vorkommen folgender Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wie die Groppe, das Bachneunauge und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, sowie Arnika als Anhang V Art.

Die Gebietskulisse liegt zum großen Teil im Vogelschutzgebiet(VSG) „Hoher Vogelsberg“ (5421-401). Die Grunddatenerhebung hierzu liegt im Entwurf vor und wurde soweit wie möglich eingearbeitet.

Begründung:

Das Gebiet stellt eines der Hot-Spot- Bereiche des VSG dar, wozu zahlreiche Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wie Rohrweihe, Tüpfelralle, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Schwarzspecht gehören.

Weitere bemerkenswerte Vorkommen im Maßnahmengebiet sind der Wiesenpieper, der Baumpieper, die Wasseramsel, das Braunkelchen, die Bekassine und der Schwarzhalstaucher.

Dieses FFH-Gebiet beherbergt den bedeutendsten Bestand an Wiesen- und Halboffenlandbrütern. Bei der Einordnung der Vorkommen in den regionalen und landesweiten Kontext kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich um ein herausragendes Vorkommen handelt.

Für die FFH-Gebiete sollen durch die EU-Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EU-FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden, um den Schutzgütern gerecht zu werden und die LRT dauerhaft zu sichern.

Als Grundlage dieses Maßnahmenplanes dient die Grunddatenerfassung „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“ aus Dezember 2007 der „Planungsgruppe für Natur und Landschaft“ (PNL - Hungen).

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes ist begründet wegen der Verpflichtung zur dauerhaften vertraglichen Sicherung der Lebensraumtypen und Arten.

Kurzinformation zum Gebiet

Land	Hessen
Landkreis	Vogelsbergkreis
Gemeinden	Grebenhain, Freiensteinau
Örtliche Zuständigkeit	Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum Hessen-Forst - Forstamt Schotten
Größe	500,79 ha
Naturraum	Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Höhe über N.N.	390 – 488 m
Geologie	Basalt, holozäne Auenlehme, Löß
Schutzstatus	FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, NSG`s
FFH-Lebensraumtypen	LRT 3130 Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litterelletalia LRT 3132 Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea LRT 3150 natürliche eutrophe Seen LRT 3260 Fließgewässer LRT 4030 Trockene Heide LRT 6212 Halbtrockenrasen LRT 6230* Borstgrasrasen LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese LRT 6520 Berg-Mähwiese LRT 91 EO* Auenwälder LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald
FFH-Anhang II-Arten	Groppe, Bachneunauge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
FFH-Anhang V-Art	Arnika
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rohrweihe, Tüpfelralle, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Raubwürger
Schutzgrund nach NSG-VO	s. Maßnahmen NSG

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im submontanen Bereich zwischen 390 m ü. NN bei Heisters und 488 m ü. NN im Bereich des Ober-Mooser Teiches. Naturräumlich gehört das Gebiet zum „Hohen Vogelsberg“ und zwar der „Östliche Hohe Vogelsberg“.

In diesem Gebiet kommen hohe Niederschläge vor. Die Jahresniederschläge betragen zwischen 900 mm und 1100 mm.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 6° und 7,5° C. Dies zeugt von einem typischen Mittelgebirgscharakter des Vogelsberges.

2.2 Kurzcharakteristik

Das Gebiet stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft der Mittelgebirge dar mit großer floristischer und insbesondere faunistischer Artenvielfalt, welche aquatische Bereiche (Ober-Mooser Teich, Rothenbacheich, Reichloser Teich, Lüder) und Grünlandbereiche mit nahezu allen im Vogelsberg vorkommenden Lebensraumtypen (Bergmähwiesen, Flachlandmähwiesen, Borstgrasrasen) umfasst. Im Gebiet liegen folgende räumliche Untereinheiten:

- Ober- Mooser Teich
- Rothenbacheich
- Reichloser Teich
- Mühlwiesen bei Nieder-Moos
- Duttelswiese bei Bermutshain
- Lüderaue im Bereich Crainfeld bis Bannerod und angrenzende Grünflächen
- Lüder zwischen Bermutshain und Heisters
- Grünlandbereich nordöstlich Vaitsch
- Offenlandbereich zwischen Grebenhain und Crainfeld

FFH-Code	Lebensraum-LRT	Fläche in ha
3131	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit der Vegetation der Littorelletea uniflora	9,57
3132	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit der Vegetation der Isoëto-Nanojuncetea	31,14
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	11,21
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	5,81
4030	Trockene europäische Heiden	0,01
6212	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	0,05
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	3,02
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	3,34

6510	Magere Flachland-Mähwiesen	35,95
6520	Berg-Mähwiesen	38,25
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	6,03
9130	Waldmeister-Buchenwald	1,46
	Summe:	145,84
		(29,12%)

Tabelle 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“

Das Natura 2000-Gebiet 5522-304 „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“ beinhaltet einen reich gegliederten Landschaftskomplex, in dem sich, zum Teil eng verzahnt, insgesamt zwölf verschiedene LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie befinden.

Die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet machen zusammen 146 ha aus, dies entspricht ca. 30 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes.

2.3 Entstehung und heutige Nutzung

Der Vogelsberg stellt das größte mitteleuropäische Basaltmassiv dar, welches durch vulkanische Tätigkeit entstanden ist. Durch Verwitterung bildeten sich Blockmeere heraus, die heute nur noch im Wald und auf nicht meliorierten Hutweiden zu finden sind. Im Offenland sind sie durch bodenverbessernde Maßnahmen und landwirtschaftliche Nutzung beseitigt worden.

Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das Gebiet in allen Bereichen landwirtschaftlich genutzt. Mitte und Ende des 20. Jhd. führte eine zunehmende Nutzungsaufgabe zur Entwicklung von Gebüsch und Erlensumpfwäldern entlang der Gewässer. Größere Bereiche wurden als Calluna-Borstgrasrasen und Pfeifengras-Borstgrasrasen genutzt. Im Zuge der Melioration wurden viele Flächen aufgedüngt. Viele Borstgrasrasen sind deswegen nur noch kleinflächig ausgebildet.

Die Teichanlagen (Ober-Mooser Teich, Reichloser Teich, Rothenbachteich und Nieder-Mooser Teich) wurden künstlich durch das quellnahe Aufstauen der hier entspringenden Mittelgebirgsbäche mit Hilfe eines quergestellten Dammes aus Basaltblöcken angelegt. Genutzt wurden die Teiche wahrscheinlich seit dem Mittelalter zur Fischzucht, vor allem Karpfen, und für diverse Nebennutzungen wie Mühlwassersicherung und Eisgewinnung für Brauereien. In den 1960er und 1970er Jahren wurde die traditionelle Karpfenwirtschaft eingestellt. Lokale Naturschutzverbände pachteten die Gewässer an und stellten sie unter Naturschutz. Das Wasser wurde regelmäßig abgelassen und nach der Winterung neu besetzt. Später kamen noch als weitere Maßnahmen Kalkung und maschinelle Entschlammung hinzu. Die umliegenden Grünlandflächen wurden gehütet oder zur Heugewinnung genutzt.

Durch ein angepasstes Teichmanagementsystem sowie Pufferzonen, soll der LRT „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer und eutrophe Seen“ als Lebensraum für eine reichhaltige Flora und Fauna erhalten und optimiert werden. In Zusammenarbeit mit Experten und den Flächeneigentümern wie der NABU und dem Land Hessen erfolgt eine Weiterentwicklung einer naturschutzorientierten Teichbewirtschaftung, die

im Zuge dieser Maßnahmenplanung gemeinsam mit den Kommunen, dem RP Gießen, weiteren Behörden und dem Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg umgesetzt wird
 Detaillierte Erläuterungen zu den naturschutzfachlich bedeutsamen „Vogelsbergteichen“ sind unter Punkt 5.6 (Beschreibung Maßnahmentyp 6 Naturschutzgebiet) zu entnehmen.

2.4 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet umfasst zwei Gemeinden mit insgesamt zehn Gemarkungen.

Die Zuständigkeit für die Sicherung des FFH-Gebietes obliegt der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Mit der Aufgabe der Entwicklung des Maßnahmenplans ist das Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises betraut.

Die Betreuung der Waldbereiche und der Naturschutzgebiete erfolgt von Hessen-Forst, Forstamt Schotten.

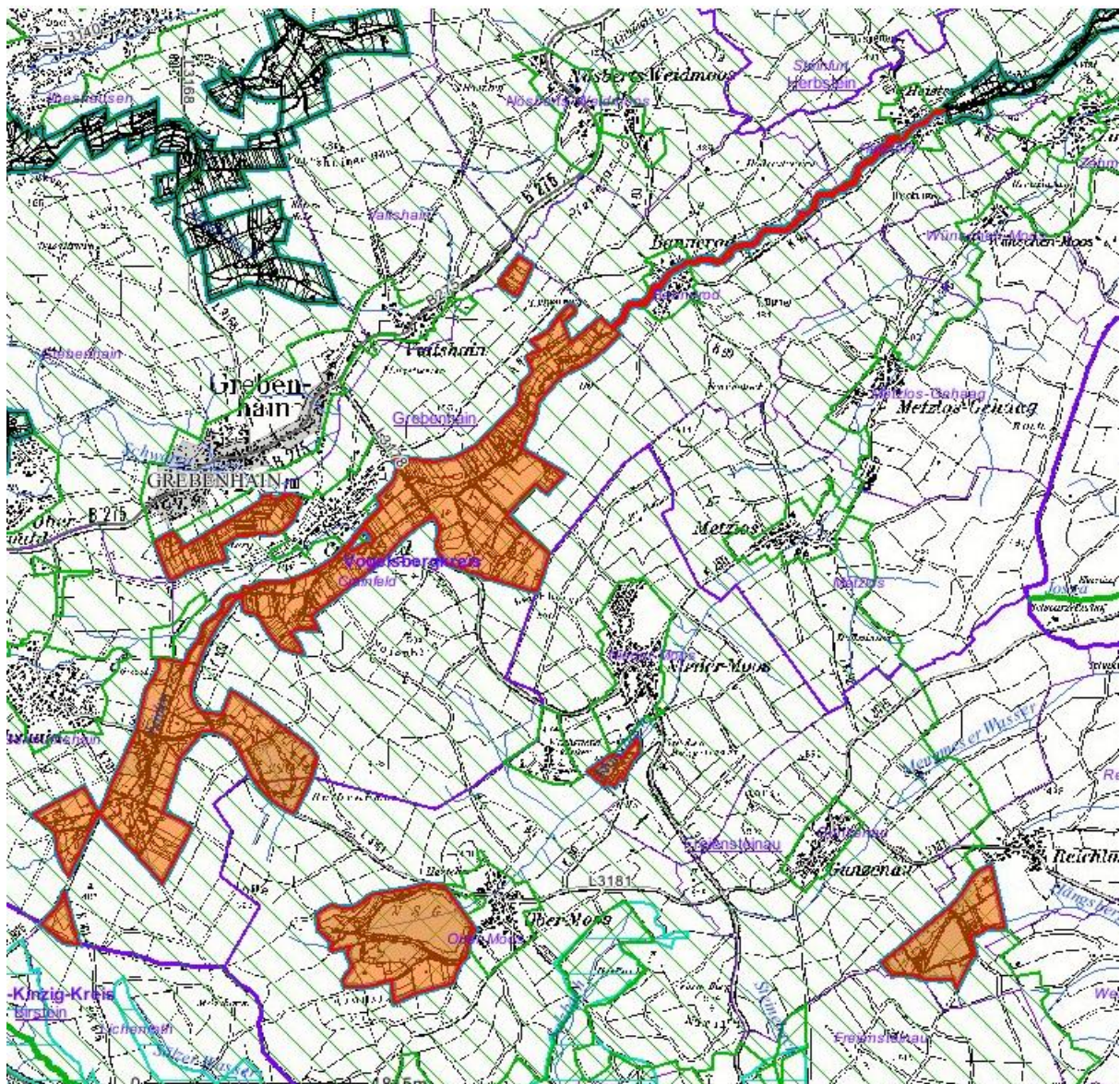


Abbildung 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet „Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain“ (orange Gekennzeichnet)

3. Leitbild, Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Das Leitbild sagt etwas über den erreichbaren und angestrebten Zustand von LRT und Arten aus. Als Grundlage für deren Aufstellung dienen die Erhaltungsziele, die in der Verordnung formuliert wurden. Mit Hilfe der Leitbilder und der Erhaltungsziele werden die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet festgelegt.

Fließgewässer

Angestrebt werden eine naturnahe Ausprägung der Fließgewässer und deren Uferzonen sowie eine ökologische Durchgängigkeit. Erhalt der Gewässerqualität und des Nährstoffhaushaltes, bestandserhaltende Teichwirtschaft, Erhalt der charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen

Offenland

Artenreiche extensiv bewirtschaftete Berg- und Flachlandmähwiesen, Borstgrasrasen, Trockenrasen; Erhalt des Offenland-Charakters,

Stillgewässer

Extensive Pflege, keine Eutrophierung oder Verlandung des Gewässers, Erhalt bzw. Verbesserung der Gewässerqualität und des Nährstoffhaushaltes, bestandserhaltende Teichwirtschaft, Erhalt der charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen, keine standortfremden Gehölze

Wald

Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem (einzelbaum- oder gruppenweisen) Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Groppe

Durchgängigkeit und Störungsfreiheit der Fließgewässer, kein Gewässerverbau, grobsteiniges, lückiges Substrat

Bachneunauge

Durchgängigkeit der Fließgewässer, hohe Substratdiversität und ausgeprägte Gewässerdynamik, Gewässerrandstreifen

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Stabilisierung der Teilpopulationen, Optimierung der Habitatstrukturen, keine Düngung, Biotopverbundelemente

3.2. Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

LRT 3130 *Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea*

Subtyp 3131 mit Vegetation der amphibisch/submersen Strandlingsgesellschaften (Littorelletalia)

Subtyp 3132 mit Vegetation der Zwergbinsen-Gesellschaften (Insoëto-Nanojuncetea)

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten, bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 3150 *Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions*

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 3260 *Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion*

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

LRT 4030 *Trockene europäische Heiden (4030)*

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

LRT 6212 Submediterrane Halb – Trockenrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

LRT 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

*LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)*

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 6520 Berg-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

*LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)*

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem (einzelbaum- oder gruppenweisen) Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

*LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)*

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem (einzelbaum- oder gruppenweisen) Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bachneunauge (Lampertra planeri)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreiche Ufer
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

Groppe (Cottus gobio)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Mahd – oder Saumstreifen und Brachen als Vernetzungsflächen
- Anlage von Holzzäunen zur dauerhaften Erhaltung der Saumstreifen

Arnika (Arnica montana)

- In den hessischen Tieflagen hat *Arnica montana* ihren Verbreitungsschwerpunkt in Magerwiesen, Magerweiden und Zwergstrauchheiden. Eine regelmäßige und langfristige Nutzung bzw. Pflege dieser Flächen ist notwendig.
- Der Schwerpunkt muss auf Maßnahmen zur Vergrößerung bzw. Stabilisierung der Populationen und das Abstellen/Verringern der auf die Wuchsorte einwirkenden Beeinträchtigungen liegen.
- Die landwirtschaftliche Nutzung/Pflege muss sich dabei nach der Ökologie der Art richten. Entscheidende Voraussetzung sind nährstoffarme, saure und zumindest zeitweise feuchte Lehmböden
- Für die natürliche Verbreitung über Samen oder Ausläufer benötigt die Arnika allerdings freie Bodenstellen. Hierzu sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

3.4 Zielvorstellung zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Begründend auf der FFH-Richtlinie ist es der Auftrag des Landes Hessen, die vorhandenen LRTen zu erhalten und wenn möglich zu verbessern und zu erweitern.

Tabelle 2: Erhaltungsziele mit Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist (2007)	Erhaltungszustand Soll (2014)	Erhaltungszustand Soll (2020)
Subtyp 3131	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	B	B	B/A
3132		B	B	B/A
3150	Natürliche eutrophe Seen	B C	B C	B C/B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	C B	B B	B B
4030	Trockene europäische Heiden	B	B	B
6212	Submediterrane Halb - Trockenrasen	B	B	B
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	A B C	A B C	A B B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	B C	B C	B B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B C	B C	B B
6520	Berg-Mähwiesen	A B C	A B C	A B B
9130	Waldmeister Buchenwald	B	B	B
91E0	Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern	B C	B C	B B

Die Bewertung der Lebensraumtypen bzw. die Einstufung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten erfolgt in drei Stufen:

- **A (hervorragende Ausprägung)**
- **B (gute Ausprägung)**
- **C (mittlere bis schlechte Ausprägung)**

Tabelle 3: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Anhang Art	Erhaltungszustand Ist (2007)	Erhaltungszustand Soll (2014)	Erhaltungszustand Soll (2020)
Bachneunauge	C	C	B
Groppe	C	C	B
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	C	C	B

Spezielle Untersuchungen hinsichtlich des Schlammpeitzgers wurden nicht durchgeführt, auch wenn er im Zuge der Abfischung nachgewiesen wurde. Der Bestand ist lediglich auf Besatzmaßnahmen des Teichbewirtschaftungskonzeptes zurückzuführen.

Auch für die Gelbbauchunke führte man keine speziellen Untersuchungen durch. Diese Art wurde nicht nachgewiesen.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3130 Subtyp 3131 3132	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	Verbauung, Auffüllung, Beweidung bis in den Ufergürtel, hoher Fischbesatz, Kanadische Wasserpest	Eutrophierung
3150	Natürliche eutrophe Seen	Kanadische Wasserpest, Fichtenforst im Umfeld, Müllablagerung, Uferverbau	Fichtenforst im Umfeld Eutrophierung
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	Gewässereintiefung, Begradigung, Springkraut	Fichtenforst
4030	Trockene europäische Heiden	Verfilzung, Überalterung	
6212	Submediterrane Halb – Trockenrasen	Verbuschung	keine
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	Verfilzung, Tritt durch Überbeweidung, Gehölz- u. Grasschnitt, Lupinen, Wildschweinwühlen, Verbrachung, Düngung	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Verbrachung, Verbuschung, Begradigung und Befestigung der Gewässer	Überspannung
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Ablagerung Gehölz- u. Grasschnitt, Düngung, Überweidung, Verfilzung, Verbrachung Bodenverdichtung	Überspannung, Fichtenforst, Straße
6520	Berg-Mähwiesen	Düngung, Verbrachung, Überbeweidung, Verfilzung, Bodenverdichtung, Wildschweinwühlen	Vorrücken der Bebauung, (Überspannung)
9130	Waldmeister Buchenwald	keine	Keine

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
91E0	Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	Springkraut, Grundwasserabsenkung, Gehölzpflanzung, LRT-fremde Baum- u. Straucharten (Spierstrauch)	Straßen

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen der Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
	Bachneunauge	Eingeschränkte lineare Durchgängigkeit, geradliniger Verbau, Festlegung des Gewässerbetts	Eutrophierung
	Groppe	Eingeschränkte lineare Durchgängigkeit, Gewässer- und Sohlenverbau, Gewässerbelastung, Trockenheit	Eutrophierung
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nicht angepasste Mahdzeitpunkte, keine Nutzung, fehlende Saumstrukturen, Düngung	

5. Maßnahmenbeschreibung

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen Maßnahmen, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes, einer Art bzw. deren Habitat notwendig sind.

Dazu gehören:

- Maßnahmen, die zur Erhaltung einer gleich bleibenden Wertstufe (mindestens B) eines Lebensraumes oder einer Art führen.
- Maßnahmen, die zur Aufwertung der Wertstufe C zur Wertstufe B eines Lebensraumes oder einer Art führen.

Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Maßnahmen, die zur Entwicklung von der Wertstufe B zur Wertstufe A eines Lebensraumes oder einer Art führen.
- Maßnahmen, die zur Umwandlung von nicht LRT-Flächen in zusätzliche LRT-Flächen führen.
- Maßnahmen, die zusätzliche Habitate für Anhang II-Arten herstellen oder
- Maßnahmen, die zur Verbesserung der Habitatqualität für diese Arten mit Erhaltungszustand A oder B führen.

Die Maßnahmen sind soweit möglich in den Karten im Anhang dargestellt. Einzelne Maßnahmen werden im Text zusätzlich erläutert.

Entsprechend des Leitfadens (Stand: 30.03.2006) werden 6 Maßnahmentypen unterschieden:

- **Maßnahmentyp 1**
Beibehaltung der Nutzung außerhalb der LRT
Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Art-Habitatflächen.
- **Maßnahmentyp 2**
Maßnahmen zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen
Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten)
- **Maßnahmentyp 3**
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (C > B)
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)
- **Maßnahmentyp 4**
Maßnahmen zur Entwicklung von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)
- **Maßnahmentyp 5**
Entwicklungsmaßnahmen von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen für Arten und Lebensraumtypen nach Anhang I
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT- Flächen oder Entwicklung von zusätzlichen Habitaten für Anhangs-Arten, (Biotoptyp >LRT/Arthabitat):

- **Maßnahmentyp 6**

Weitere Maßnahmen

Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen

Begründung der dargestellten Maßnahmenplanung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren und/oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen.

Abweichungen von den vorgesehenen Maßnahmen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum, Vogelsberg) erfolgen.

Nutzungsänderungen / Projekte im FFH-Gebiet sind nach § 34 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bei der Oberen Naturschutzbehörde beim RP-Gießen anzeige- und genehmigungspflichtig.

Ziel sollte sein, dass die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im FFH-Gebiet auch weiterhin genutzt werden können und eine Verbrachung, speziell der Offenland-LRTen, vermieden wird. Optimal ist, wenn eine naturschutzfachlich bestmögliche und angemessene Nutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit einer rentablen Land- und Forstwirtschaft vereinbart werden kann.

Der Vertragsnaturschutz (HALM) ist das vorrangige Mittel des Landes Hessen zum Erhalt und zur Sicherung der FFH-Schutzgüter auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Entsprechend wird Vertragsnaturschutz auch für Forstflächen angeboten. Zusätzlich sind noch Pflegemaßnahmen möglich, die über den RP Gießen mit Haushaltsmittel für NATURA 2000 Gebiete gefördert werden können. Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen sind nach fachlichen Vorgaben wie der Maßnahmenplanung weitere Fördermöglichkeiten gegeben.

Die naturschutzfachliche Hauptbedeutung des Offenlandes liegt in der Sicherung der Flachland-Mähwiesen, der Bergmähwiesen und der Borstgrasrasen, im Übergang mit den naturnah ausgebildeten Fließgewässern mit flutender Unterwasservegetation, den oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern, den natürlichen eutrophen Seen, dem LRT Erlen- und Eschenwald und der in den Fließgewässern anzutreffenden Anhang II - Arten.

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die NATURA-2000-Richtlinien verfolgen in und an Fließgewässern größtenteils die gleichen Ziele, unter anderem den Schutz der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Erhalts und der Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Lebensräume und den Schutz bestimmter Arten. Daher ist es sinnvoll und notwendig, die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinien eng aufeinander abzustimmen.

Die WRRL und die NATURA-2000-RL bedienen sich in Teilen ähnlicher Instrumente und Planungsschritte, um ihre Ziele zu erreichen. Hier gilt es, bestehende Synergien zu nutzen.

Sofern es in Einzelfällen zu Zielkonflikten kommt, sollten diese möglichst frühzeitig erkannt und ausgeräumt werden. Solche Schwierigkeiten können entstehen, wenn die Planungsräume nicht deckungsgleich oder die Planungstiefen unterschiedlich sind. Zum Teil differieren auch die Zeiten, zu denen Maßnahmen aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht optimaler Weise durchgeführt werden sollten.

Die gemeinsamen Maßnahmenräume ergeben sich aus der Schnittmenge der Maßnahmen nach WRRL-, und den FFH-Gebieten bzw. Gebietsanteilen mit Gewässerbezug und dem Vogelschutzgebiet. Die

Abstimmung der Umweltziele erfolgt unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der FFH-Arten bei der Festlegung der WRRL-Umweltziele. Dazu wurden in den Fließgewässern der Forellenregion die Ansprüche der Leitfischarten Bachforelle und u.a. der Groppe und des Bachneunauges berücksichtigt. Als überregionales Umweltziel, das dem Bedarf auch vieler anderer Fischarten entspricht, wurde die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer gesetzt. Die angestrebten Maßnahmen im Rahmen der WRRL sind in Abbildung 2 zu sehen.

Auszug aus Wasserrahmenrichtlinien Viewer

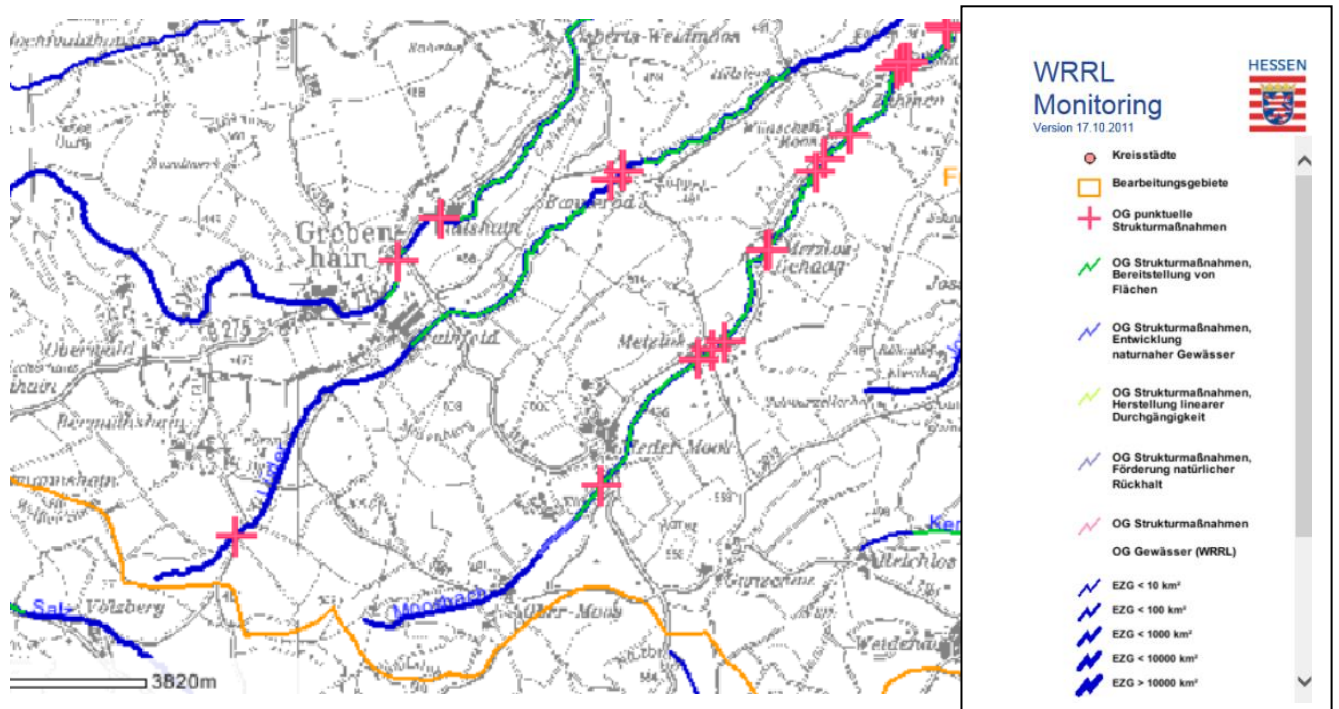


Abbildung 2: Strukturmaßnahmen nach WRRL-Viewer

Da das WRRL Maßnahmenprogramm eine Rahmenplanung und die Natura 2000-Maßnahmenpläne eher eine Detailplanung darstellen, ist es sinnvoll, die beiden Planungen aufeinander aufzubauen.

Entlang des Gewässers am Waaggraben in der Gemarkung Grebenhain und am Gewässer der Lüder wurde in Zusammenarbeit mit dem Naturschutz, der Gemeinde Grebenhain und weiterer örtlicher Akteure im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren Uferstrandstreifen im Umfang von 23,25 ha sowie umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit umgesetzt.

Im Bereich der Duttelswiesen wurde eine modifizierten Gewässerschau am 11.04.2013, durch das Amt für Aufsicht und Ordnungsangelegenheiten, Wasser und Bodenschutz des Vogelsbergkreises, UWB - Herr Hacke durchgeführt (als Anlage beigefügt). Die vorgeschlagene Uferabflachung und die Anlage von Grabentaschen und einer Flutmulde wurde bei km34,1 bereits umgesetzt

VF 1009 Grebenhain - Crainfeld

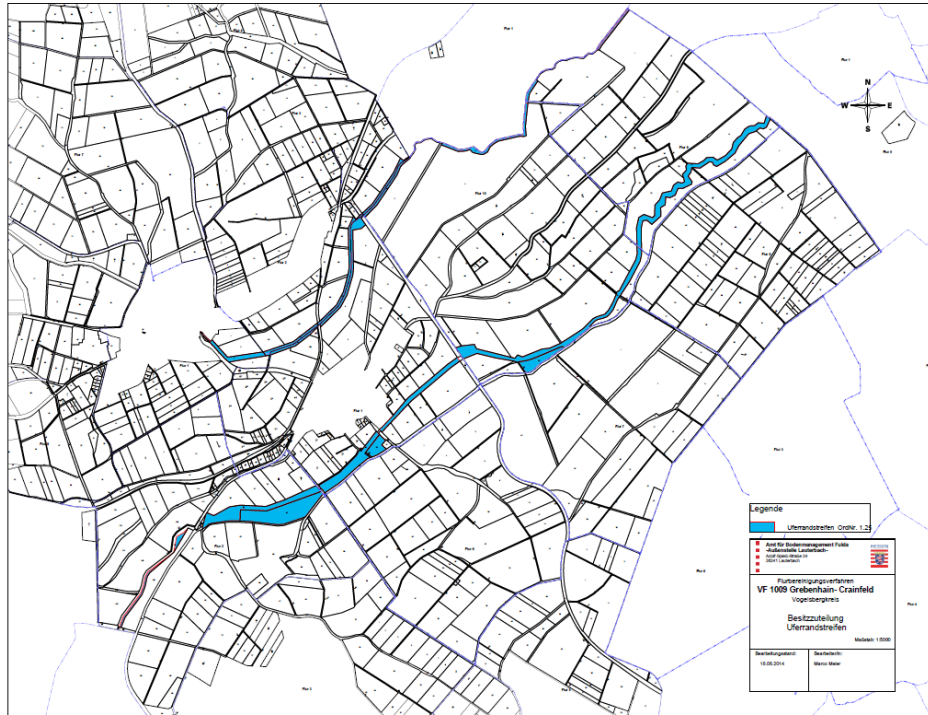


Abbildung 3 : ausgewiesene Uferrandstreifen in Grebenhain und Crainfeld

Im Bereich der Gemeinde Freiensteinau zwischen der Ortslage Ober-Moos und dem Nieder-Mooser Teich ist im Rahmen der WRRL entlang des Moosbaches vorgesehen, einen einseitigen Uferrandstreifen auszuweisen und das Fließgewässerbett zu renaturieren. Im Einlaufbereich des Nieder-Mooser Teiches soll das Gewässer in Schlingen umgelegt werden, so dass sich Sedimente vorher absetzen.

Da im Geltungsbereich dieser Maßnahmenplanung zum Zeitpunkt dieser Planerstellung noch keine fischereirechtliche Hegegemeinschaft existiert, dient der vorliegende Maßnahmenplan als Rahmen für die zukünftig zu erstellende Hegeplanung.

Die Ausübung der Jagd im FFH-Gebiet erfährt durch diesen Maßnahmenplan keine Einschränkung. Die Jagd kann im Rahmen der gültigen Gesetze wie Bundesjagdgesetz (BJagdG), Hessisches Jagdgesetz, (HJagdG) ausgeübt werden. In den Naturschutzgebieten Rothenbachtich und Ober-Mooser Teich sind Einschränkungen nach NSG-Verordnung genannt.

Um den Erhalt und die Entwicklung des Natura 2000 Gebietes zu gewährleisten, ist eine nachhaltige Bekämpfung von Neophyten und Neozoen (invasive Tier- und Pflanzenarten) unabdingbar. Da deren Vorkommen bisher noch nicht kartiert wurden, sind die Maßnahmen zur Bekämpfung nicht flächenscharf lokalisierbar, sodass keine Maßnahmencodes vergeben werden.

Zur besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit werden die vorgesehenen Maßnahmen zuerst den Lebensraumtypen zugeordnet, die in diesem FFH-Gebiet vorkommen. Die Maßnahmen werden dabei unterteilt in Maßnahmen im Offenland, am Gewässer und im Wald. Das Wiesenbrüterprojekt wird in einem extra Kapitel behandelt.

5.a Maßnahmen im Offenland:

LRT 6510 Flachlandmähwiese:

Die Nutzung sollte in Form einer ein- bis zweischürigen Mahd mit nur geringer bzw. keiner Düngung erfolgen. Anstatt der zweiten Mahd kann auch eine schonende Nachbeweidung stattfinden. Das Mähgut ist abzuräumen. Der Mahdtermin wird nach der Hauptblüte ca. Mitte oder Ende Juni empfohlen. Die Nutzungssicherung durch Beibehaltung bzw. Neuabschluss von Vertragsschutz ist anzustreben.

LRT 6230* Borstgrasrasen:

Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ist eine regelmäßige Nutzung in Form einer späten, einschürigen Mahd bzw. einer extensiven Beweidung mit Schafen/ Rindern erforderlich. Eine Zufütterung sowie Düngung ist auszuschließen. Die Nutzungssicherung durch Beibehaltung bzw. Neuabschluss von Vertragsnaturschutz-Programmen ist anzustreben.

LRT 4030 Trockene Europäische Heiden

Es handelt sich hier um einen kleinflächigen Bereich von 65 qm auf einer Pferdeweide im NSG „Ober-Mooser Teich“. Da die Pferdebeweidung keine optimale Nutzung darstellt, würde sich eine extensive Beweidung mit Rindern bzw. Rindern und Pferden besser eignen. Die Nutzungssicherung durch Beibehaltung bzw. Neuabschluss von Vertragsnaturschutz-Programmen ist anzustreben.

LRT 6212 Halbtrockenrasen

In diesem FFH-Gebiet handelt es sich nur um einen kleinen LRT-Bereich (Lüderau Kraftsche Fläche Richtung Bannerod), der sich auf einer Umtriebsweide befindet. Für diesen LRT gilt die Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung. Dies beinhaltet eine extensive Nutzung durch Schafe/Rinder oder eine einmalige Mahd, um eine weitere Verbuschung zu verhindern. Auf diesen Flächen sollte kein Stickstoffdünger eingesetzt werden. Eine Ziegenbeweidung könnte die angrenzende Verbuschung zurückdrängen.

Die Nutzungssicherung durch Beibehaltung bzw. Neuabschluss von Vertragsnaturschutz-Programmen ist anzustreben.

LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren

Als Pflege ist eine spätsommerliche Mahd im drei- bis fünfjährigen Turnus durchzuführen, um eine Verbuschung und Nährstoffanreicherung dieser Bereiche zu verhindern. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Beweidung der Flächen mit einer angepassten Tierrasse wäre eine weitere Option. Diese Pflege verhindert das Verfilzen und das Aufkommen von Gehölzen. Eine Förderung der Pflegemaßnahmen mit NATURA 2000 Mitteln ist anzustreben.

LRT 6520 Berg-Mähwiesen

Die Bergmähwiesen machen den Hauptlebensraumtyp im Offenland des FFH-Gebietes aus. Die Nutzung sollte in Form einer ein- bis zweischürigen Mahd mit nur geringer bzw. keiner Düngung erfolgen. Anstatt der zweiten Mahd kann auch eine schonende Nachbeweidung stattfinden. Das Mähgut ist abzuräumen. Der Mahdtermin wird nach der Hauptblüte ca. Mitte oder Ende Juni empfohlen. Die Nutzungssicherung durch Beibehaltung bzw. Neuabschluss von Vertragsschutz ist anzustreben.

5.b Maßnahmen am Gewässer:

LRT - Subtyp 3131 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der amphibisch /submersen Strandlingsgesellschaften (Littorelletalia)

Der Reichloser Teich stellt mit den LRT 3131 „Oligo- bis mesotrophes Gewässer mit Vegetation der Littorelletalia“ einen sehr seltenen Lebensraum dar.

Detailliertere Beschreibungen der Maßnahmen sind unter den Punkten 5.2 und unter 5.6.4. NSG „Reichloser Teich“ zu entnehmen.

LRT - Subtyp 3132 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Zwergbinsen-Gesellschaften(Insoëto-Nanojuncetea)

Der Ober-Mooser Teich mit seinen Verlandungszonen ist aufgrund seiner nährstoffarmen Trophie und der damit verbundenen seltenen Teichbodenflora dem Lebensraumtyp 3132 zuzurechnen.

Die Detailliertere Beschreibungen der Maßnahmen für diesen sehr seltenen artenreichen Lebensraum sind unter den Punkten 5.2 sowie 5.6.3. „NSG „Ober-Mooser Teich“ zu entnehmen.

LRT 3150 Eutrophe Seen

Im Verbund mit dem Rothenbachteich, Ober-Mooser Teich, Reichloser Teich und weiteren Stillgewässern soll im Bereich der Vogelsberger Seenplatte eine extensive naturschutzorientierten fischereilichen Teichbewirtschaftung stattfinden.

Hauptmaßnahmen wären:

- Überprüfung und Instandsetzung der Anlagen (Dämme, Zuflüsse, Mönch)
- Herbstliche Abfischung im ca. 3-jährigen Turnus
- Regelmäßige Abschöpfung und Entnahme der Fische bis auf einen reproduktiven Anteil heimischer Arten
- Entnahme der nicht standortheimischen Arten
- Schaffung von trocken fallenden Schlammflächen durch Absenkung des Wasserstandes
- Kein komplettes Trockenfallen im Sommer, möglichst nur in Verlandung - und Flachwasserzonen
- Tlw. Entschlammung im Bereich der Ablassvorrichtung
- Regelmäßiger Schnitt bzw. auf den Stock setzen der Gehölze im

Uferrandbereich

- Extensivierung von Gewässerrandstreifen
- Minimierung von externer Eutrophierung
- Bekämpfung von Prädatoren (Bisam)

Die Detailliertere Beschreibungen der Maßnahmen für diesen Lebensraum sind unter den Punkten 5.2 sowie 5.6.5. NSG „Rothenbachteich“ zu entnehmen.

LRT 3260 Fließgewässer

Ziel für diesen LRT ist die Nutzungsfreiheit bzw. Sukzession. Im Rahmen des Wiesenbrüterprojektes wurden in Teilbereichen der Aue an der Lüder und am Waaggraben umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

An weiteren naturfernen, verbauten Bereichen sollten Maßnahmen umgesetzt werden, wie:

- Schaffung eines durchgehend offenen Fließgewässersystems
- Beseitigung von Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Uferverbauungen
- Anlage von Flachwasserzonen/ Kolken
- Entfernen standortfremder Ufergehölze im Gewässerbereich
- Anlage Ufergehölz in Abstimmung mit Artenhilfskonzepten für Wiesenbrüter
- bei Renaturierung sind die Habitatbedürfnisse der Arten Groppe, Bachneunauge und des Flusskrebses zu beachten

5.c Maßnahmen im Wald:

LRT *91EO Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern

Die Pflege dieses LRTs besteht in einem abschnittswisen, zeitlich versetzten Ausdünnen der Erlen- und Eschenwälder, um ungleichaltrige Baumbestände zu schaffen. Das gefällte Material ist bis auf wenigstens zu entfernen. Die weitere Ausbreitung von Phytophthora wird dadurch verhindert. In gut strukturierten Bereichen sollte jegliche Nutzung unterbleiben. Dies fördert gleichzeitig den Anteil von stehendem und liegendem Totholz.

Waldbereich LRT *91EO Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder

Die Flächen im Erhaltungszustand „B“ sollen zur Gewährung dieses günstigen Erhaltungszustandes im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung weiter bewirtschaftet werden

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Es handelt sich hierbei um eine 1,46 ha große Waldfläche der Gemeinde Freiensteinau. Diese Abgrenzung des LRT 9130, Wertstufe B mit 1,46 ha basiert auf Daten von Hessen-Forst FIV.

Ziel ist die Schaffung / Erhalt von Strukturen im Wald, wie z.B. die Schaffung / der Erhalt von Habitatbäumen und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles. Grundlage hierfür ist eine naturnahe Waldnutzung, welche schonend betrieben werden muss. Die Fortsetzung der naturnahen Bewirtschaftung soll weiterhin erfolgen.

5.d Wiesenbrüterprojekt Grebenhain:

Das Wiesenbrütergebiet hat eine Größe von ca. 45 ha.

Das Projektgebiet des Wiesenbrüterprojektes ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Vogelsbergteiche und Lüderau“ und dem Vogelschutzgebiet „HoherVogelsberg“.

Die Lüderau und der Waaggraben bilden landschaftlich einen bemerkenswerten, harmonischen Talraum am Fuß des Oberwaldes mit weiten Sichtbeziehungen und gut eingerahmten Siedlungsbereichen. Das Gebiet ist geprägt durch einen vielfältigen Wechsel von artenreichem Grünland mit Feucht- und Nasswiesen. Im Nordosten an der Lüder sind noch zusammenhängende artenreiche Wiesen der Wertstufe A, mit hervorragender Ausprägung zu finden.

Diese im Flurbereinigungsverfahren Crainfeld zusammengelegten Wiesenbereich bieten auch dem „Dunklen Ameisenbläuling“ Lebensraum.

Von herausragendem Wert sind die relativ großflächigen gehölzarmen Feuchtwiesentalbereiche für Wiesenbrüter. Die Lüder ist aufgrund des Gehölzsaums und des Verlaufes relativ naturnah und durchgängig.

Ziel des Projektes war die ökologische Aufwertung dieses Gebietes insbesondere der Gewässer und Auen. Das Gebiet beherbergt einen bedeutenden, nationalen Bestand an Wiesen- und Halboffenlandbrütern. Das Projekt dient zur Erhaltung der biologischen Artenvielfalt.

Durch extensive Bewirtschaftung wurden bessere Lebensbedingungen für seltene, besonders geschützte Vogelarten wie z.B. Braunkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter ermöglicht. Für Rotmilan und Schwarzstorch ist es ein wertvolles Nahrungshabitat. Zusammen mit der guten Wasserqualität ist die Lüder für Fische und viele weitere Tierarten ein wichtiger Lebensraum.

Nach Erhebungen des NABU Kreisverbandes Vogelsberg (Manfred Jäger) aus dem Jahre 1995, und von PNL von 2004, die durch Untersuchungen des Naturschutzgroßprojekt bestätigt wurden, ist in dem Projektgebiet eine reichhaltige Vogelwelt vorhanden. Die Vorkommen der Brutvögel Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldlerche, Neuntöter, Raubwürger, Schafstelze, Sumpfrohrsänger und Wiesenpieper wurde bestätigt.

Bei der Einordnung der Vorkommen in den regionalen und landesweiten Kontext ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um ein herausragendes Vorkommen handelt.

Durch die Anlage von Saumstreifen mit bestehenden und neuen Holzweidepfählen (800 Stück), sowie einer extensive Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung findet eine ökologische Aufwertung des Gebietes statt.

In der Vergangenheit haben in der Gemarkung Grebenhain und Crainfeld der NABU-Kreisverband Vogelsberg sowie die NABU-Stiftung Hessen mehrere Flächen erworben. Sie wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises und der Gemeinde Grebenhain unterstützt, die dafür erhebliche Mittel aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe bereitstellten.

Die Flächenzuweisung erfolgte im Zuge des in Crainfeld stattfindenden Flurbereinigungsverfahrens durch das Amt für Bodenmanagement, Fachbereich Flurneuordnung.

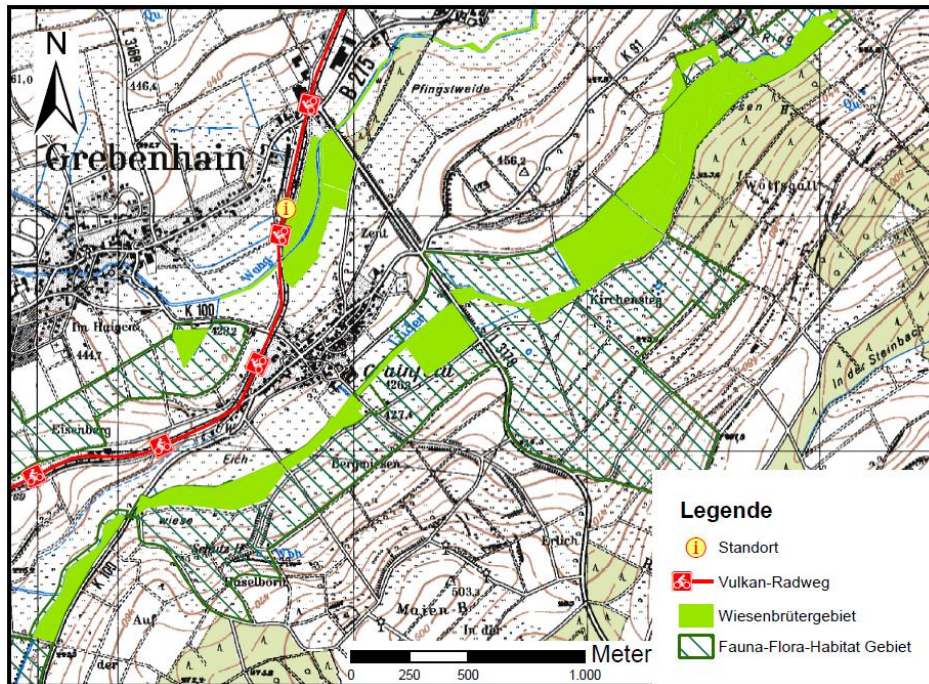


Abbildung 4 : Wiesenbrüterprojektf lächen

Die Wiesenbrüterfl ächen wurden von der Gemeinde, den NABU- Kreisverband und der NABU Stiftung durch einheitliche Pachtvertr äge mit abgestimmten Bewirtschaftungsma ßnahmen an die örtlichen Landbewirtschaft er übertr agen. Die naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Fl ächen wird durch Agrarumweltprogramme des Landes Hessen unterst ützt.

Durch Renaturierungsma ßnahmen im Jahr 2011 wurde die Durchg ängigkeit und Naturn ähe der beiden Gew ässer L üder und Waaggraben mit Artenschutzmitteln gef ördert. Zu den Ma ßnahmen z ählen:

- Aufweitung von Grabenmündungen
- Grabentaschen
- Sohlgleiten
- Vertiefung vorhandener Muldenstrukturen
- Uferabflachungen
- Umbau einer Wehranlage
- Totholzeinbringung
- Aktivierung der Altarmschlinge
- Aufdübelung von Schwellen auf der Unterquerung der L üder

Diese Ma ßnahmen haben auch positive Effekte auf die dort vorkommenden Fischarten, insbesondere für Bachforellen, Groppe und Bachneunauge.

Um diese verschiedenen Lebensr äume zu erhalten, bedarf es der Fortföhrung einer naturnahen Nutzung. Hier sind die Bemü hungen von Projektbeteiligten, der Landbewirtschaft er und auch des örtlichen Naturschutzvereins hervorzuheben.



Abbildung 5 : Infotafel für die Öffentlichkeitsarbeit

5.e Maßnahmen für Anhang II-Arten

Groppe

Entfernung bzw. Rückbau von Wanderhindernissen zur Gewährung der linearen Durchgängigkeit der Gewässer, damit lebensfeindliche Habitate wieder besiedelt werden und schon vorhandene Bestände sich erholen können.

Die Groppe braucht vor allem eine hohe Substratdiversität. Als Laichsubstrat große Steine, die Jungtiere benötigen Feinkies und die adulten Tiere grobsteiniges, lückiges Substrat, welches ausreichend Versteckmöglichkeiten vor Prädatoren bietet. Sinnvoll wäre es, den Gewässerverbau, da wo möglich, zurückzunehmen, vor allem an Stellen, wo die Lüder stark eingetieft ist.

Bachneunauge

Bachneunaugen benötigen kiesig-steiniges Substrat zum Ablachen und Feinsedimentbänke im Larvalstadium. Geeignete Habitate sind durch eine hohe Substratdiversität und eine ausgeprägte Gewässerdynamik gekennzeichnet. Maßnahmen zur Strukturverbesserung wären in diesem Fall durchzuführen. Auch der Rückbau oder die Entfernung von Wanderhindernissen zur Förderung der linearen Durchgängigkeit hat einen positiven Effekt auf die Bestandsentwicklung.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Art benötigt feuchte bis wechselfeuchte magere, besonnte Wiesen mit lockeren Beständen des Großen Wiesenknopfes (Eiablagepflanze, Raupenpflanze) vernetzt mit wechselfeuchten Säumen.

Die Wiesen sollten ein- bis zweimal gemäht werden, aber nicht von Ende Juni bis Ende August. Die Düngung der Flächen sollte unterbleiben. Brachstadien, die älter als 2-3 Jahre sind, werden nicht mehr besiedelt.

Die Entwicklung der Population ist u.a. abhängig vom Vorkommen der Wirtsameise *Myrmica rubra* (Aufenthalts- und Entwicklungsort der Raupe in den Ameisennestern).

Saumstrukturen an Gräben, Bachufern und Wegrändern zwischen besiedelten Habitaten sind zu fördern. Die Nutzung ist die gleiche wie die mit Ameisenbläulingen besiedelten Wiesenkomplexen.

Arnica montana

In dem FFH-Gebiet hat *Arnica montana* ihren Verbreitungsschwerpunkt in Magerwiesen und Magerweiden. Die regelmäßige Pflege dieser Flächen ist durch Vertragsnaturschutzverträge sicherzustellen. Die landwirtschaftliche Nutzung/Pflege muss sich dabei nach der Ökologie (Mähzeitpunkt nach der Blüte) der Art richten.

Die Offenhaltung, ständige Aushagerung und Entfernung des jährlichen Aufwuchses („Entzugspflege“) sind Voraussetzungen für die langfristige Existenz von *Arnica montana*. Hierzu sind je nach Möglichkeit Beweidung und/oder Mahd in unterschiedlichen Kombinationen erforderlich.

Neben dem Biomasseentzug durch Mahd und Beweidung ist das Vorhandensein von Offenbodenstellen in wenigen Metern Entfernung von den *Arnica montana* - Pflanzen die Voraussetzung für eine Ausbreitung der Art in die Fläche.

Die Erhaltungsziele und entsprechenden Pflegemaßnahmen sollen, wie z.B. durch Striegeln oder Vertikutieren von Bergmähwiesen und Borstgrasrasen mit hoher Moosverfilzung umgesetzt werden.

Das derzeit laufende „Arnikaprojekt“ (Philipps-Universität Marburg) im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen und das Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg werden diese Maßnahmen entsprechend begleiten und mit weiteren Maßnahmen ergänzen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb LRT und Habitatflächen - Maßnahmentyp 1

Dieser Maßnahmentyp beinhaltet alle Flächen im FFH-Gebiet, die kein LRT- oder Anhang II Arthabitat sind. Eine Beplanung der Flächen erfolgt daher nicht.

Diese Grün- und Ackerlandflächen können im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft genutzt werden. Für die forstlichen Flächen, die auch keine LRT – oder Habitatfunktion haben und diese auch zukünftig nicht erhalten werden, sind keine weiteren naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen.

Die bisherige forstliche Bewirtschaftung ist mit der Zielsetzung des FFH-Gebietes vereinbar und soll langfristig beibehalten werden.

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes A / B erforderlich sind - Maßnahmentyp 2

- *LRT 6431 (12.01.), LRT 6510 (01.02.01.06.)*

Für diese LRTen sind zum Erhalt des Erhaltungszustandes B die unter Punkt 5.3. beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

- *LRT - Subtyp 3131 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der amphibisch/submersen Strandlingsgesellschaften (Littorelletalia)*

Der Reichloser Teich stellt mit dem LRT 3131 Oligo- bis mesotrophes Gewässer mit Vegetation der Littorelletalia einen sehr seltenen Lebensraum dar. (siehe 5b)

Eine extensive naturschutzfachliche und fischereiliche Teichbewirtschaftung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Bewirtschaftungskonzeptes befindet sich zurzeit in enger Abstimmung mit anderen Behörden, Verbänden, der Gemeinde Freiensteinau und anderen Landnutzern. Die Sanierung Grundablass, Bau Mönch, ist das Abfischen zur Erhaltung des LRT 3131 ist in 2016 durch das Forstamt Schotten eingeplant.

Detailliertere Beschreibungen der Maßnahmen sind unter Punkt 5.6.4. NSG „Reichloser Teich“ zu entnehmen.

- *LRT - Subtyp 3132 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Zwergbinsen-Gesellschaften (Insoëto-Nanojuncetea)*

Der Ober-Mooser Teich mit seinen Verlandungszonen ist aufgrund seiner nährstoffarmen Trophie und der damit verbundenen seltenen Teichbodenflora dem Lebensraumtyp 3132 zuzurechnen. Es handelt sich hierbei um einen sehr seltenen, artenreichen Lebensraum, der durch unterschiedlichste Maßnahmen langfristig zu sichern, zu erhalten und zu verbessern ist. Die unterschiedlichen Lebensräume für Fauna und Flora sind im Verbund mit dem Reichloser Teich und dem Rothenbachteich zu sehen.

Eine extensive naturschutzfachliche und fischereiliche Teichbewirtschaftung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Bewirtschaftungskonzeptes befindet sich zurzeit in enger Abstimmung mit anderen Behörden, Verbänden, der Gemeinde Freiensteinau und anderen Landnutzern.

Detailliertere Beschreibungen der Maßnahmen sind unter Punkt 5.6.3. NSG „Ober-Mooser Teich“ zu entnehmen.

- *LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen:*

Eine extensive Bewirtschaftung des LRT 3150 ist weiter fortzuführen, so dass unterschiedliche Entwicklungs- und Reifestadien von Fischen immer gleichzeitig vorhanden sind.

Der Rothenbachteich und der angrenzenden Teiche sind als LRT 3150 in dem günstigen Erhaltungszustand B zu bewahren. Eine extensive naturschutzfachliche und fischereiliche Teichbewirtschaftung, mit regelmäßigem Ablassen und Unterhaltung der angrenzenden Teiche, unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungskonzeptes soll erfolgen.

Maßnahmen-Code: (05.) (05.06)

Die an den Ober- Mooser See direkt angrenzenden Stillgewässer sollten nicht mehr bewirtschaftet werden.

Hier soll eine Beseitigung von störenden angrenzenden Gehölzstrukturen unter Berücksichtigung des naturschutzorientierten Bewirtschaftungskonzeptes durchgeführt werden. **Maßnahmen-Code: (05.01.01)**

Detailliertere Beschreibungen der Maßnahmen sind unter Punkt 5.6.3. NSG „Ober-Mooser Teich“ und Punkt 5.6.5. NSG „Rothenbachtich“ zu entnehmen

Zur Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer in Crainfeld und Bermuthshain ist weiterhin im Rahmen des Wiesenbrüterprojektes die Offenhaltung durch Zurückdrängen der Gehölze in Form von Beweidung und Einsatz von Maschinen geplant. **Maßnahmen-Code: (04.07.06)**

- *LRT 3260 - Fließgewässer*

Eine schonende und angepasste Bewirtschaftung des Gewässers und der an das Gewässer angrenzenden Flächen durch Minimierung des Sedimenteintrages soll negative Einträge in das Gewässer verhindern. Hauptsächlich geht es dabei darum, die Auswaschung von Nährstoffen und Sedimenten in die Bäche zu vermeiden. Ziel ist es, den Nähr- und Schadstoffeintrag in die Fließgewässer zu minimieren und so zum Erhalt der biologischen Gewässergüte I bis II beizutragen. Hierzu sind weitere Maßnahmen aus modifizierten Gewässerschauen und den Vorgaben der WRRL umzusetzen. Daneben sollen weiterhin wichtige Fließgewässerabschnitte renaturiert und Wanderbarrieren beseitigt werden. Im FFH-Gebiet wurden 23 ha Uferrandstreifen bereits ausgewiesen. Wenn die Gemeinden einer weiteren Ausweisung zustimmen, könnten weitere Uferrandstreifen entlang der Gewässer ausgewiesen und im Rahmen von Vogelschutzmaßnahmen entsprechende Holzweidezäune als Anstanzarten und Abgrenzungsbereiche berücksichtigt werden. **Maßnahmen-Code: (04.04.01)**



Abbildung 6 : Uferrandstreifen in der Lüderaue

- *LRT 4030 – Europäische Heiden*

Zur Erhaltung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes B (65 qm im NSG Ober-Mooser Teich) soll auf dem nicht mähbaren Bereich eine zweimalige Beweidung mit Nachpflege von aufkommender Verbuschung erfolgen.

Eine Mischbeweidung von Rindern, Pferden und ggf. Ziegen ist zulässig. Zur besseren Verjüngung der Heide ist abschnittsweise ein Abtragen der humusreichen Oberschicht und damit ein Freilegen des Mineralbodens möglich.

Es soll keine Düngung und keine Nacht-Pferchung von Schafen auf diesem Flächenbereich erfolgen. **Maßnahmen-Code: (01.02.02.05)**

- *LRT 6212 – Submediterrane Halbtrockenrasen*

Zum Erhalt und zur Entwicklung sollte eine extensive Nutzung durch Schafe/Rinder oder durch ein- bzw. zweischürige Mahd stattfinden, um eine weitere Verbuschung zu verhindern. Durch eine bereits durchgeführte Ziegenbeweidung soll die angrenzende Verbuschung zurückgedrängt werden. Es handelt sich um 545 qm(Kraftsche Fläche), die im Hangbereich liegt. Eine Düngung sollte nicht erfolgen.

Maßnahmen-Code: (01.02.01.02.)

- *LRT 6230* - Borstgrasrasen*

Ziel dieser Maßnahme ist, die artenreichen Borstgrasrasen der Wertstufe A / B (Duttelswiesen, Ober-Mooser Teich und Lüderaue) langfristig zu sichern, zu erhalten, aber auch zu verbessern. Für die Pflege bzw. die Nutzung ist eine späte Mahd (nicht vor Anfang Juli) oder Beweidung erforderlich. Die Düngung dieser Flächen ist nicht zulässig. Das Striegeln oder Vertikutieren der artenreichen Borstgrasrasen mit Moosverfilzung und seltenen Artvorkommen z.B. der Arnika ist möglich.

Maßnahmen-Code: (01.02.01.06.)

- *LRT 6520 - Berg - Mähwiese*

Ziel dieser Maßnahme ist, die artenreichen Bergmähwiesen der Wertstufe A / B (Duttelswiesen, Lüderaue, Reichloser Teich) langfristig zu sichern, zu erhalten, und zu verbessern. Über die extensive Nutzung mit einer ein- bzw. zweischürigen Mahd soll die Fortführung der bisherigen Nutzung des LRT langfristig sichergestellt werden. Es geht vorrangig darum, die artenreichen Biotope zu erhalten und wenn möglich, auch zu erweitern. Für Berg – Mähwiesen, die bereits die Wertstufe A / B haben, gilt zusätzlich die Regulierung des Einsatzes ertragssteigernder und – sichernder Maßnahmen in der Landwirtschaft. Die Stickstoff-Düngung dieser Flächen sollte bei diesen Wertstufen unterbleiben. Zur Ausbreitung/Stabilisierung des Lebensraumtyps sollten bei Verfilzung und Vermoosung auch Pflegemaßnahmen, wie Striegeln oder Vertikutieren durchgeführt werden. **Maßnahmen-Code: (01.02.01.06.)**

- *LRT 91E0* – Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern*

In gesunden, gut strukturierten Bereichen des LRT sollte eine Nutzung soweit möglich unterbleiben. Sollte dies nicht zielführend sein, ist für die Schaffung ungleichaltriger

Baumbestände am Gewässerrand sowie in Quell- und Feuchtbereichen eine einzelstammweise Nutzung anzustreben. Dabei werden die Erlen- Eschenwälder abschnittsweise und zeitlich versetzt durchforstet. Dies soll die Schaffung unterschiedlich ausgeprägter Lebensraumbereiche am Gewässerrand begünstigen. Des Weiteren damit verbunden ist die Gestaltung der naturnahen, geschlossenen, abschnittsweise mehrreihigen aber auch unterbrochenen Säume aus Erlen, Weiden und Eschen entlang der Fließgewässer. Ziel hierbei ist die freie Entfaltung von Flora und Fauna und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles in gesunden Beständen. Sollte Phytophthora (Wurzelhalsfäule) an Erlen oder Eschentriebsterben vorkommen, ist das gefällte Material zu entfernen. **Maßnahmen-Code: (12.01.03.)**

- *Waldbereich LRT *91E0 Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder*

Die Flächen im Erhaltungszustand „B“ sollen zur Gewährung dieses günstigen Erhaltungszustandes im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung weiter bewirtschaftet werden.

Maßnahmen-Code: (02.02.)

Die vorgesehene naturnahe, forstliche Bewirtschaftung zum Erhalt des LRT *91E0 beinhaltet insbesondere:

- Einzelstamm-, bzw. gruppenweise Wirtschaft
- lange Verjüngungszeiträume mit dauerwaldartigen Strukturen und unterschiedlichen Nutzungsintensitäten
- Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen
- Erhalt der bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Totholzanreicherung
- Entnahme LRT- fremder Baumarten im Zuge der Bewirtschaftung
- Förderung der LRT- typischen Baumarten
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchszeiten bei vorkommenden störungsempfindlichen Arten
- Einzelstammweise Nutzung der Bäume nur bei starkem Frost zur Vermeidung von Bodenschäden
- angepasste Wildbestände

- *LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald*

Ziel ist die Schaffung / Erhalt von Strukturen im Wald, wie z.B. die Schaffung / der Erhalt von Habitatbäumen und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles. Grundlage hierfür ist eine „Naturnahe Waldnutzung“, welche schonend betrieben werden muss. Die Fortsetzung der naturnahen Bewirtschaftung soll weiterhin erfolgen.

Es handelt sich hierbei um eine 1,46 ha große Waldfläche der Gemeinde Freiensteinau. Diese Abgrenzung des LRT 9130 B mit 1,46 ha basiert auf Daten von Hessen-Forst FIV.

Maßnahmen-Code: (02.02.)

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B (C zu B) - Maßnahmentyp 3

- *LRT 3150 (05.06), LRT 3260 (04.04.01), LRT 6230* (01.02.01.06; 12.01.02), LRT 6520 (01.02.01.02), LRT *91EO (12.01.03.02)*

Für diese LRTen sind zur Entwicklung vom Erhaltungszustand C zu B die unter Punkt 5.2. beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

- *LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiese*

Über die extensive Nutzung durch eine ein- bzw. im Regelfall zweischürige Mahd ohne Düngung soll die Fortführung der bisherigen Nutzung des LRT langfristig sichergestellt werden. Auch die extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist für diese Flächen möglich. Es geht vorrangig darum, die artenreichen Biotope zu erhalten und in den günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Maßnahmen-Code: (01.02.01.02; 01.02.01.01)

- *LRT 6431 – Feuchte Hochstaudensäume*

Zum Erhalt und zur Verbesserung des LRT dienen hier die mehrjährigen Pflegemaßnahmen, wie z.B. das Abmulchen und das Abräumen des Aufwuchses bei Frost. Ziel dabei ist die Verhinderung von Verbuschung und Nährstoffanreicherung auf den Flächen. Da es sich bei diesem FFH-Gebiet um einen Hot-Spot im Vogelschutzgebiet handelt, sind die Artenhilfskonzepte für Wiesenpieper und Braunkelchen zu beachten. In breiteren Abschnitten könnte eine extensive Beweidung und Anlage von Holzweidezäunen zur Schaffung von Ansitzwarten für die Wiesenbrüter in Abstimmung mit Vogelschutzbeauftragten eingeplant werden. Ausgenommen von der Maßnahme sind feuchte Staudensäume an Fließgewässern, die durch die Gewässerdynamik ohne Unterhaltungsmaßnahmen erhalten bleiben sollen.

Maßnahmen-Code: (12.01.)

- *Groppe und Bachneunauge*

Da beide Anhang II-Arten selbst kleine Abstürze nicht überwinden können, stellt die Herstellung der Durchgängigkeit an Wehren und Abstürzen eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung des Lebensraums dar. Zudem sollten die naturnahen Strukturen in besiedelten bzw. in potentiell als Habitat geeigneten Gewässerabschnitten erhalten und gefördert werden. Weitere, detailliertere Ausführungen zu Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und –ökologie finden sich im WRRRL-Maßnahmenprogramm. **Maßnahmen-Code: (11.05.)**

- *Entwicklungsmaßnahmen für den Wiesenknopf – Ameisenbläuling*

Hier sollten Entwicklungsmaßnahmen im ersten Schritt auf eine Stabilisierung der aktuellen Populationen abzielen und über eine Optimierung der notwendigen Habitatstrukturen erfolgen. Es sollte eine zweischürige Wiesenmahd stattfinden - erster Schnitt i. d. R. vom 15. Mai bis 15. Juni und der zweite Schnitt ab dem 01. September.

Alternative zur zweischürigen Mahd ist eine einschürige Mahd im Zeitraum vom 15. Mai. bis 15. Juni mit einer anschließenden extensiven Nachbeweidung ab Anfang September.

Maßnahmen-Code: (01.10.)

Das Belassen von Saumstreifen in Verbindung mit der Anlage von Ansitzwarten für Wiesenbrüter, die gleichzeitig auch als Holzweidezäune für die Beweidung mit Tieren genutzt werden können, sind als wichtiger Beitrag für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling und den Vogelschutz einzuplanen. Die Saumstreifen könnten nachbeweidet werden oder sind alternativ alle 3 – 5 Jahre zu mähen und das anfallende Mahdgut ist abzufahren.

Diese Entwicklungsmaßnahmen wie Ansitzwarten und Saumstreifen, wurden im Wiesenbrüterprojekt schon versucht umzusetzen und sind beispielhaft der Bevölkerung vorgestellt worden.



Abbildung 7 : Ansitzwarten und Saumstreifen im Wiesenbrüterprojekt

- *Entwicklungsmaßnahmen für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie*

Artenhilfskonzept für das Braunkelchen und Wiesenpieper

Um den Hot-Spot-Bereich der Wiesenbrüter im Vogelsberg mit seinen Auebereichen und kleineren Fließgewässern zu erhalten, sind Maßnahmen einzuplanen, die im Rahmen der Artenhilfskonzepte für das Braunkelchen und Wiesenpieper vorgesehen sind.

Gewisse Maßnahmen wie die Anlage von Holzweidezäunen und Erhaltung von Saumstrukturen sind bereits bei anderen Maßnahmen mit eingeflossen und ergänzen sich.

In der Lüderaue im Wiesenbrüterprojekt sind die großflächigen Hutungsflächen der Gemeinde und weitere wechselfeuchte bis feuchte Grünlandbereiche (NABU und Gemeinde) flächenmäßig mit Pflegemaßnahmen durch angepasste extensive Beweidung oder Mahd mit Terminvorgabe mit Belassen von Saumstreifen und Erhaltung oder Neuanlage von Holzpfählen vorgesehen. Eine Instandsetzungspflege durch spezielle Pflegemahd oder Mulchen mit Abräumen könnte in Teilbereichen durchgeführt werden. Diese Artenschutzmaßnahmen „Vögel“ sollten möglichst von den örtlichen Landwirten umgesetzt werden.

Maßnahmen-Code: (11.02.)

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Zur Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustandes des Schwarzstorchbestandes sind die bekannten Horst Standorte des Schwarzstorches im FFH- Gebiet zu erhalten. Ein störungsfreies Umfeld im Umkreis von 300m, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (März bis August) ist einzuhalten.

Die vorhandenen Fließgewässer und andere Nahrungsbiotope (Flachwassertümpel) sind zu erhalten.

Zur weiteren Verbesserung des Nahrungsangebotes sollten an zwei geeigneten Stellen weitere Kleingewässer mit flachen Uferzonen eingeplant werden.

Maßnahmen-Code: (11.04.01.01.)

Bei der Bewirtschaftung der Waldbestände sind an geeigneten Stellen Gruppen von großkronigen Laubgehölzen mit Kronenschluss zu erhalten, um potentielle Horststandorte vorzuhalten auf denen gegebenenfalls Horstplattformen errichtet werden können.

5.4. Maßnahmen zur Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes B zu einem hervorragenden Erhaltungszustand A - Maßnahmentyp 4

Diese Maßnahme stellt keine Verpflichtung des Landes Hessen dar, ihre Durchführung findet auf freiwilliger Basis statt. Mögliche Flächen werden daher nicht beplant. Solche sehr artenreiche Flächen sind kompensationsfähig.

5.5. Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten - Maßnahmentyp 5

Im Gebiet sind eine Reihe von Entwicklungsflächen vorhanden, die zwar derzeit noch keinen FFH-LRT darstellen, für die jedoch bei Durchführung geeigneter Maßnahmen in unterschiedlichen Zeiträumen eine Entwicklung zu LRT 3260 (04.04.), 6230* (01.02.01.), 6510 (01.02.01.), 6520 (01.02.01.); 91E0* (02.02.01.), 9110 (02.02.01) möglich ist.

Im Besonderen könnten bereits vorhandene LRTen durch geeignete Maßnahmen wie in 5.2. und 5.3. beschrieben weiter in der Fläche ausgedehnt werden.

Zur Entwicklung der Habitate der Anhang II-Arten sind die unter Punkt 3.2. und 5.3 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. **(11.05.), (01.10.)**

5.6. Maßnahmen nach NSG-VO und außerhalb LRT - Maßnahmentyp 6

5.6.1. NSG „Duttelswiesen bei Bermuthshain“

Ausweisungsgrund:

Erhalt und Entwicklung eines Wiesengrundes östlich Bermuthshain mit extensiv genutzten, teilweise feuchten und quelligen Wiesen mit einem Flächenumfang von 17,67 ha. Es handelt sich um Standorte seltener Pflanzengesellschaften mit teilweise bestandsgefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten, wie z.B.: Borstgrasrasen, Bergmähwiesen, Kleinseggen-Moorrasen, nährstoffarme Dotterblumen-Nasswiesen und Fragmente von Großseggenbeständen. Besonders seltene und gefährdete Arten sind Grau- und Sternsegge, Schnabel-Segge, Sumpf-Blutauge, Faden-Binse und Sumpf-Veilchen und Arnika. Es handelt sich um ein besonderes Brut- und Nahrungsbiotop seltener Vogelarten von Braunkehlchen, Bekassine, Neuntöter, Wiesenpieper.

Behandlung:

Die Naturschutzgebiets-Verordnung (13.08.1986) gibt vor, die Flächen nicht zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden. Wiesen, Weiden oder Brachflächen nicht umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen. Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet.

Weitere Maßnahmen, die das Forstamt Schotten im Auftrag der ONB durchführt, sind eine Pflegemahd der Feuchtbrachen in einem mehrjährigen Turnus mit Abtransport des unverwertbaren Mähgutes sowie Offenhaltung dieser Bereiche durch das Zurückdrängen aufkommender Gehölze.

Bei den folgenden beschriebenen Maßnahmen handelt es sich um Pflegemaßnahmen nach NSG-VO und außerhalb von LRT - Maßnahmentyp 6

Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist eine turnusmäßige Pflege der Hochstaudenflur und angrenzender Feuchtwiesen mit spätsommerlicher Mahd, bzw. Mulchen oder Abräumen des Aufwuchses geplant. Die Reduzierung der Gehölze zur Förderung des Offenlandes ist vorgesehen. Eine alternative extensive Beweidung/Zäunung der Fläche nach Abstimmung mit Vogelschutz ist möglich.

Maßnahmen-Code: (12.01.03.), (12.01.)

Die Beseitigung von einer Erdablagerung und Einsaat des Rohbodens mit Saatgut des LRT Bergmähwiese ist zur Wiederherstellung von bewirtschaftbarem Grünland auf einem kleinen Bereich vorgesehen.

Maßnahmen-Code: (01.11.02.)

Im östlichen Teilbereich des NSG befand sich ursprünglich der Schmidtsberger Teich. Der Teich verlandete bereits im 19. Jahrhundert zunehmend und stellt sich seit der ersten Flurbereinigung 1910-14 als mageres Grünland dar. Ein Teilbereich war zudem mit einem Fichtenriegel bestockt, der von dem Forstamt Schotten, nach Abstimmung mit den Naturschutzverbänden und der ONB, entnommen wurde. Im Rahmen einer Gewässerbegehung wurde vorgeschlagen, die Anlage einer Flutmulde und eine Uferabflachung vorzunehmen. In diesem Teilbereich des Gewässers wurde auch das Bachneunauge nachgewiesen. Die verbleibende weitere Fläche sollte durch Übertragung von Wiesendrusch oder Mulchmaterial der angrenzenden artenreichen Bergmähwiesen oder Borstgrasrasen wieder zu extensivem Grünland entwickelt werden.

Maßnahmen-Code: (12.)

Durch Anstoß der unteren Naturschutzbehörde und örtlichen Naturschutzvertretern wurde mit der Gemeinde Grebenhain durch Mittel der Ausgleichsabgabe die Anlage der Flutmulde im Juni 2016 umgesetzt. Die Einsaat mit Wiesendrusch soll durch das Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg erfolgen.

Für die jährliche Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung des NSG sowie für Besucherlenkung, Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln) sind Haushaltsmittel vorgesehen.

Maßnahmen-Code: (14.)

5.6.2. NSG „Mühlwiesen bei Nieder-Moos“

Ausweisungsgrund:

Erhalt und Entwicklung eines zusammenhängenden Nass- und Feuchtbrachenareal von 3,78 ha mit angrenzender extensiver Wiesennutzung sowie Forst- und Fließgewässerfläche.

Herausragende Schutzgründe sind das Auftreten der Rasensegge und das der Fadensegge als eines der letzten Vorkommen in Hessen. Weitere besondere seltene und gefährdete Pflanzenarten sind die Blasensegge, Wundersegge, Sumpfbloodauge und schmalblättriges Wollgras. Die großen Brachkomplexe sollten randlich wieder genutzt werden, um die ökologische Wertigkeit insgesamt zu verbessern und einer Stickstoffanreicherung der nassen Bereiche vorzubeugen. Sehr kleinflächig waren in den Grenzbereichen zum Damm des Nieder-Mooser-Sees Borstgrasrasenelemente vorhanden.

Behandlung:

Die Naturschutzgebiets-Verordnung vom 03.02.1992 gibt vor, die Flächen nicht zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden, Wiesen, Weiden oder Brachflächen nicht umzubrechen, deren Nutzung zu ändern und Tiere weiden zu lassen.

Es ist verboten, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen.

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich um Pflegemaßnahmen nach NSG-VO und außerhalb von LRT - Maßnahmentyp 6

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durch Betreuung des Forstamtes Schotten bewirtschaftet. Zum Erhalt und Entwicklung von artenreichem Grünland ist die Mahd ab 01.07 mit Nachbeweidung vorgesehen. Eine Offenhaltung des wertvollen Borstgrasrasen Bereiches erfolgt durch das Zurückdrängen aufkommender Gehölze.

Maßnahmen-Code (12.01.02)

Die Nutzung mit Tieren ist durch eine Befreiung in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim RP Gießen möglich.

Maßnahmen-Code: (01.02.)

Eine Entwicklung von „Grünland frischer Standorte“ in Anlehnung an Vogelschutzvorgaben soll auf Teilbereichen der Brachflächen durch extensive Beweidung oder mit Erstinstandsetzung durch Mahd oder Mulchen, sowie Belassen von Saumstreifen abschnittsweise erfolgen.

Maßnahmen-Code: (01.02.01.06.)

Für die jährliche Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung des NSG sowie für Besucherlenkung, Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Hinweistafeln im Dammbereich) sind Haushaltsmittel vorgesehen.

Maßnahmen-Code: (14.)

5.6.3. NSG „Ober-Mooser Teich“

Ausweisungsgrund und Historie:

Der Ober-Mooser-Teich ist Bestandteil der Vogelsberger-Seenplatte im Hohen Vogelsberg.

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Flächengröße von 56,53 ha. Rund 30 ha beträgt die Wasserfläche des Ober-Mooser Teiches. Dazu kommen noch die angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche. Der Teich wird durch die Quellen des Moosbachs gespeist, welche im angrenzenden Wald westlich des NSG entspringen. Das umliegende Grünland ist größtenteils artenarmer Ausprägung, enthält aber vor allem in Teichnähe kleinflächige Relikte von Borstgrasrasen, Flachlandmähwiesen, Trockenheide (65 qm) sowie vereinzelte magere und im Westen auch feuchte Bereiche, die artenreich sind. Die Waldbereiche bestehen zum großen Teil aus Fichtenbeständen, die erst im letzten Jahrhundert aufgeforstet worden sind.

Der Ober-Mooser Teich wurde bereits 1582 als Besitz der Adelsfamilie Riedesel urkundlich erwähnt und könnte durchaus bereits im Spätmittelalter angelegt worden sein. In dem flachen Gewässer wurde Karpfenzucht betrieben. Von den historischen Strukturen ist nur noch der Damm und das Teichhaus von 1748 erhalten geblieben. Der im vorigen Jahrhundert verwendete Grundablass, welcher zum Entschlammern des flachen Teiches diente, wurde durch einen Mönch ersetzt. Zur fischereiwirtschaftlichen Nutzung gehörten zu dem Ober-Mooser Teich auch noch der sogenannte Mittelteich und die kleinen „Hälterteiche“, die jedoch außerhalb des Naturschutzgebietes auf der anderen Seite des Dammes liegen. Eine ganze Reihe weiterer flacher Aufzuchtteiche im nördlichen Uferbereich gehören zum Teichgebiet.

Herausragende Schutzgründe sind das Brutvorkommen von Schwarzhalstaucher, Reiherente, Tafelente, Wasserralle und Tüpfelsumpfhuhn und Durchzügler wie Schwarzstorch, Kormoran, Fischadler, Schwarzhals- und Rothalstaucher, Moorente, Kolbenente und Trauerseeschwalbe. Als Rastgäste sind zu nennen Prachtttaucher, Zwergstrandläufer, Sichelstrandläufer und Kiebitzregenpfeifer (als Rastareal vermutlich von nationaler Bedeutung) und seltene Wasser- und feuchtlandgebundene Pflanzenarten.

Der Ober-Mooser Teich selbst mit seinen Verlandungszonen ist aufgrund seiner nährstoffarmen Trophie und der damit verbundenen seltenen Teichbodenflora dem Lebensraumtyp 3132 zuzurechnen.

Die begleitenden Flachteiche sind eutropher und überwiegend dem LRT 3150 zuzurechnen. Von hoher Bedeutung ist hierbei ihre Verlandungsentwicklung. Sie enthalten dabei überwiegend Arten der Kleinseggensümpfe und Nieder- und Übergangsmoore. Eine Teilfläche steht kurz vor der Bildung eines Schwingrasenmoores (LRT 7140). Im Quellbereich bilden Erlenbestände den LRT 91E0*. Daneben kommt noch ein Waldmeister-Buchenwald vor, welchem bei der GDE 2007 als LRT 9130 ein guter Erhaltungszustand zuerkannt wurde. Diese Abgrenzung des LRT 9130 B mit 1,46 ha basiert auf Daten von Hessen-Forst FIV. Am Ober-Mooser Teich, mit dem LRT 3132 sind einige gefährdete Pflanzenarten der Teichbodenflora wie eiförmige Sumpfbirse, Zyperngrassegge und dem dreimännigen Tännel- sowie Laichkraut-Arten und Wasserschlauch-Arten gefunden worden.

Behandlung:

In der Naturschutzgebiets-Verordnung (03.10.1975, geändert am 17.01.1995) ist verboten, die Flächen zu düngen, Biozide anzuwenden, den Teichboden zu kalken, Desinfektionsmittel, Holz- oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden, Holz einzulagern, Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern und Tiere weiden zu lassen,

Wiesen und Weiden sind nicht vor dem 1 Juli zu mähen.

Im Rahmen einer förmlichen Befreiung wurde in 2002 durch die Obere Naturschutzbehörde einer modifizierten Pflege durch eine extensiv gesteuerte Beweidung zugestimmt

Es ist weiterhin verboten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen.

Ausgenommen von den Verboten sind:

folgende Maßnahmen im Wald:

- a) die Ergänzung und Pflege der nach Windwurf neu angelegten Laubholzbestände,
- b) die Entnahme der noch verbliebenen Altfichten,
- c) die Umwandlung der Fichtenstangenhölzer und sonstiger Nadelholzanpflanzungen und der Hybridpappeln in einen naturnahen Laubmischwald unter Verwendung von autochthonem Vermehrungsgut

folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:

- a) die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechenden, biotopgerechten Fischbestandes durch kurzzeitiges Ablassen des Teiches zwischen dem 1. Oktober und 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung im dreijährigen Turnus ohne Fütterung,
- b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen zur Stützung der Biozönose auf der Grundlage des fischereibiologischen Gutachtens und entsprechend der Entwicklung des festgestellten Fischbesatzes,
- c) die Absenkung des Wasserspiegels in der Zeit Vom 15. August bis 31. Oktober um maximal 20 cm, jedoch um nicht mehr als 10% der Gewässerfläche.

Die Naturschutzgebietsflächen werden im Rahmen der Betreuung durch das Forstamt Schotten gepflegt. In enger Abstimmung mit anderen Behörden, Verbänden, der Gemeinde Freiensteinau und anderen Landnutzern wird die Bewirtschaftung des Teiches und der landwirtschaftlichen Flächen abgestimmt. Seit 2012 ist das Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung in Umsetzungsprojekte eingebunden. Durch das Forstamt Schotten wurde in den zurückliegenden Jahren Gehölze zurückgeschnitten und die Anlage einer Holzweideeinzäunung im gesamten Umkreis des Sees eingerichtet.

Es erfolgte auch ein Abfischen des Teiches, letztmalig in 2014.

In 2015 erfolgte unter Moderation des Naturschutzgroßprojektes ein Workshop, der sich mit der naturschutzorientierten Teichbewirtschaftung der Vogelsbergteiche befasste. Im Speziellen wurde die Sömmerung und Teilentschlammung des Teiches, der Fischbesatz, die Kleingewässern, die Röhrichte, das Grünland und der Umbau des Fichtenbestandes und des Gehölzaufwuchses erörtert.

Vorläufiges Arbeitsergebnis:

Nach intensiver Beratung wurde beschlossen, eine mögliche Sommerung des Ober-Mooser Teiches durchzuführen.

Um Klarheit über den Bestand der Röhrichte zu gewinnen, sollen der frühere und jetzige Bestand über Luftbilder verschnitten werden.

Es sollen Veranstaltungen und Exkursionen rund um das Gebiet stattfinden.

Es wurde sich auf die Wiederbespannung des Mittelteiches über den Winter 2015/2016 geeinigt, um das Aufkommen von Gehölzen zu unterbinden und die seltenen Schlammlingsvegetationen zu erhalten. Die Idee, den Mittelteich als Beispiel für die Bevölkerung in 2016 unbespannt zu belassen, wurde verworfen.

Ortslandwirte und Beiräte sollen im Vorfeld eines Öffentlichkeitstermines über die geplanten Maßnahmen durch die Gemeinde und den NABU informiert werden. Dabei sollen sich Bürger und TÖBs mit ihren Vorschlägen einbringen können.

Im Falle einer Teilentschlammung sollen Ortslandwirte angeschrieben und Abnehmer für den Schlamm gesucht werden. Untersuchungen von Schlammproben aus dem Ober Mooser Teich und dem Mittelteich kamen zu dem Schluss, dass eine Ausbringung des Schlammes auf Ackerflächen als unbedenklich zu betrachten sei.

Nach der Sommerung kann als Erhaltungspflege das Abfischung im Herbst und gegeben falls winterlichem Ausfrieren von Teilflächen nach der Abfischung zur Reduktion der Schlamm-Bildung weiterhin erfolgen. Der Ablassrhythmus hängt von der Produktivität und dem jeweiligen Bestand ab.

Es wurde ein möglicher Besatz von Schleie, Hecht und Rotfeder als Vorschlag eingebracht. Es sollten auch Bitterling und die Teichmuschel besetzt und gefördert werden. Die Notwendigkeit eines entsprechenden Fischbesatzes soll durch Fachleute noch näher erläutern werden.

Als sinnvoll erachten alle Anwesenden ein Monitoring der Gewässerentwicklung.

Die Schaffung periodisch trockenfallender Schlammflächen zur Zeit des Herbstzuges der Limikolen soll durch zeitweise Absenkung des Wasserstandes ab Mitte Juli nach Zustimmung mit dem Forstamt, der Gemeinde Freiensteinau und dem Eigentümer/Pächter des Nieder-Mooser Teiches bei entsprechend guter Wasserqualität möglich sein.

In der Maßnahmenplanung wurden die geplanten Maßnahmen bei den wassergebundenen Lebensräumen zur naturschutzorientierten Teichbewirtschaftung und Erhaltung der Stillgewässer, sowie Erhaltung der Flachlandmähwiesen, der Borstgrasrasen und des Waldmeister-Buchenwaldes dem Maßnahmentyp 2 oder 3 zu geordnet.

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich um Pflegemaßnahmen nach NSG-VO und außerhalb von LRT - Maßnahmentyp 6

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes HALM bewirtschaftet und bei weiteren Pflegemaßnahmen erfolgt die Betreuung durch das Forstamt Schotten. Zum Erhalt und Entwicklung von artenreichem Grünland auf den mähbaren Bereichen ist eine Mahd ab 01.07 mit Nachbeweidung vorgesehen. Anstatt der Mahd auf nicht mähbaren Flächen ist eine zweimalige Beweidung mit Nachpflege und Abtransport des Mähgutes vorgesehen. Diese Nutzung dient der Erhaltung des artenreichen wechselfeuchten Grünlandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes, der Teichbewirtschaftung und der einzelnen Relikte von Borstgras.

Maßnahmen-Code: (01.02.03.)

Zur Erhaltung des Ufer- und Dammbereiches und zur Offenhaltung von weiteren Grünlandbereichen sollen durch das Zurückdrängen unerwünscht aufkommender Gehölze, abschnittsweise alle 5 Jahre eine Entbuschung/Entkusselung erfolgen.

Maßnahmen-Code: (12.01.02.)

Der Fichtenbestand, der im Zuflussbereich des Ober-Mooser-Teiches direkt angrenzt, könnte im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen des Eigentümers – der Gemeinde, in eine standorttypische Waldgesellschaft, eines LRT *91EO Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwaldes umgewandelt werden. Eine Umwandlung des Fichtenbestandes durch eine Entschädigung mit anderen Fördermitteln für den Naturschutz – Biodiversität sind auch in Betracht zu ziehen.

Maßnahmen-Code: (02.02.01.)

Da es sich bei dem Ober-Mooser Teich um einen sehr stark frequentierten Bereich von Naturkundlern handelt, sind Maßnahmen für die jährliche Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung des Naturschutzgebietes sowie für Besucherlenkung, Öffentlichkeitsarbeit mit Infoveranstaltungen und Hinweistafeln vorgesehen. Vor allem im Zuge einer möglichen Sommerung soll die Bevölkerung über diese Maßnahmen per Tafeln informiert werden. Die Beschilderung und weitere Hinweistafeln sollten gemeinsam mit Behörden und Gemeinde abgestimmt werden.

Maßnahmen-Code: (14.)

5.6.4. NSG „Reichloser Teich“

Ausweisungsgrund und Historie:

Der Reichloser Teich ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Vogelsberger-Seenplatte im Hohen Vogelsberg.

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Flächengröße von 34,05 ha. Das NSG besteht aus dem zentral gelegenen künstlich angelegten etwa 9 ha großen Teich und dem angrenzenden Grünland. Im Süden ragt das Gebiet in ein zusammenhängendes Waldgebiet, so dass rund 4 ha am Rand des Gebietes Fichtenforst und Schlagfluren darstellen. Der Reichloser Teich wird an seiner südwestlichen Spitze durch Quellwasser gespeist und durch einen 8 m hohen Damm im Osten begrenzt. Entsprechend ist der Teich deutlich tiefer als die anderen Vogelsbergteiche.

Das Grünland bildet ein durchgängiges Band am See entlang und enthält auf Teilflächen einen hochwertigen Artenreichtum. Es kommen Borstgrasrasen und magere Flachlandwiesen, sowie wechselfeuchte Bereiche vor. Im westlichen Bereich befindet sich ein sehr artenreicher Grünlandbereich aus den vorgenannten LRT- Bereichen mit einer hohen Artenausstattung. Es handelt sich um gefährdete Pflanzenarten wie die Arnika und das Wald-Läusekraut und einige andere wertgebende Arten. In den Feuchtwiesen und Nass-Brachen bzw. Kleinseggensümpfen kommen ebenfalls gefährdete Arten wie das Blutaue, die Grausegge und die Fadenbinse vor.

Auch der „Reichloser Teich“ beherbergt mit seinem nährstoffarmen Milieu eine besondere Schlamm Bodenflora. Bemerkenswerte Arten sind hier die Nadelbinse und der Europäische Strandling.

Die Bedeutung des Reichloser Teiches erschließt sich in erster Linie in der Zusammenschau mit den umliegenden Stillgewässern des Ober-Mooser Teiches und des Rothenbachtiches und der Offenlandlebensräume, wie die Duttelswiesen und die Lüderau. So treten auch am Reichloser Teich zahlreiche Wasservögel zu Brut- und Zugzeiten auf. Es brüteten im näheren Umfeld auch zahlreiche Wiesenbrüter (Braunkehlchen, Wiesenpieper) sowie Arten des Halboffenlands (Neuntöter, Raubwürger). In der Vergangenheit kam am Reichloser Teich auch die Bekassine vor.

Der Teich stellt mit dem LRT 3131 (oligo- bis mesotrophes Gewässer mit Vegetation der Littorelletalia) einen sehr seltenen Lebensraum dar. Seine Tiefe und die direkte Quellspeisung unterscheidet ihn von den anderen wärmeren und meist mehr eutrophen Gewässern.

Hinter dem Damm liegen zwei periodische Tümpel, welche noch die ehemaligen Hälterteiche aus der ehemaligen fischereiwirtschaftlichen Nutzung deutlich erkennen lassen.

Die Flächen im näheren Bereich des Damms, sowie unmittelbar an den Ufern sind schwer mahdfähig. Einige Flächen unterliegen einer Pflegemahd, andere liegen brach. Die Pflegemaßnahmen werden durch das zuständige Forstamt Schotten betreut.



Abbildung 8 : Reichloser Teich (1979)

Behandlung:

In der Naturschutzgebiets-Verordnung (30.04.1976, geändert am 22.03.1995) ist verboten, die Flächen zu düngen, den Teichboden zu kalken, Desinfektionsmittel, Holz- oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden, Holz einzulagern Wiesen, oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern und Tiere weiden zu lassen. Wiesen und Weiden sind nicht vor dem 15. Juni zu mähen.

Ausgenommen von den Verboten:

ist die extensive Umtriebsbeweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafe in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober

die Umwandlung der Nadelholzbestände in einen naturnahen Laubmischwald und

folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:

- a) die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechenden, biotopgerechten Fischbestandes durch kurzzeitiges Ablassen des Teiches zwischen dem 1. Oktober und 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung im dreijährigen Turnus, ohne Fütterung
- b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen zur Stützung der Biozönose entsprechend der Entwicklung des festgestellten Fischbesatzes mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde,

Die Naturschutzgebietsflächen werden im Rahmen der Betreuung durch das Forstamt Schotten gepflegt. In enger Abstimmung mit anderen Behörden, Verbänden, der Gemeinde Freiensteinau und anderen Landnutzern wird die Bewirtschaftung des Teiches und der landwirtschaftlichen Flächen abgestimmt. Seit 2012 ist das Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung in Umsetzungsprojekte eingebunden.

Im Juni 2016 erfolgte eine Abstimmung mit dem Eigentümer, der NABU Landesstiftung, dem Forstamt Schotten, dem Maßnahmenplaner beim AWLR Vogelsberg und der Oberen Naturschutzbehörde, zu aktuellen Entwicklungen des Reichloser Teiches. Dabei drehte es sich um folgende Themenbereiche wie Standfestigkeit des Dammes, Grundablass und die Möglichkeiten eines neuen Mönches.

Die NABU-Stiftung hatte zur Vorbereitung für diesen Termin neue Gutachten in Auftrag gegeben.

Es wurde folgendes Arbeitsergebnis festgehalten:

- Der Grundablass ist defekt und muss erneuert bzw. im größeren Umfang saniert werden.
- Kleiner Mönch: Die Fachgutachten empfehlen den Bau eines kleinen Mönchs für die Wasserstands Regulierungen.
- Der Durchlass im Bereich des Waldes, ist vor wenigen Jahren erneuert worden, dabei ist aber das 1000 jährige Hochwasser nicht berücksichtigt worden. Auftraggeber war seinerzeit die ONB. Das neue Gutachten stellt die Notwendigkeit eines neuen und größeren Hochwasserüberlaufbauwerks definitiv fest.
- Dammfestigkeit: Die Dammfestigkeit ist derzeit gegeben, allerdings empfehlen die Fachgutachten eine Sperrung des Weges. Schranken hierfür wird an zwei Stellen der NABU aufstellen lassen. Hierzu wird der NABU im Vorfeld mit der Gemeinde Freiensteinau Kontakt aufnehmen.
- Gehölze im Bereich des Dammes: Die Gehölze auf dem Damm sollen bei Erreichen von einer Höhe von 2 Metern auf den Stock gesetzt werden. Der Gehölzschnitt sollte teilweise aus Gründen der Besucherlenkung an der Wasserseite belassen werden.

- Dem NABU gehört am Rand des NSG's eine Wiese, die derzeit verbuscht und verbracht ist. Es ist vorgesehen, Flachwasserteich anzulegen und durch Gehölzrückschnitte und Beweidung die Restfläche wieder in eine Wiese zu überführen.
- Die Maßnahmen (Sanierung Grundablass, Bau Mönch, incl. Abfischen) sollen im Herbst (September) 2016 in Umsetzung kommen.
- Aufgrund des Ablassens des Reichloser Teiches (für die Arbeiten an Grundablass, Mönch und Durchlass) wird der Ober-Mooser Teich erst im Herbst 2017 oder 2018 abgelassen, damit nicht zwei Vogelsbergteiche gleichzeitig kein Wasser führen.



Abbildung 9 : Ablassen des Reichloser Teich (Bild vom 22.09.2016)

Im Maßnahmenplan ist unter dem Maßnahmentyp 2 die extensive naturschutzfachliche und fischereiliche Teichbewirtschaftung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Bewirtschaftungskonzeptes mit Sanierung Grundablass, Bau Mönch, incl. Abfischen 2016 zur Erhaltung des LRT 3132 schon eingeplant.

Bei den folgende beschriebenen Maßnahmen handelt es sich um Pflegemaßnahmen nach NSG-VO und außerhalb von LRT - Maßnahmentyp 6

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes HALM bewirtschaftet. Bei weiteren Pflegemaßnahmen erfolgt die Betreuung durch das Forstamt Schotten. Die Pflegemaßnahmen in den wechselfeuchten, artenreichem Grünland wurden an einen Landschaftspflegeunternehmer vergeben, wozu die Flächen incl. Handmähd gemäht wurden. Es erfolgte ein Abtransport des Mähgutes. In den vergangenen Jahren wurden Gehölze entlang des Dammbereiches zurück geschnitten.

Zum Erhalt und Entwicklung von artenreichem Grünland ist auf den mähbaren Bereichen eine Mähd ab 15.06 mit Nachbeweidung vorgesehen. Diese sind dem Maßnahmentyp 2 oder 3 zu geordnet.

Zur Erhaltung des Ufer- und Dammbereiches und zur Offenhaltung von weiteren Grünlandbereichen soll durch das Zurückdrängen unerwünscht aufkommender Gehölze abschnittsweise eine Entbuschung/Entkusselung erfolgen.

Maßnahmen-Code: (12.01.02.)

Für die jährliche Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung des NSG sowie für Besucherlenkung, Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Hinweistafeln im Dammbereich) sind Haushaltsmittel vorgesehen.

Maßnahmen-Code: 14.

Im östlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes liegt ein Wildacker 0,28 ha, der unmittelbar an die Lebensraumtypen Borstgrasrasen und Flachlandmähwiesen angrenzt.

Da es sich um eine Naturschutzgebietsfläche handelt, wurde die Umwandlung von Acker in Grünland beplant. Eine Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt nur in Abstimmung mit dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Fläche.

Maßnahmen-Code: (01.08.01.)

5.6.5. NSG „Rothenbacheich“

Ausweisungsgrund:

Das Naturschutzgebiet "Rothenbacheich" mit einem Flächenumfang von 25 ha beherbergt als Brutareal eine Reihe gefährdeter Vogelarten und bildet so ein überregional bedeutsames Brut- und Rastgebiet für Wasservögel. Der Rothenbacheich stellt zusammen mit den übrigen Teichen im Vogelsberg ein Durchzugs- und Mauserareal bestandsgefährdeter Wasser- und sonstiger Vogelarten dar.

Das Naturschutzgebiet "Rothenbacheich" hat den Charakter des einstigen künstlichen Fischteiches weitestgehend verloren. Naturnahe Ufervegetation mit anschließenden Laubholzbeständen, die wiederum vereinzelt durch Sukzessionsflächen unterbrochen sind, versetzt den größten Teil des Uferinzugsbereiches in einen ökologisch durchaus zufriedenstellenden Zustand. Im Süden und Osten schließen sich Fichtenkulturen an, die teilweise durch Windwurf und andere Kalamitäten aufgelockert wurden.

Der Rothenbacheich ist zum größten Teil ein Himmelsteich.

Die Wasserregulierung erfolgt über einen Überlaufmönch im Damm am Nordwestufer. Zusätzlich befinden sich in der unmittelbaren Umgebung des Teiches mehrere Entwässerungsgräben, die jedoch nicht der Regulierung des Wasserspiegels dienen und im Einzelfall aus Naturschutzgründen durchaus entbehrlich sind.

Aufgrund seines geringen Nährstoffgehaltes vollzieht sich die Verlandung des Rothenbacheiches sehr langsam.

Der Rothenbacheich war im Gegensatz zu den anderen großen Teichen im Mooser Raum nie im Besitz der Riedesel Freiherren zu Eisenbach. Crainfeld und der südlich angrenzende Wald "Rotenbach" gehörten zur Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, so dass der Teich von hessischer Seite aus gebaut worden sein soll.

Der Rothenbacheich hat laut BAUER (1970) aufgrund einer bisher schonenden Bewirtschaftung mittlerweile den Charakter eines "künstlichen" Fischteiches weitestgehend verloren, wirkt vielmehr als natürlicher Landschaftsteil und ist daher auch aus landschafts- und fischereihistorischen Gründen schützenswert. Von den Brutvögeln zählen verschiedene seltene Rallen und Taucher zu den vorkommenden Arten. Regelmäßige Nahrungsgäste im Gebiet sind der Schwarzstorch sowie auf dem Durchzug der Fischadler. Der Rotmilan nutzt die artenreiche angrenzende Grünland-Landschaft als Jagdgebiet und brütet in einem älteren Waldbestand am Rothenbacheich.

Der Rothenbacheich und die beiden nachfolgenden kleinen Teiche sind dem LRT 3150 - Natürliche eutrophe See mit einer Fläche von 10,3 ha zuzuordnen. Der Wald, welcher die Teichfläche umringt, setzt sich an einigen Stellen hauptsächlich aus Schwarz-Erlen zusammen und kann zum LRT 91E0*gerechnet werden.

Der Parkplatz am Rothenbacheich wird gerne als Anlaufstelle ausgedehnter Wanderungen genutzt, wobei insbesondere der Damm relativ gut frequentiert wird, da hier auch der Vulkan-Ring entlang geführt wird. Ansonsten ist ein Besucherdruck eher gering ausgeprägt.

Behandlung

In der Naturschutzgebiets-Verordnung (03.04.1974) ist verboten,

- Pflanzen und Tiere einzubringen
- Hunde frei laufen zu lassen
- Die Jagd auszuüben
- Biozide anzuwenden;
- die Sportfischerei auszuüben;
- den Rothenbachteich in der Zeit vom 1. 1. bis 13. 9. abzufischen;
- den Wasserstand des Rothenbachteiches in der Zeit vom 1. 3. bis 15. 9. aus fischereiwirtschaftlichen Gründen zu verändern;
- die Wasserfläche mit anderen als zur ordnungsgemäßen Ausübung der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen zu befahren;
- Klangattrappen einzusetzen;
- Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen.

Ausgenommen von den Verboten bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung mit den zuvor genannten Einschränkungen. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt zu hören;
2. die Ausübung der Berufsfischerei
3. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

Das Naturschutzgebiet wird im Rahmen der Betreuung durch das Forstamt Schotten gepflegt. In enger Abstimmung mit anderen Behörden, Verbänden und den Gemeinden Freiensteinau und Grebenhain wird die Bewirtschaftung des Teiches abgestimmt. Seit 2012 ist das Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung in Umsetzungsprojekte eingebunden.

In 2013 wurde der Teich im Auftrag des Forstamtes abgefischt und dann sofort wieder bespannt.

Der Verbund von Ober-Mooser Teich, dem Reichloser Teich, dem Rothenbachteich und weiterer Stillgewässer soll im Rahmen einer extensiven naturschutzorientierten fischereilichen Teichbewirtschaftung stattfinden. Durch das Vorhandensein unterschiedlicher Entwicklungs- und Reifestadien, sollen auch Zielarten mit abweichenden Ansprüchen immer einen geeigneten Lebensraum in einem funktionalen Biotopverbund vorfinden.

Mögliche Pflege und Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhaltungspflege durch Fortführung oder Simulation alter Bewirtschaftungsmuster, Abfischung im Herbst und winterlichem Ausfrieren von Teilflächen nach der Abfischung zur Reduktion der Schlammabfuhr, Eine Sommerung sollte im Bedarfsfall nicht ausgeschlossen sein.
- Regelmäßige Abschöpfung von Erntefischen und Entnahme des überwiegenden Teils der Fischbiomasse (Nährstoffentzug). Belassung eines reproduktiven Teils der standortheimischen Arten
- Herbstliche Abfischung im ca. 3-jährigen (ggf. auch 2- oder 4-jährigem) Turnus. Der Ablassrhythmus hängt von der Produktivität und dem jeweiligen Bestand ab.
- Entnahme aller nicht standortheimischen Arten
- Schaffung periodisch trockenfallender Schlammflächen zur Zeit des Herbstzuges der Limikolen durch zeitweise Absenkung des Wasserstandes

Im Umfeld des Rothenbachteiches sollten die Fichtenbestände in standortgemäßen Auwald umgewandelt werden (wie bereits in mittelfristigen Pflegeplänen und der NSG Verordnung schon vorgesehen).

Eine naturnahe Bewirtschaftung des LRT *91EO Erlen- Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder zur Sicherung der Arten und Strukturvielfalt und das Zurückdrängen der vorhandenen Nadelholzbestände durch Förderung und Entwicklung zu standorttypischen Waldbeständen ist den Maßnahmentypen 2 und 5 zugeordnet worden. Zugleich ist die extensive naturschutzorientierte fischereiliche Teichbewirtschaftung zur Erhaltung des LRT 3150 „Natürliche Eutrophe Seen“ im Rahmen von entsprechenden Konzepten aufgrund des „Leitfadens für die Maßnahmenplanung“ den Maßnahmentypen 2 und 5 zugeordnet worden.

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich um Pflegemaßnahmen nach NSG-VO und außerhalb von LRT - Maßnahmentyp 6

Für die Unterhaltung des Mönches und die Pflege des Dammes wurde vom Forstamt Schotten der **Maßnahmen-Code (04.)** vergeben.

Für die jährliche Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung des NSG sowie für Besucherlenkung, Öffentlichkeitsarbeit sind Haushaltsmittel vorgesehen.

Maßnahmen-Code: (14.)

5.6.6 Artenschutzmaßnahmen für Wiesenbrüter, die nicht flächenmäßig dargestellt sind

Da die Vorkommen der Wiesenbrüter im Gebiet auch wechseln, und sich andere Entwicklungen einstellen, sind unter der zusätzlichen Maßnahme Artenschutzmaßnahmen „Vögel“ die weitere Anlage von Ansitzwarten, Saumstreifen für das gesamte FFH-Gebiet vorgesehen. Zusätzlich könnten entlang der Gewässerläufe vorhandene, stark entwickelte Ufergehölze nach Möglichkeit aufgelichtet werden. Eine Finanzierung von weiteren Extensivierungsmaßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Wiesenbrüter gerechten Habitaten sollte im Rahmen von Landesmitteln (z.B. extensive Beweidung) unterstützt werden. Diese Maßnahme ist nicht flächengebunden dargestellt und wurde deshalb dem Maßnahmentyp 6 zugeordnet.

Maßnahmen-Code (11.02.)

Öffentlichkeitsarbeit:

Es ist vorgesehen im Bereich des Radweges von Crainfeld nach Bannerod Infotafeln zum Wiesenbrüterprojekt aufzustellen. Das Erstellen eines Info-Flyers und/oder Rundwegekonzeptes, das speziell zum Projekt informiert, ist angedacht. Des Weiteren ist von Seite des Amtes für Bodenmanagement im Rahmen der Wege- und Gewässerplanung für das Flurbereinigungsverfahren Crainfeld, in Abstimmung mit der Gemeinde das Aufstellen eines Informations - Schutz- Pavillons eingeplant worden. Eine Abstimmung dieser Maßnahme erfolgt in der Arbeitsgruppe und mit den Akteuren vor Ort. Eine Anteilsfinanzierung durch andere Naturschutzmittel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wäre möglich.

Maßnahmen-Code: (14.)



Anmerkung des Verfassers

Neben den bereits durchgeführten Pflegemaßnahmen soll mit dieser Maßnahmenplanung noch ein weiterer Beitrag geleistet werden, um dieses hochwertige und vielfältige FFH-Gebiet „Vogelsbergeiche und Lüderaue bei Grebenhain“ durch eine extensive-naturnahe bzw. naturschutzorientierte Landnutzungsform/-bewirtschaftung auch für folgende Generationen als Raum der Artenvielfalt und des Naturerlebnisses zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Es ist eine Aufgabe aller beteiligten Akteure für die Zukunft, hier eine Balance zwischen der Verpflichtung des Naturschutzes und der Akzeptanz durch die hier lebende Bevölkerung und Nutzern zu erreichen.

6. Report aus dem NATUREG-Planungsjournal für das FFH-Gebiet Nr. 5522-304

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
6093	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Mühlwiesen: Mahd ab 01.07, Nachbeweidung wenn erforderlich	Erhalt und Entwicklung von artenreichen Grünland im NSG Mühlwiesen	6
5549	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Extensivierung durch eine zweischürige Mahd, anstatt Nachmahd auch Nachbeweidung gestattet Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen möglich	Entwicklung zum LRT 6510 "Flachlandmähwiese"	5
5601	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Reichloser Teich: Nach NSG-VO keine Wiesen, Weide, Brachflächen umbrechen oder Nutzung ändern. Wiesen n. v. d. 15.06. mähen, Beweidung mit Rinder, Schafen ab 01.05 -31.10	Entwicklungsflächen zum LRT 6510 und LRT 6230 im NSG - Bereich	5
5615	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Extensivierung durch eine zweischürige Mahd, anstatt Nachmahd auch Nachbeweidung gestattet Umsetzung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen möglich	Entwicklung zum LRT 6520 "Berg-Mähwiese"	5
15782	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Extensivierung durch eine späte Mahd , anstatt Mahd auch eine Nachbeweidung gestattet	Entwicklung zum LRT 6230 "Borstgrasrasen"	5
5955	einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Reichloser Teich: Pflegemahd; Mähen oder Mulchen der Feuchtwiesen incl. Handmahd und Abtransport des Mähgutes	Pflegemahd des wechselfeuchten Grünlandes incl. der LRT Flachlandmähwiesen und Bergmähwiesen Wertstufen A + B + C	2

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
5600	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	ein-bis zweischürige Mahd, anstatt 2. Mahd auch Nachbeweidung; bei nicht mähbaren Flächen zweimalige Beweidung mit Nachpflege	Entwicklung LRT 6520 "Bergmähwiese" von C nach B	3
5602	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	ein-bis zweischürige Mahd, anstatt der 2. Mahd auch Nachbeweidung; nicht mähbare Flächen zweimalige Beweidung mit Nachpflege	Entwicklung LRT 6510 "Flachlandmähwiese" von C nach B	3
5608	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Ober-Moos: Nach NSG-VO keine Wiesen Weiden umbrechen, Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen ein- bis zweischürige Mahd, anstatt 2. Mahd auch Nachbeweidung; nicht mähbare Flächen zweimalige Beweidung mit Nachpflege	Erhaltung und Entwicklung LRT 6510 "Flachlandmähwiese im günstigen Zustand C und B,	3
4834	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	ein- bis zweischürige Mahd, anstatt 2. Mahd auch Nachbeweidung, nicht mähbare Flächen sind zu beweiden.	Erhalt des LRT 6520 "Bergmähwiese" und LRT 6510 im günstigen Zustand B oder A	2
5515	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Reichloser Teich: Nach NSG-VO keine Wiesen, Weiden, Brachflächen umbrechen oder Nutzung ändern; Wiesen n. v. d. 15.06 mähen, Beweidung mit Rinder, Schafen ab 01.05 -31.10	Erhaltung und Entwicklung der LRT 6230 u. 6510 der Wertstufen B und C	3
5541	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	späte einschürige Mahd des Borstgrasrasenbereiches ab 15.07 Fläche in der Lüderaue bei Crainfeld und Bermuthshain im Verbund mit den LRT Bergmähwiese und Flachlandmähwiesen	Erhalt des LRT 6230 "Borstgrasrasen" im günstigen Zustand B oder A (C)	2

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
5609	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Ober-Moos: Nach NSG VO keine Wiesen, Weiden umbrechen. Wiesen vor dem 1.Juli zu mähen ein- bis zweischürige Mahd, statt 2. Mahd auch Nachbeweidung; nicht mähbare Flächen zweimalige Beweidung mit Nachpflege und Abtransport des Mähgutes	Erhaltung und Entwicklung von LRT 6230 "Borstgrasrasen" im günstigen Zustand C oder B	2
5617	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Duttelswiesen: ein- bis zweischürige Mahd, Verfilzung der Grasnarbe verhindern, Arnikabestand entsprechend Artenhilfskonzept im guten Zustand erhalten, Nach NSG VO : keine Düngung und Pflanzenschutz, Besonderer Standort für Pflanzen und Vogelarten	Enthalt des LRT 6230 Borstgrasrasen im günstigen EHZ A+ B und Erhalt und Entwicklung des Arnikabestandes	2
5628	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Mühlwiesen bei Nieder-Moos: extensive Beweidung der Fläche mit Erstinstandsetzung der Fläche durch Mahd oder Mulchen sowie belassen von Saumstreifen abschnittsweise	Entwicklung des Grünlands frischer Standorte im Anlehnung am Vogelschutz	6
6039	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Duttelswiesen: ein-bis zweischürige Mahd, anstatt 2.Mahd auch Nachbeweidung, bei nicht mähbaren Flächen zweimalige Beweidung mit Nachpflege	Erhaltung und Entwicklung LRT 6520 "Bergmähwiesen" der Wertstufen B und C	2
5611	Mischbeweidung	01.02.02.05.	NSG Ober-Moos-Teich: Trockene Heiden - nicht mähbare Flächen zweimalige Beweidung mit Nachpflege von aufkommender Verbuschung - extensive Mischbeweidung mit Rinder, Pferden u Schafen	Erhaltung und Entwicklung des 65 qm LRT Trockene europäische Heiden in der günstigen Wertstufe B	2

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
5610	Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.	NSG Ober-Moos: Nach NSG VO keine Wiesen, Weiden umbrechen, Wiesen vor dem 1.Juli zu mähen, schonende mehrmalige Beweidung in Abstimmung mit zuständigen Stellen, Pflegemahd von Weideteilflächen und Nasswiesen mit Abfuhr des Mähgutes	Erhaltung von altenreichen wechselfeuchten Grünland unter Berücksichtigung des Artenschutzes, der Teichwirtschaft und der einzelnen LRT Borstgrasrasen	6
5606	Beweidung mit sonstigen Weidetieren	01.02.03.06.	Beweidung der Halbtrockenrasen 545 qm mit Schafen und Ziegen Zurückdrängen angrenzender Verbuschung Kraft'sche Fläche	Erhaltung des LRT 6212 Halb-Trockenrasen in günstigen Erhaltungszustand B	2
5616	Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	NSG Reichloser Teich: Nach NSG-VO keine Wiesen, Weide, Brachflächen umbrechen oder Nutzung ändern Wiesen Umwandlung des Acker in Abstimmung mit Eigentümer und Nutzungsberechtigten	Umwandlung von Acker in Grünland	6
15608	Beseitigung von Ablagerungen (Mist, Müll, Schutt, Geräte u.a.)	01.11.02.	NSG Duttelswiesen: Beseitigung der Erdablagerung und Einsaat des Rohbodens mit Saatgut des LRT Bergmähwiese	Wiederherstellung und Entwicklung von bewirtschaftbarem Grünland des LRT 6520 Bergmähwiese	6
5596	naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Ober-Mooser Teich: Naturnahe Bewirtschaftung im LRT 9130 Waldmeister Buchenwald , Beschreibung im Textteil des MP	Erhalt im günstigen EHZ B des LRT 9130 " Waldmeister Buchenwald" durch Sicherung der Arten- und Strukturvielfalt, siehe MP Text	2
5597	naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Rothenbachtich Naturnahe Bewirtschaftung im LRT 91E0 Bach -Eschen-Erlen Wald	Erhalt des günstigen EHZ B des LRT 91E0 Bach -Eschen-Erlen Wald durch Sicherung der Arten- und Strukturvielfalt	2
5721	Baumartenzusammensetzung/Entwicklun	02.02.01.	Entwicklung zu Standorttypischen	Entwicklungsfläche von LRT	5

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
	g zu standorttypischen Waldgesellschaften		Waldbeständen. die sich langfristig zu Lebensraumtypen entwickeln können	91E= Bach-Eschen-Erlen Wald und LRT 9110 Hainsimsen 'Buchenwald	
5599	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	NSG Rothenbacheich: Zurückdrängen der vorhandenen Nadelholzbestände durch Förderung und Entwicklung zu standorttypischen Waldbeständen	Entwicklungsflächen zu LRT 91E0 Bach-Eschen-Erlen Wald	5
5614	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	NSG Ober-Mooser Teich: Im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen oder anderer Naturschutzfördermittel - Umwandlung des Fichtenbestandes in die standorttypische Waldgesellschaft - eines Schwarzerlen - Eschenwald-	Umwandlung nicht standorttypischer Waldbestände in den feuchten Waldbereich in LRT 91E0 Auwälder - Schwarzerlen-Eschenwald	6
6016	Maßnahmen in/an Gewässern	04.	NSG Rothenbacheich: Hochwassersicherung/Unterhaltung der Mönche (Bretter)	Pflege des Teiches	6
5585	Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Schaffung eines durchgehend, offenen Fließgewässersystems, Beseitigung von Verrohrungen, Querbauwerken etc., i.V. m WRRL	Erhalt des LRT 3260 "Fließgewässer" in dem günstigen Zustand B oder A	2
6564	Gewässerrenaturierung	04.04.	Entwicklung der Fließgewässersystems i.V. mit der Wasserrahmenrichtlinie	Entwicklung zu LRT 3260 Fließgewässer	5
5605	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Schaffung eines durchgehend, offenen Fließgewässersystems, Beseitigung von Verrohrungen und Querbauwerken etc., i.V.m. WRRL	Entwicklung des LRT 3260 "Fließgewässer" von C nach B	3
5544	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Offenhaltung der Flachwasserteich in Crainfeld und Bermuthshain , Zurückdrängung der Gehölze durch	Erhalt und Entwicklung der LRT 3150 natürliche eutrophe Seen Freistellen der	2

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
			Beweidung und maschinellen Einsatz in 2016	Flachwasserteiche für Amphibien und Wiesenvögel VSG-Wiesenbrüterprojekt Crainfeld	
5550	Binnenfischerei/Teichwirtschaft	05.	NSG Rothenbachteich: Extensive naturschutzfachlich- fischereiliche Teichbewirtschaftung, regelmäßiges Ablassen und Unterhaltung der Teiche unter Berücksichtigung eines entsprechenden Bewirtschaftungskonzeptes	Erhalt des LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen" in dem günstigen Erhaltungszustand B	2
5514	Einstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung	05.01.01.	NSG Ober-Mooser Teich: Keine Bewirtschaftung der Kleinstgewässer, Beseitigung von störenden angrenzenden Gehölzstrukturen, Berücksichtigung des Bewirtschaftungskonzeptes	Entwicklungsflächen und Erhaltung des LRT 3150 "natürliche eutrophe Seen" in Wertstufe B	2
5581	Traditionelle Nutzung von Fischteichanlagen (z.B. Teichbrache, Winterung, Sommerung)	05.06.	Extensive Bewirtschaftung, regelmäßiges Ablassen und Unterhaltung des Teiches unterhalb des Hauptteiches vom Rothenbachteich	Entwicklung des LRT 3150 von C nach B	3
5607	Traditionelle Nutzung von Fischteichanlagen (z.B. Teichbrache, Winterung, Sommerung)	05.06.	NSG Reichloser Teich: Extensive naturschutzfachlich-fischereiliche Teichbewirtschaftung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Bewirtschaftungskonzeptes Sanieren, Grundablaß, Bau Mönch, incl. Abfischen 2016	Erhaltung des LRT 3131 im günstigen Erhaltungszustand B Sicherung des Wasserstandes	2
6436	Traditionelle Nutzung von Fischteichanlagen (z.B. Teichbrache, Winterung, Sommerung)	05.06.	NSG Ober Mooser Teich: Naturschutzorientierte	Förderung der Wasserbrutvögel; Verbessern der Wasserqualität des LRT 's	2

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
			Teichbewirtschaftung durch abgestimmtes Konzept Vorbereitung von Sommerung in 2017, sonst jährlich rotierend die Vogelsbergteich im Herbst abfischen.	3132 durch entsprechendes Konzept zur Schlammreduktion	
15041	Traditionelle Nutzung von Fischteichanlagen (z.B. Teichbrache, Winterung, Sommerung)	05.06.	Extensive Bewirtschaftung, regelmäßiges Ablassen und Unterhaltung des Teiches außerhalb NSG Rothenbachtich	Erhaltung des LRT 3150 in dem günstigen Erhaltungszustand B	2
5542	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Pflegemaßnahmen im Rahmen des Wiesenbrüterprojektes durch angepasste extensive Beweidung oder Mahd nach Terminvorgaben mit Belassen von Saumstreifen und Erhaltung Holzpfählen. Erstinstandsetzung teilweise durch Mahd oder Mulchen	Erhaltung des wechselfeuchten und frischen Grünlandes in Anlehnung an Maßnahmen im Wiesenbrüterprojekt und Artenhilfskonzept Braunkelchen und Wiesenpieper	3
5613	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Anlage von Ansitzwarten und Saumstreifen u. weitere Artenschutzmaßnahmen nach AHK für gesamte FFH-Gebiet	Umsetzung AHK Braunkelchen und Wiesenpieper im VSG	6
5612	Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01.	Vermeidung von Störungen, Verbesserung des Brutplatzes- und Nahrungsangebotes	Verbesserung des Erhaltungszustandes des Schwarzstorches von Wertstufe C nach B, durch Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate	3
5595	weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung	12.	NSG Duttelswiese: Anlage einer Flutmulde und Renaturierung am Bachlauf sowie	Aufwertung der Fließgewässer und Beseitigung von Querriegel,	6

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
			Wiederherstellung von extensivem Grünlandbereich durch Übertragung von Heudrusch der Nachbarflächen	Entwicklung von artenreichem Grünland	
5583	Pflegemaßnahmen	12.01.	spätsommerliche Mahd bzw. Mulchen und Abräumen des Aufwuchses/Zäunung zu Zurückdrängen von Gehölzaufwuchs Graben zwischen Grebenhain und Crainfeld	Erhalt des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren" in dem günstigen Zustand A oder B unter Berücksichtigung des Artenhilfskonzeptes für Wiesenpieper und Braunkelchen	2
5594	Pflegemaßnahmen	12.01.	NSG Duttelswiese: turnusmäßige Pflege der Hochstaudenflur und angrenzender Feuchtwiesen spätsommerliche Mahd, bzw. Mulchen oder Abräumen des Aufwuchses bzw. extensive Beweidung/Zäunung der Fläche nach Abstimmung mit Vogelschutz	Erhaltung und Entwicklung des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren" in Erhaltungszustand B und angrenzender Feuchtbrache im Zusammenhang mit Vogelschutz	2
5598	Pflegemaßnahmen	12.01.	NSG Mühlwiesen bei Nieder-Moos: spätsommerliche Mahd bzw. Mulchen und Abräumen des Auswuchse bzw. extensive Beweidung	Erhalt und Entwicklung des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren in dem günstigen Erhaltungszustand B und C	2
5604	Pflegemaßnahmen	12.01.	spätsommerliche Mahd oder Mulchen und Abräumen des Aufwuchses sowie Zurückdrängen von Verbuschung und Zäunung	Entwicklung des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudensäume" von C nach B, Umsetzung Wiesenbrüterprojekt unter Berücksichtigung des Artenhilfskonzeptes für	3

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
				Braunkelchen und Wiesenpieper	
5723	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Mühlwiesen bei Nieder-Moos: Entbuschung und Erstinstandsetzung des Borstgrasrasenbereiches	Wiederherstellung und Entwicklung des kleinen Borstgrasrasenbereiches	3
5629	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Reichloser Teich: Beseitigung unerwünschter Gehölze in den Uferbereichen und des Dammes und auf den Feuchtwiesen	Erhaltung des Ufer/Dammbereiches und Erhaltung des wertvollen Grünlandes und Vogelschutz	6
6041	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Ober-Mooser Teich: Beseitigung unerwünschter Gehölze in den Uferbereichen und des Dammes und an den Feuchtwiese, alle 5 Jahre Abschnittsweise	Erhalt des Ufer/Dammbereiches und Erhaltung des wertvollen Grünlandes und Vogelschutz	6
6162	Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Duttelswiese: Auf den Stock setzen von Weiß- und Schwarzdorn	Reduzierung des Gehölzdrucks, Förderung des Offenlandes, NATURA 2000	6
5516	auf den Stock setzen bestimmter Arten	12.01.03.02.	Naturnahe Bewirtschaftung im LRT 91E0 Erlen-Auwälder durch einzelstammweise Nutzung unter Berücksichtigung der Arten und Strukturvielfalt vorwiegend entlang der Gewässer	Wiederherstellung, bzw. Entwicklung des LRT 91E0 "Erlen-Auwälder" von Wertstufe C nach B durch Sicherung der Arten- und Strukturvielfalt	3
5722	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Duttelswiese: Jährliche Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung	Sichtbarmachung NSG, Besucherlenkung	6
6161	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Reichloser Teich: Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung	Besucherlenkung	6

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
5927	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Mühlwiesen: Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung	Besucherlenkung	6
5993	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Aufstellen einer Infotafel "Wiesenbrüterprojekt" am Radfahrweg, 2 Infotafeln und Info-Flyer spez. zum Gebiet in 2016	Bekanntmachung des Projektes in der Öffentlichkeit	6
6038	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Rothenbacheich: Verkehrssicherung, Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung	Besucherlenkung	6
6042	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Ober-Mooser Teich: Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung	Sichtbarmachung NSG, Besucherlenkung	6
5720	Sukzession	15.01.	NSG Rothenbacheich Sukzessionsfläche Keine Eingriffe Erhaltung der Gehölzstrukturen laut Pflegeplanung	Erhaltung der Sukzessions- Gehölzstrukturen	6

7. Literatur

Amt für Aufsicht und Ordnungsangelegenheiten, Wasser und Boden-Schutz des Vogelsbergkreises (2013): Niederschrift zur modifizierten Gewässerschau am 11.04.2013, Lauterbach

FACHARBEITSGRUPPE MASSNAHMENPLANUNG (2013): Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten

FFH-FACHARBEITSGRUPPE GRUNDDATENERHEBUNG UND MONITORING 2008-2011 (2012): Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Gießen

Jahrbuch Naturschutz in Hessen Band 10/2006, Naturschutzmanagement für die Vogelsbergteich, Anforderung und Eckpunkte für die künftige Maßnahmenplanung, Mathias Kuprian und Sibylle Winkel

LANDESBETRIEB HESSEN-FORST (2011): Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald. Kassel,.

Mittelfristiger Pflegeplan(1984-1994) für Naturschutzgebiet Rothenbachteich(1984) Verfasser . Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt/W. Engelberth

Naturschutzgebiets-Verordnung „Duttelswiesen bei Bermuthshain vom 13.08.1986

Naturschutzgebiets-Verordnung „Mühlwiesen bei Nieder-Moos“ vom 03.02.1992

Naturschutzgebiets-Verordnung „Ober-Mooser Teich“ vom 03.10.1975, geändert am 17.01.1995

Naturschutzgebiets-Verordnung „Reichloser Teich“ vom 30.04.1976, geändert am 22.03.1995

Naturschutzgebiets-Verordnung „Rothenbachteich“ vom 03.04.1974

NOWAK, B. (1983): Zustandsbericht und Pflegeplan (NSG Ober-Mooser Teich, Reichloser Teich, Rothenbachteich) im Auftrage und in Zusammenarbeit mit der hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON). Erstellt für die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde.

NOWAK, B., MÖBUS, K. & MALTEN, A. (1989): Pflanzensoziologisches-Zoologisches Gutachten zum Mittelfristigen Pflegeplan 1990-1999 für das NSG Ober-Mooser Teich von Dr. Bernd Nowak (Allgemeiner Teil, Botanik), Kurt Möbus und Andreas Malten (Zoologie). Erstellt im Auftrag des Regierungspräsidenten, Obere Naturschutzbehörde Gießen, Oktober 1989

Pflege- und Entwicklungsplan mit Sozioökonomische Analyse incl. Steckbriefe für das Naturschutzgroßprojekt Vogelsberg im Auftrag des Vereins Natur und Lebensraum Vogelsberg e.V. Februar 2014

Planungsgruppe für Natur und Landschaft – PNL-Hungen (2007), Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5522-304 „Vogelsbergteiche und Lüderaue bei Grebenhain“

PNL (2011): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (5421-401). Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen. – 250 S. + Anhänge und Karten.

WASSERRAHMENRICHTLINIE (WRRL). Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1).




8. Anhang Karten der FFH-Gebiete

8.1 Legende Maßnahmenkarte

Signatur	Maßnahmen code	Maßnahmenbeschreibung für NATUREG Planung FFH-Gebiet Vogelsbergeiche und Lüderau bei Grebenhain
	01.02. 01.02.01.	Entwicklung LRT 6510 Flachlandmähwiese LRT 6520 Bergmähwiese LRT *6230 Borstgrasrasen Maßnahmentyp 5; 6 ; naturverträgliche Grünlandnutzung Mahd mit bestimmten Vorgaben
	01.02.01.01	NSG Reichloser Teich artenreiches wechselfeuchts Grünland LRT 6510 und 6520 A; B; C Maßnahmentyp 2 Pfleagemahd; einschürige Mahd oder Mulchen inkl. Handmahd
	01.02.01.02.	Erhalt und Entwicklung LRT 6510 von C nach B - Maßnahmentyp 3 Beibehaltung der extensiven Nutzung; ein- bis zweischürige Mähwiese/Mähweide
	01.02.01.06.	Erhalt und Entwicklung LRT 6510 , LRT 6520 und LRT* 6230 A; B; C - Maßnahmentyp 2 oder 3 Mahd mit besonderen Vorgaben zum Erhalt der wertvollen Lebensräume
	01.02.02.05. 01.02.03.06.	Erhalt und Entwicklung LRT 4030 Trockene europäische Heide (65 qm- Ober-Moos) und LRT 6212 Halb-Trockenrasen (545qm-Crainfeld Kraftsche Fläche) im günstigen Zustand B Maßnahmentyp 2 nicht mähbare Fläche zweimalige Beweidung mit Nachpflege von aufkommender Verbuschung
	01.02.03.	Erhaltung von artenreichem wechselfeuchtem Gründland unter Berücksichtigung des Artenschutzes der Teichwirtschaft und der einzelnen kleinen LRT - NSG Ober-Mooser Teich - Maßnahmentyp 6 mehrmalige Beweidung - Pfleagemahd von Weideflächen und Nassflächen
	01.08.01.	Umwandlung eines Ackers in Grünland in Abstimmung mit Eigentümer und Nutzungsberechtigten im NSG Reichloser Teich - Maßnahmentyp 6
	01.11.02.	Wiederherstellung von bewirtschaftbarem Grünland durch Einsaat mit LRT 6520 Bergmähwiesen Beseitigung von Ablagerungen im Bereich der NSG Duttelswiesen - Maßnahmentyp 6
	02.02	Erhalt und Entwicklung LRT 9130 Waldmeister Buchenwald und LRT 91E0*Erlen- Eschenwälder im EHZ B durch naturnahe Waldnutzung, Maßnahmentyp 2
	02.02.01	Entwicklungs- und Umwandlungsfläche zu LRT 91E0* Erlen- Eschenwälder durch Förderung der standorttypischen Waldgesellschaft, Maßnahmentyp 5/6
	04.01 04.04 04.04.01 04.07.06.	Erhaltung des LRT 3260 Fließgewässer in EHZ B oder A, Maßnahmentyp 2 Entwicklung des LRT 3260 Fließgewässer i.V. mit WRRL Maßnahmentyp 5 Erhaltung und Entwicklung LRT 3260 Fließgewässer im EHZ von C nach B Maßnahmentyp 3 Offenhaltung des LRT 3150 Eutrophe Seen - Flachwasserteiche Maßnahmentyp 2
	05. 05.06.	Erhalt des LRT 3150 eutropher Seen - Rothenbachteich, LRT 3131 - Reichloser Teich und LRT 3132 - Ober-Mooser Teich im EHZ B durch ein abgestimmtes Konzept zur naturschutzorientierten Teichbewirtschaftung Maßnahmentyp 2 Erhalt u. Entwicklung des LRT 3150 der kleinen Teiche beim Rothenbachteich, Maßnahmentyp 2
	05.01.01.	Keine Bewirtschaftung der Kleingewässer am Rand des Ober-Mooser Teiches, Beseitigung der angrenzenden Gehölzstrukturen, Berücksichtigung bei der Konzeptabstimmung

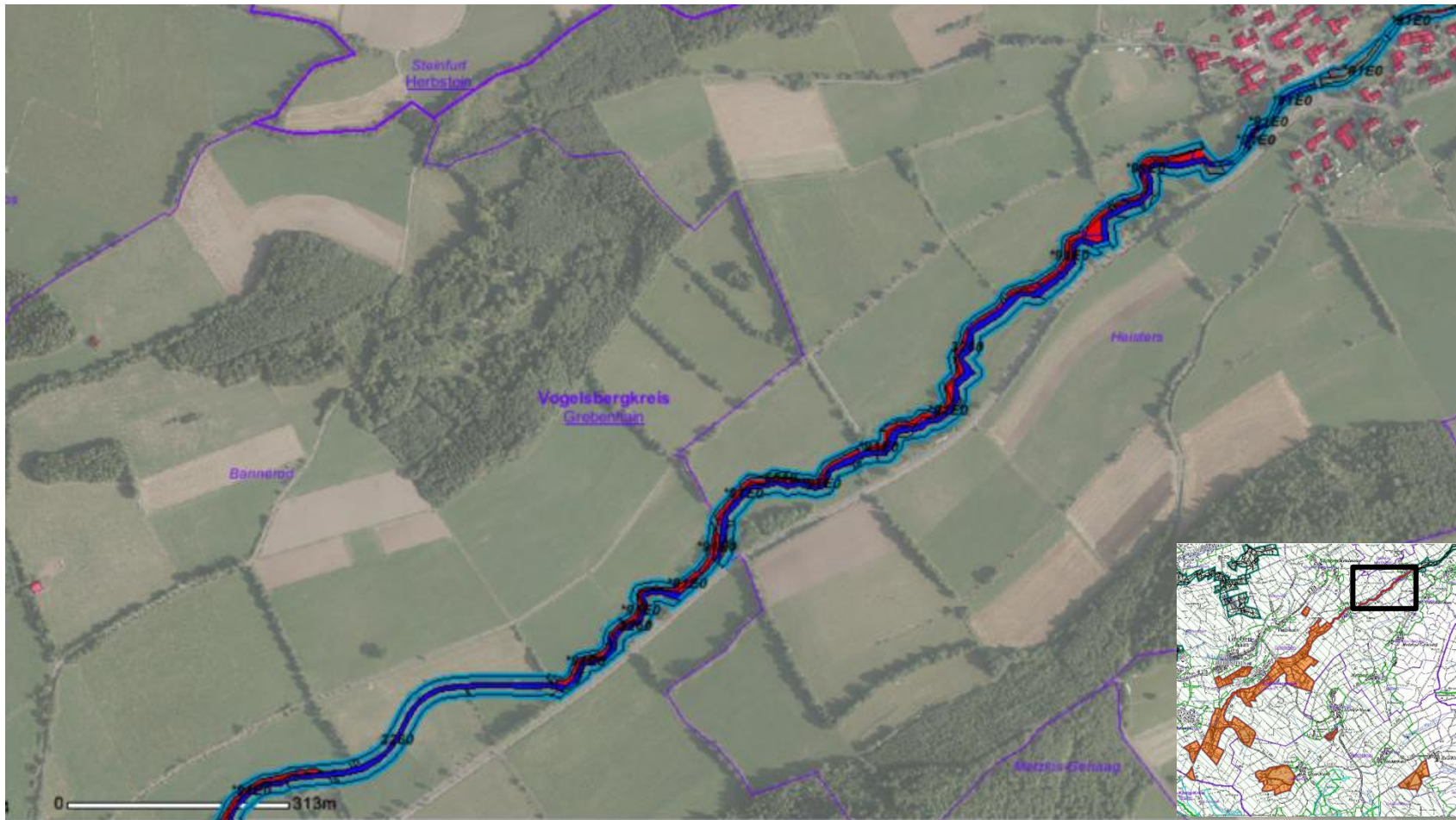
Signatur	Maßnahmen code	Maßnahmenbeschreibung für NATUREG Planung FFH-Gebiet Vogelsbergteiche und Lüderau bei Grebenhain
	11.02	Artenschutzmaßnahmen für Vögel in Anlehnung an das Wiesenbrüterprojekt und das Artenhilfskonzept für Braunkelchen und Wiesenpieper Extensive Bewirtschaftung durch angepasste Beweidung oder Mahd nach Terminvorgaben mit Belassen von Saumstreifen und Erhaltung oder Neuanlage von Holzpfählen Maßnahmentyp 3 und 6
	11.04.01.01	Verbesserung des Erhaltungszustandes des Schwarzstorches von EHZ C zu B Anlage von Kleingewässern/Blänken
	12.	Anlage einer Flutmulde und Maßnahmen am Bachlauf im NSG Duttelswiesen Wiederherstellung von extensivem Grünland durch Saatgutübertragung
	12.01.	Erhaltung und Entwicklung von LRT 6431 in EHZ A; B und C im Zusammenhang mit Vogelschutz turnusmäßige Pflege der Hochstaudenflur, Zurückdrängen von Verbuschung und Zäunung Maßnahmentyp 2 und 3
	12.01.02. 12.01.03	Reduzierung des Gehölzdruckes, Erhaltung des Ufer/Dambereiches - Reichloser Teich und Ober-Mooser-Teich durch Entbuschung/Entkusselung abschnittsweise alle 5 Jahre Maßnahmentyp 3 und 6
	12.01.03.02.	Erhaltung und Entwicklung des LRT 91E0* Erlen-Eschenwälder des EHZ von C nach B durch Sicherung der Arten- und Strukturvielfalt vorwiegend entlang der Gewässer Maßnahmentyp 3
	15.01	Erhaltung der Sukzessions-Gehölzstrukturen am Rothenbachteich Keine Eingriffe

Legende Wertstufen:

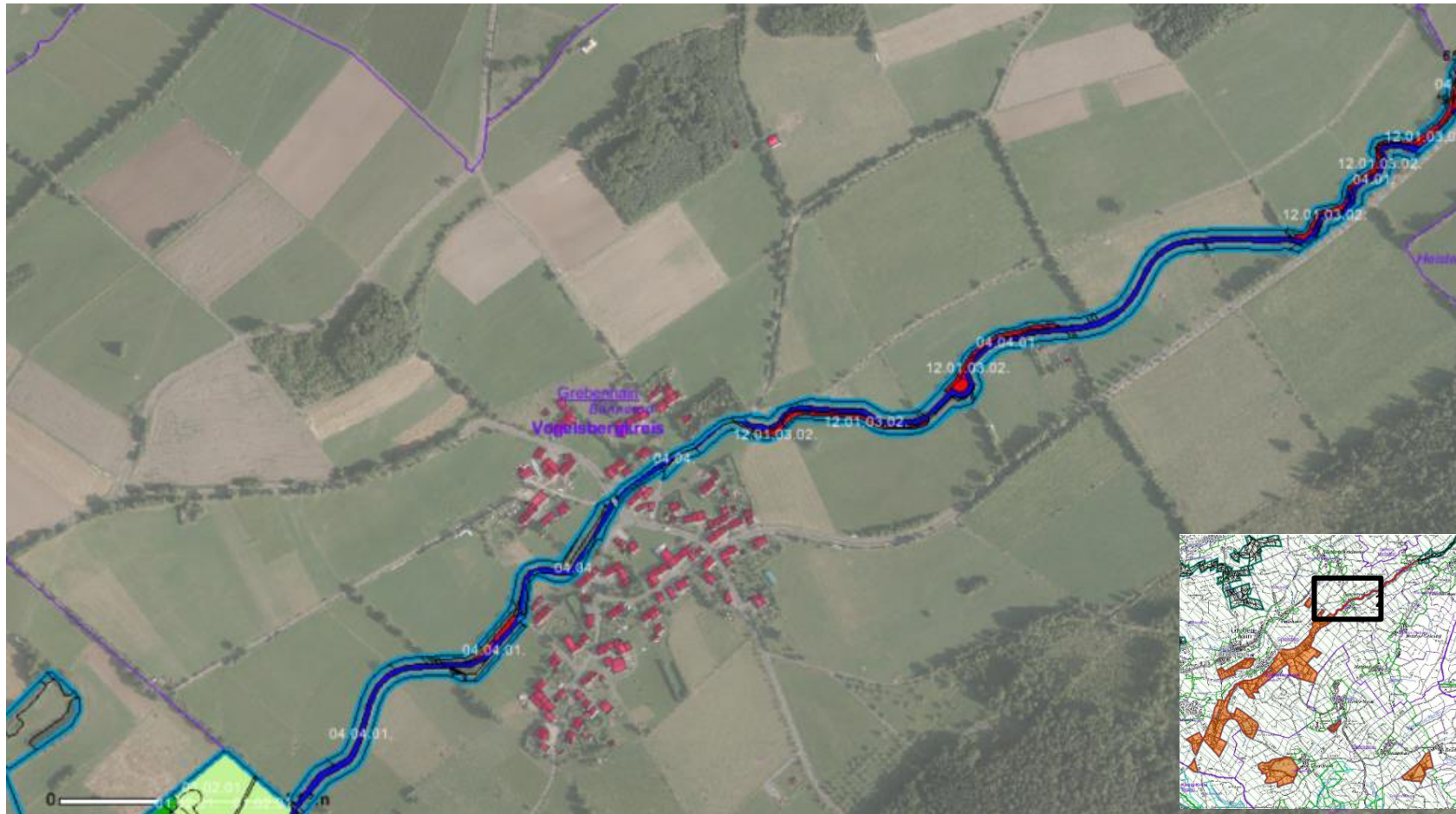
	Wertstufe A
	Wertstufe B
	Wertstufe C

8.2 Kartenauszug aus NATUREG: FFH-Maßnahmenplanung „Vogelsbergteiche und Lüderaue“

Abschnitt 1 – süd-westlich von Heister

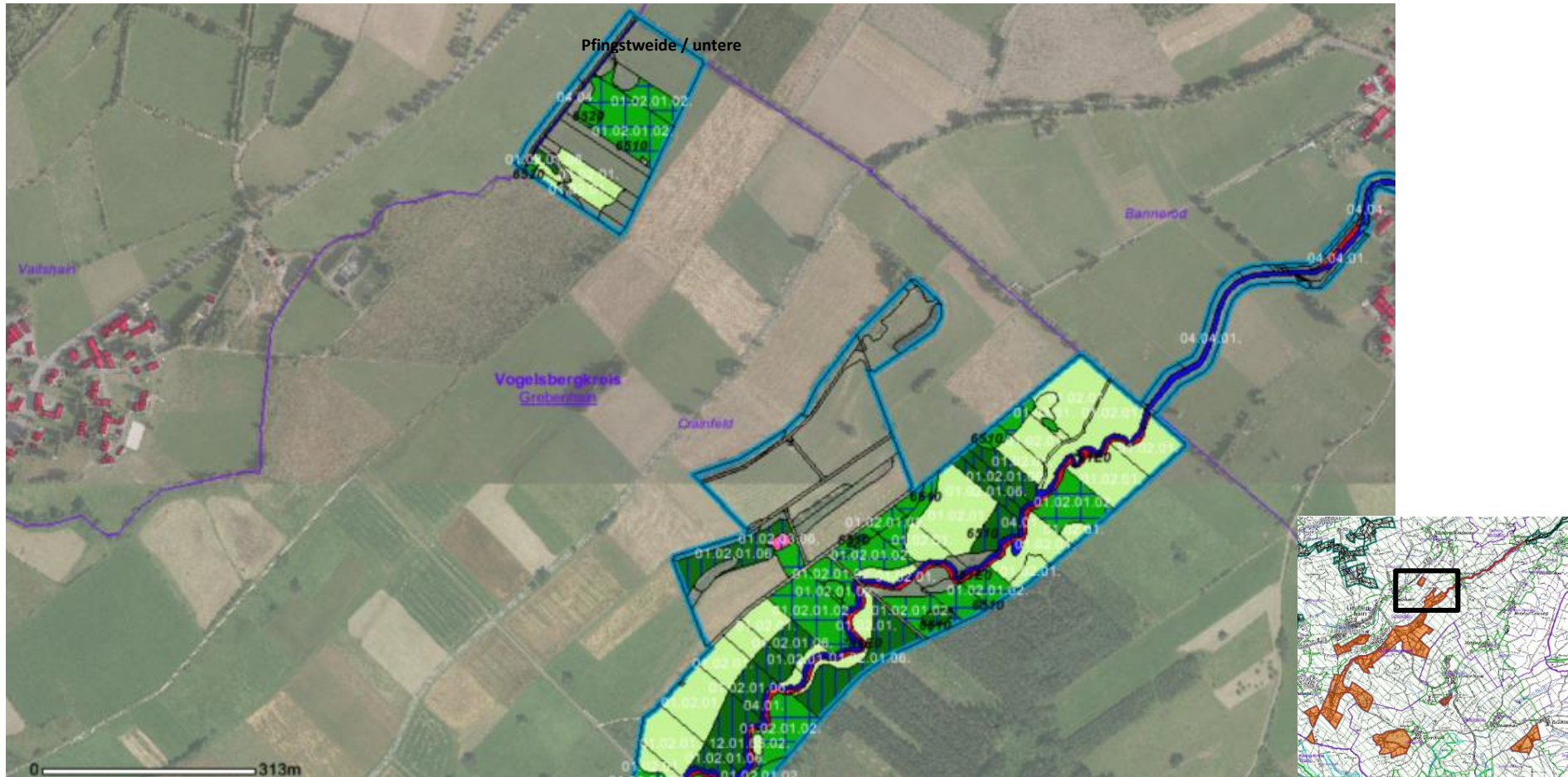


Abschnitt 2 – nord-östlich von Bannerod

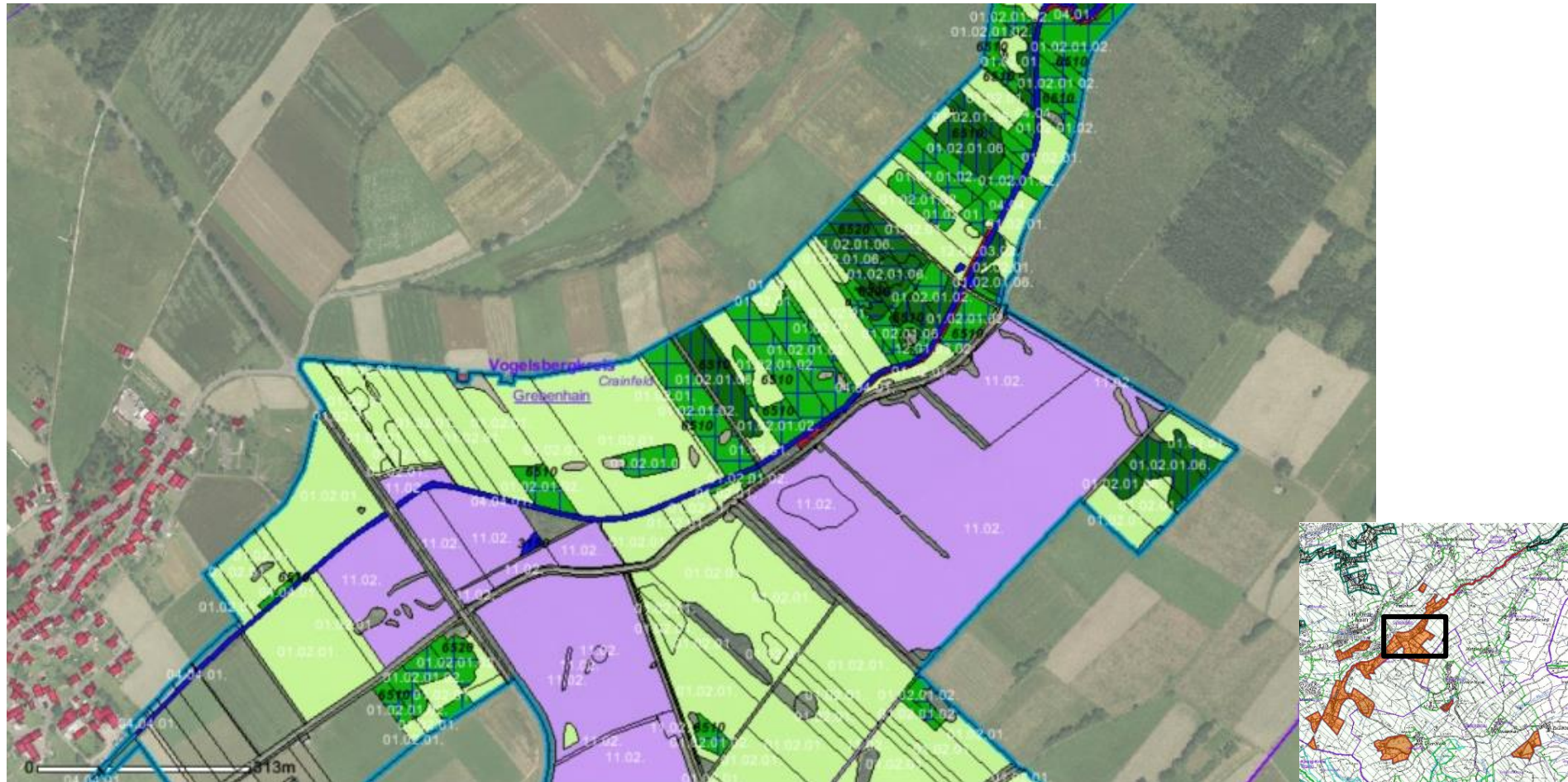


Abschnitt 3 – „Pfungstweide / untere Strut“ nord-östlich von Vaitshain

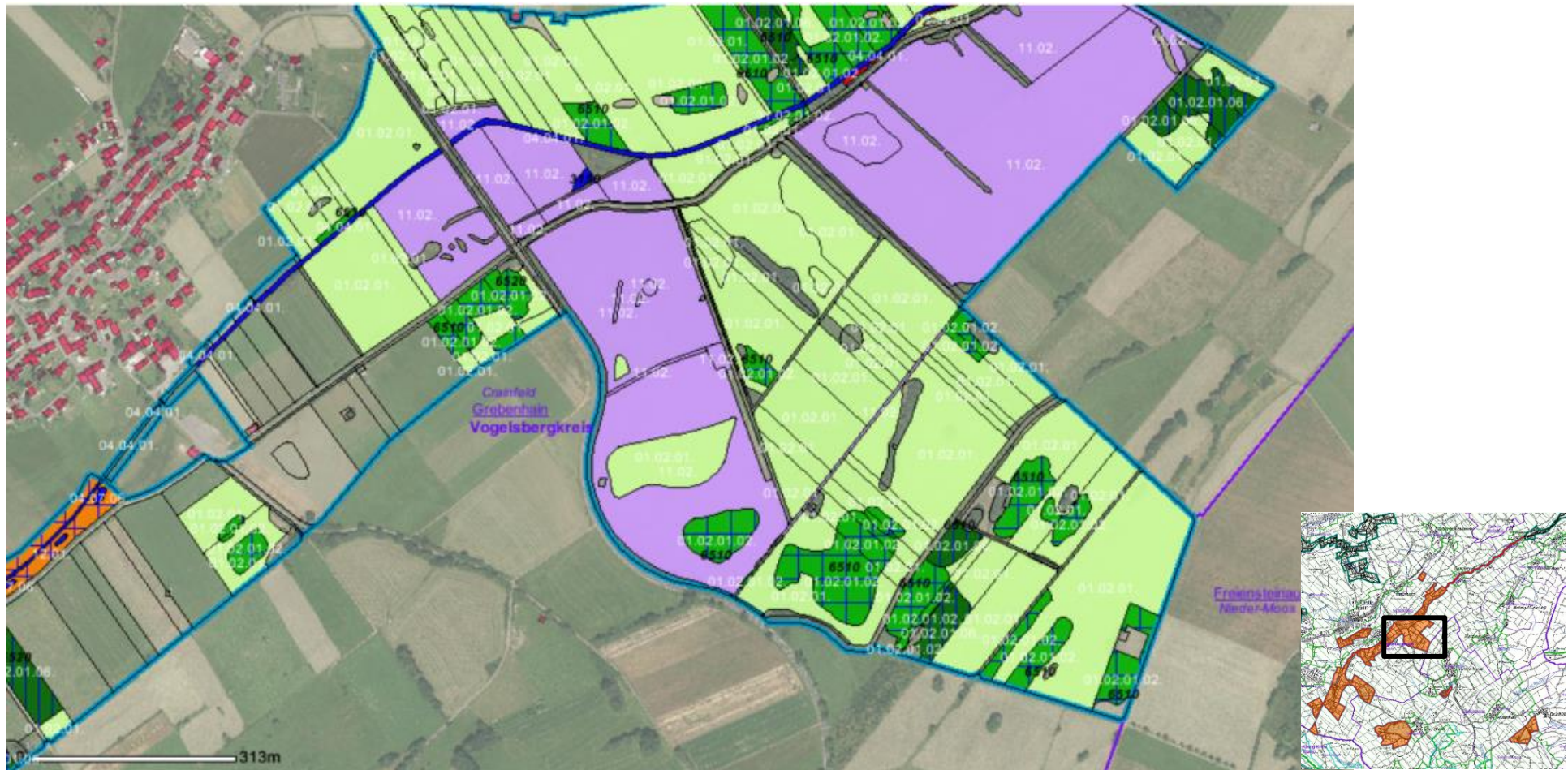
– Gemarkungsgrenze Bannerrod in Richtung Crainfeld



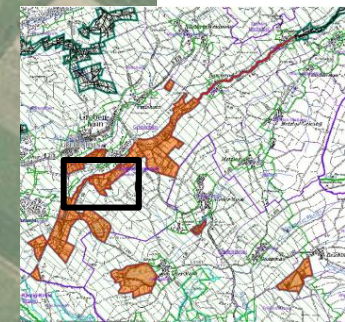
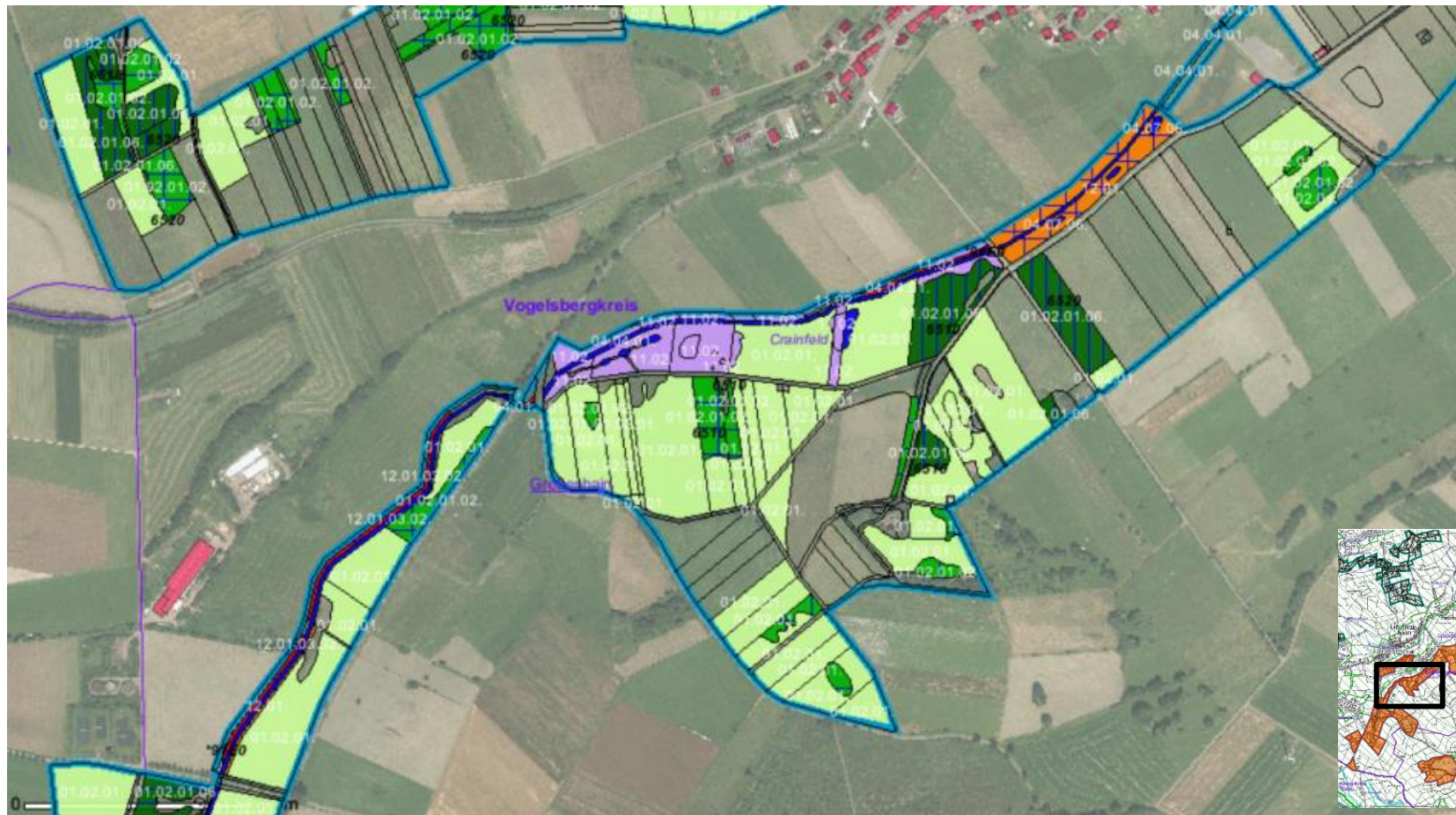
Abchnitt 4 – „Wiesenbrüterbereich“ östlich von Crainfeld



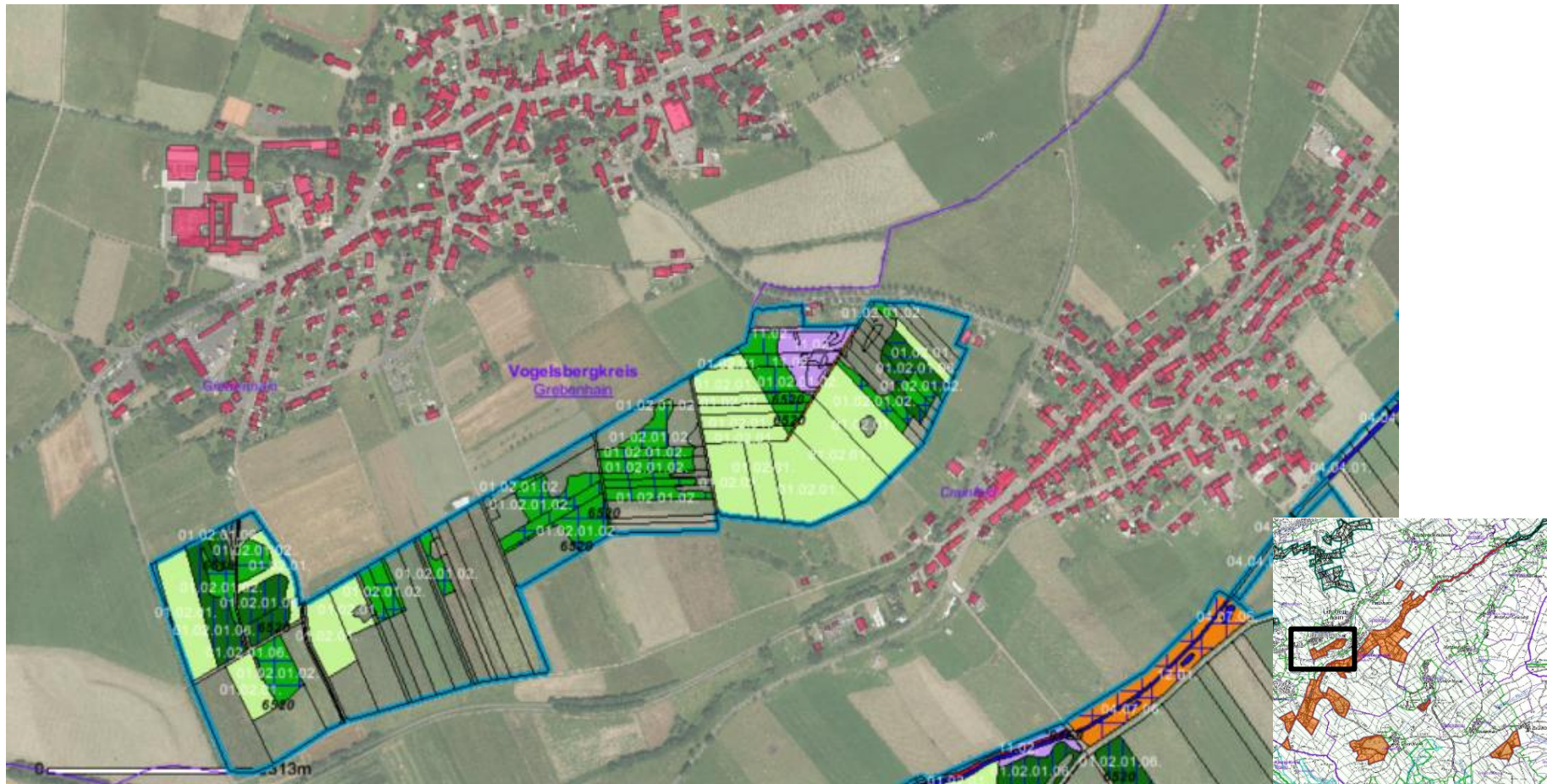
Abchnitt 5 – östlich von Crainfeld, an der Landstraße Crainfeld – Nieder-Moos



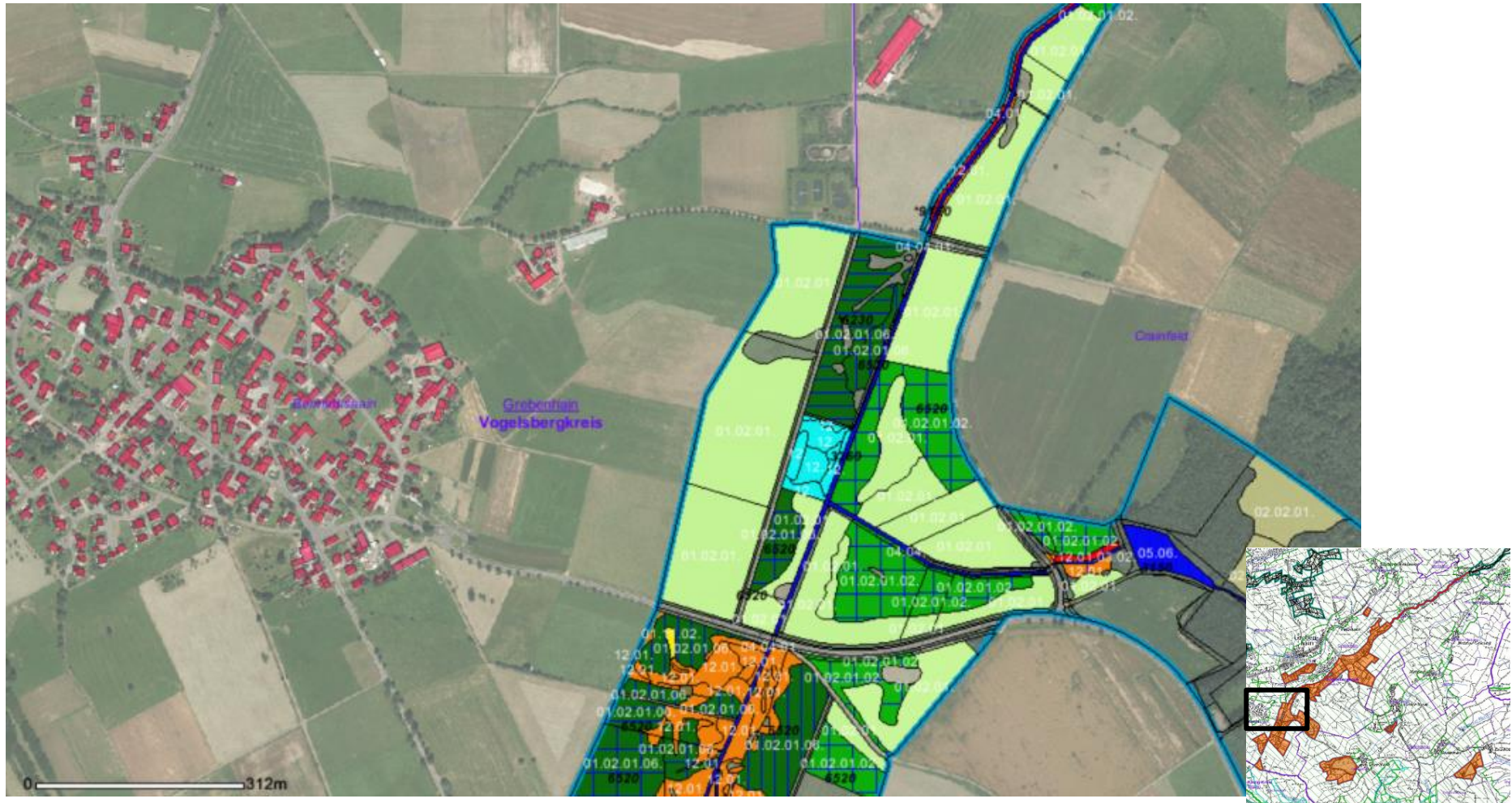
Abschnitt 6 – südlich von Crainfeld, an der Landstraße Crainfeld – Bermuthshain



Abschnitt 7 – Bereich zwischen Grebenhain und Crainfeld



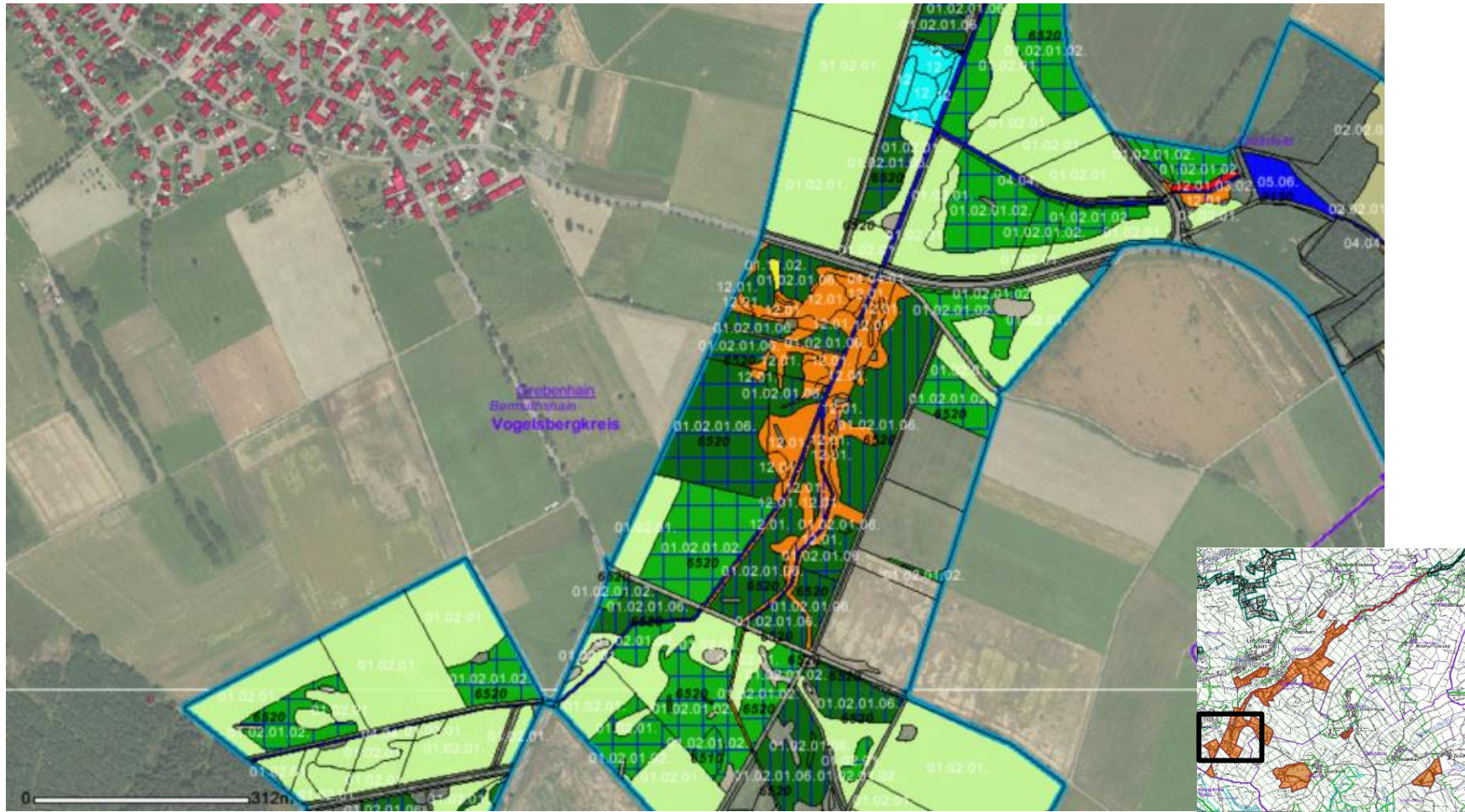
Abschnitt 8 – östlich von Bermuthshain



Abschnitt 9 – NSG „Rothenbachtteich“

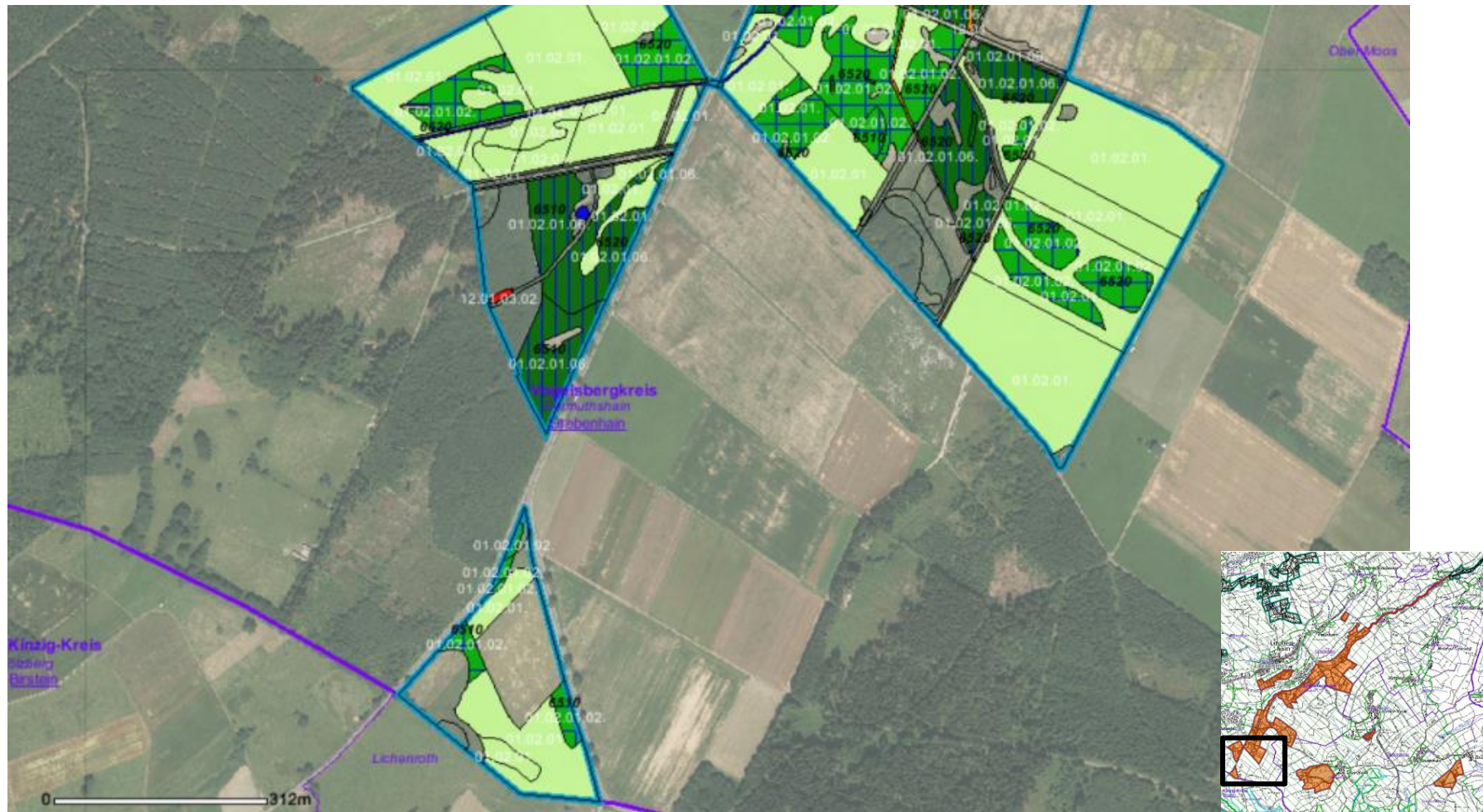


Abschnitt 10 – NSG „Duttelswiesen“

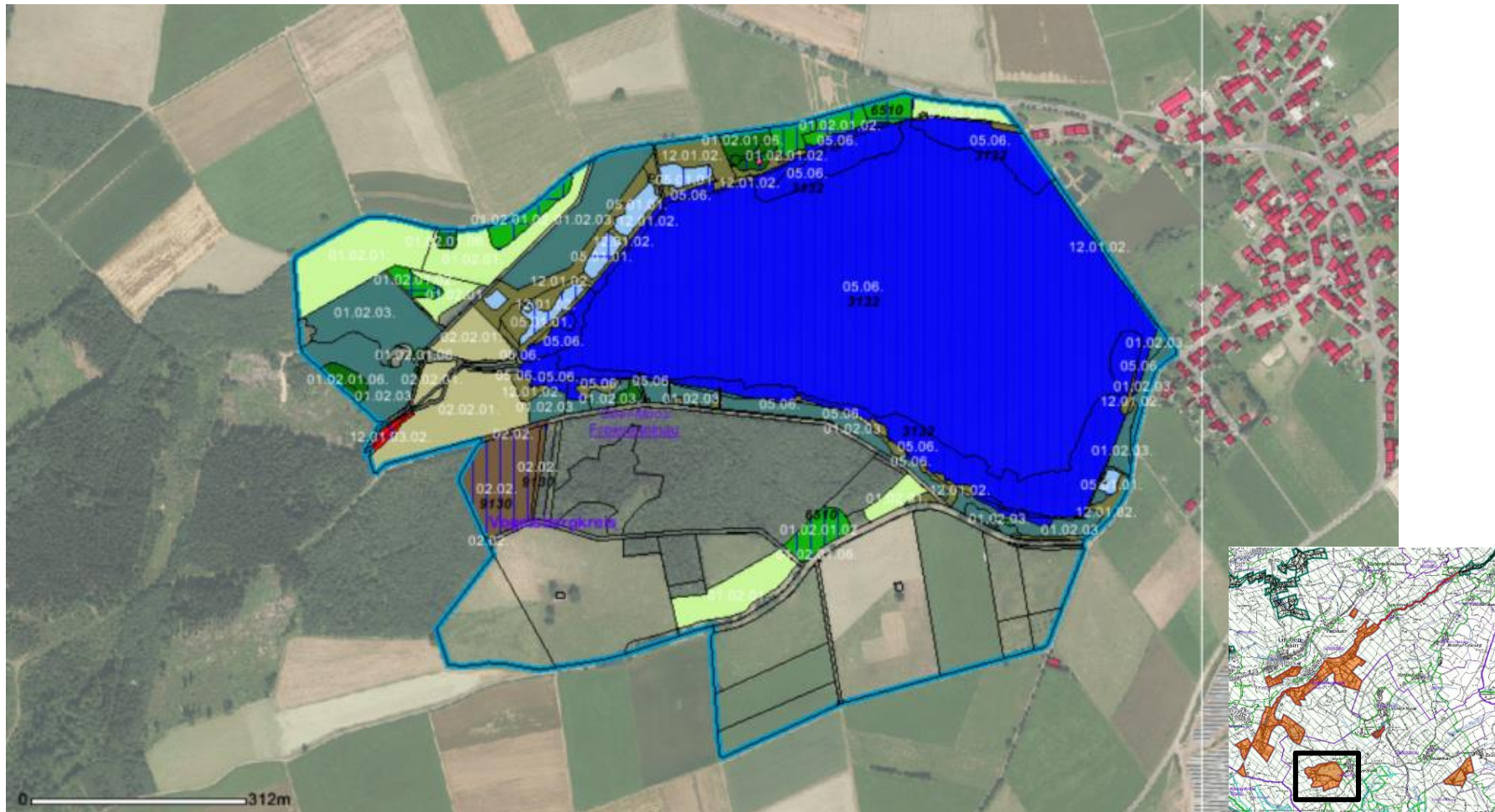


Abschnitt 11 – Teilbereich des NSG „Duttelswiesen“

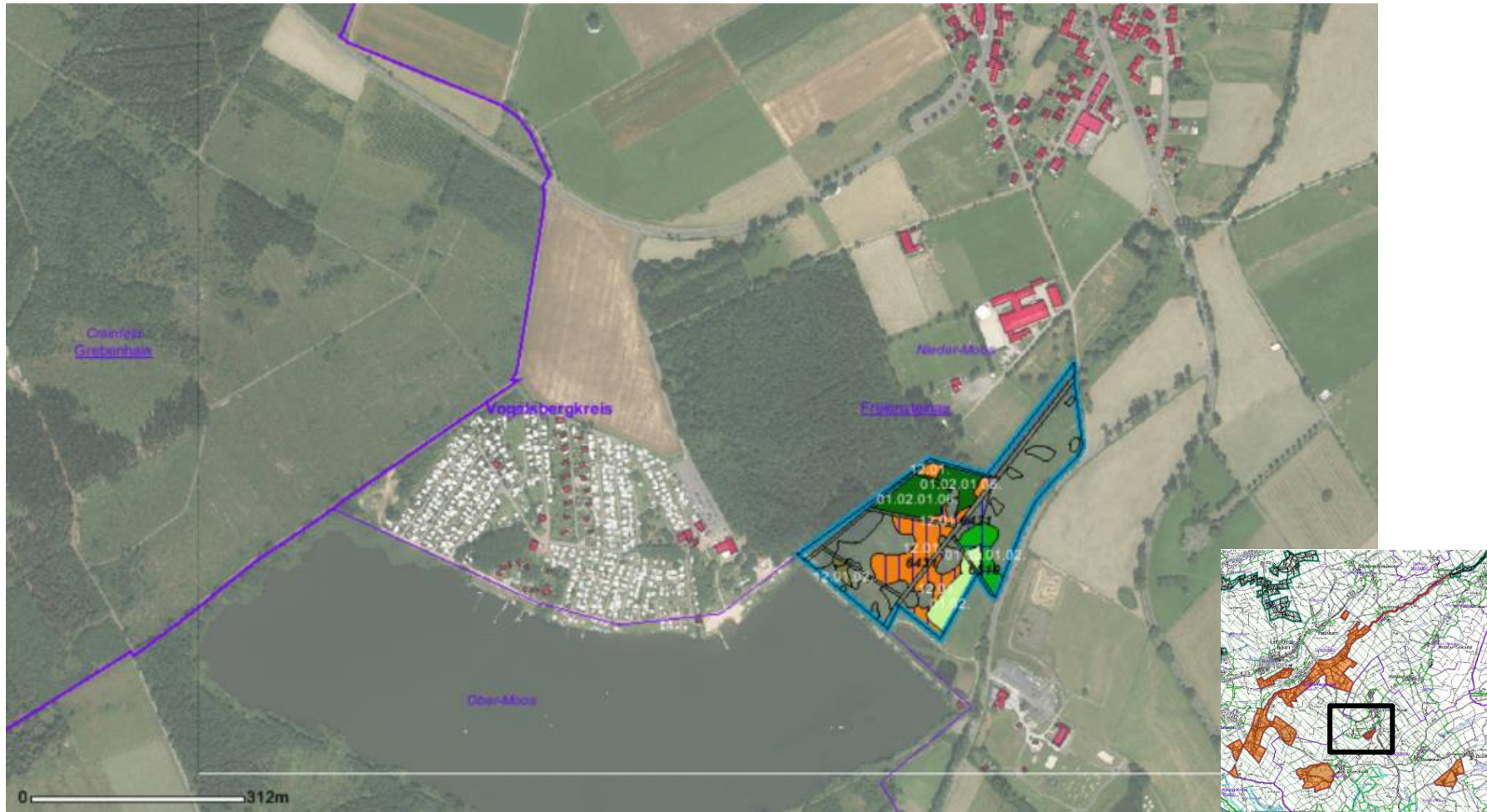
Gemeindefläche an der Gemarkungsgrenze zu Lichenroth



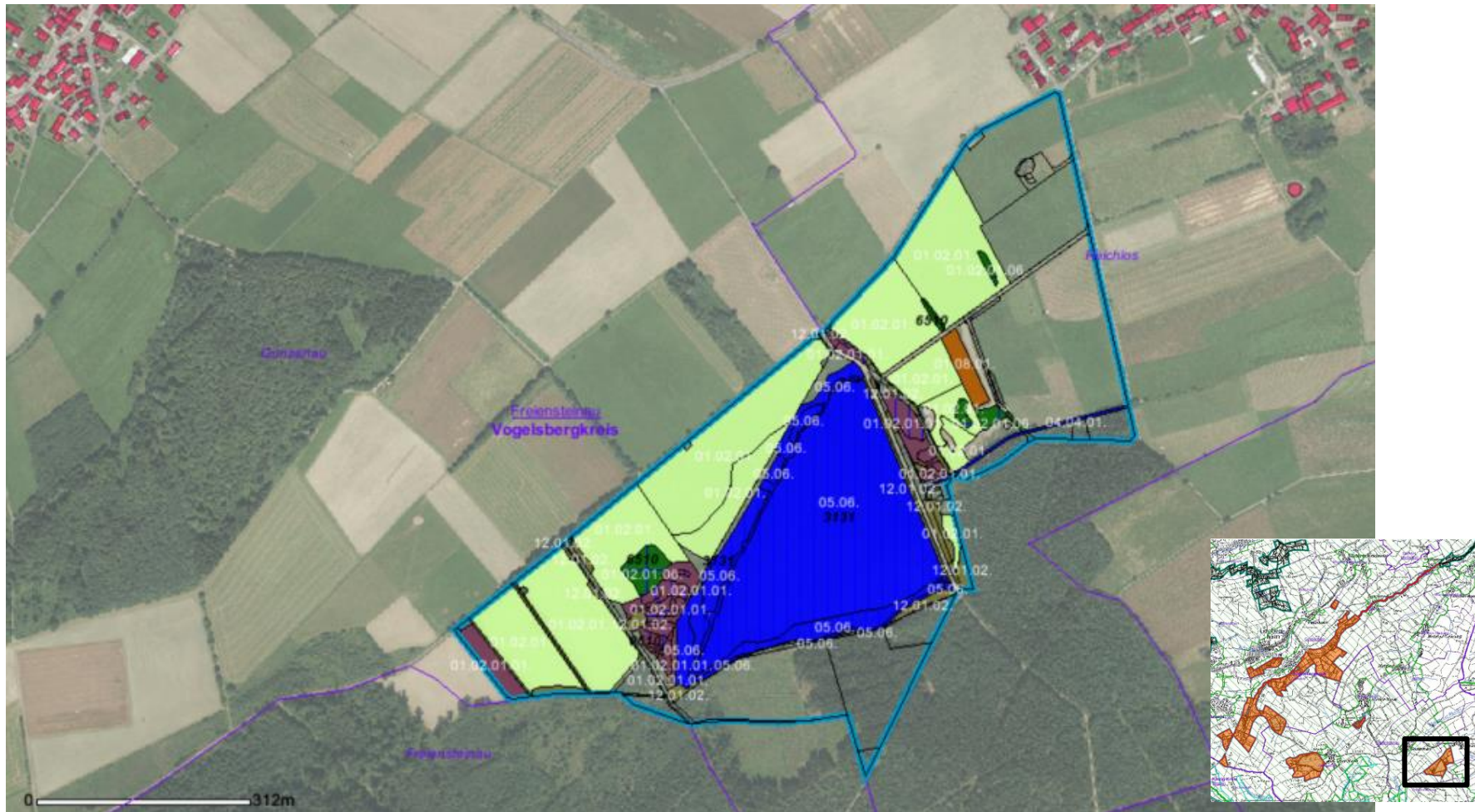
Abschnitt 12 – Ober-Mooser Teich



Abschnitt 13 – NSG „Mühlwiesen“ bei Nieder-Moos



Abschnitt 14 – „Reichloser Teich“



8.3 Niederschrift Modifizierte Gewässerschau

Niederschrift zur modifizierten Gewässerschau am 11.04.2013					
Gewässer <i>Lüder bei Grebenhain-Bermuthshain</i>					
Witterung <i>bedeckt, anfangs Regen, dann trocken mit zeitweisem Sonnenschein</i>					
TOP-Karte					
Lfd.	Station	nähere Lagebeschreibung	Defizit	Maßnahmenvorschlag	Veranlasser
1	KM 33,75	Durchlass	ökologisch passierbar	keine Maßnahmen erforderlich	
2	KM 33,75 bis KM 34,4		relativ geradliniger, monotoner Gewässerverlauf	siehe nachfolgende Stationen	
3	KM 33,90		beginnende Tiefenerosion	Vorschläge von Hessen-Forst, Herrn Pfarrer und RP Gießen, Herrn Diehl: Herstellung einer Gewässerschleife, Rauigkeit des Gewässers durch Einbringung von Totholz erhöhen, Anhebung der Gewässersohle durch Einbringung von Geschiebe-material. Gegen die Vorschläge äußern die anwesenden Landwirte allerdings Bedenken, dass durch die Anhebung der Gewässersohle die angrenzenden Wiesen vernässen und somit nicht mehr genutzt werden können. Sie lehnen die Vorschläge ab. Auch wird von Herrn Stang vom Naturschutzgroßprojekt VB aus naturschutzrechtlicher Sicht keinerlei Maßnahme an dieser Stelle für erforderlich gehalten (Gefährdung der Pflanzen- und Tierwelt der Duttelswiese). Herr Diehl erläutert, dass in diesem Bereich der Lüder keine verpflichtenden Maßnahmen zur Gewässerentwicklung im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan der WRRL vorgesehen sind und somit dem Naturschutz an dieser Stelle aus seiner Sicht Vorrang eingeräumt werden kann. Es werden somit an dieser Stelle keine Maßnahmen vorgesehen.	
4	KM 34,1		beginnende Tiefenerosion	Uferabflachung, Herstellung einer Grabentasche, Einbringung von Totholz, Geschiebezugabe. Durch die Grabentasche wird zusätzlicher Retentionsraum gewonnen. Der Gefahr häufigerer Überschwemmungen auf der gegenüberliegenden Seite des Gewässers wird dadurch entgegen gewirkt. Ein Anstieg des Grundwasserspiegels und die Vernässung der angrenzenden Wiesen ist durch die Maßnahme nicht wahrscheinlicher. Die Führung der Baustraße ist nach Vorgaben von Herrn Stang vom Naturschutzgroßprojekt VB vorzunehmen; die gerodete Fläche zwischen den beiden Heckenreihen (vorher standen dort Koniferen) soll auf Wunsch des Naturschutzes in exzessives Grünland umgewandelt werden.	Gemeinde, Naturschutzgroßprojekt
5	KM 34,15		Rotbach trifft im rechten Winkel auf die Lüder	Vorschlag von Herrn Stang: Gewässerschlinge aktivieren, Geschiebedepots einbringen, Laufentwicklung in die Fläche bringen, vorhandene Hecke zurückschneiden. Laut Herrn Diehl wird der Grundwasserstand durch diese Maßnahmen nicht angehoben.	Gemeinde, Naturschutzgroßprojekt
6	KM 34,2 bis KM 34,37 (Landstraße)		beginnende Tiefenerosion	Geschiebezugabe, sechs Grundschwelen in das Gewässer einbringen. In diesem Fall Vorbruchmaterial (Korngröße bis 250 mm) und Wasserbausteine einbringen.	Gemeinde, Naturschutzgroßprojekt
7	KM 34,4 bis KM 34,9			Wunsch des Amtes für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge: feuchte Wiese durch Beweidung erhalten (am Beispiel des Wetteraukreises)	Landwirt
8	KM 34,6 bis KM 34,9		relativ geradliniger, monotoner Gewässerverlauf	keine Maßnahmen vorgesehen	
9	KM 35,2	Durchlass in Form eines Zwillingsrohres	Absturz, ökologische Barriere, Wanderhindernis für Fische	Neubau im Rechteckprofil, durchgehende Substratsohle; mit Hessen-Mobil klären, ob evtl. eine Sanierung der Kreisstraße ansteht, im Zuge derer der Neubau des Durchlasses erfolgen könnte; ggf. auch Kontaktaufnahme mit Herrn Schmidt vom Amt für Bauen und Umwelt beim VBK, der für Kreisstraßen zuständig ist	Gemeinde Grebenhain, Wasserbehörde

Anmerkungen:

zur möglichen Finanzierung:

Der begangene Maßnahmeraum beinhaltet keine verpflichtenden Maßnahmen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, außer die Beseitigung des Wanderhindernisses an der Kreisstraße (Punkt 9). Sollte eine Umsetzung der verschiedenen besprochenen und nun abgestimmten Maßnahmen erfolgen und eine Förderung beantragt werden, ist es wichtig, dass die Umsetzung des Punktes 9 unbedingt mit in den Förderantrag aufgenommen wird.

Lauterbach, den 18.04.2013



.....
Dipl.-Ing. A. Hacke

8.4 Naturschutzgebietsverordnungen

NSG-Verordnung „Duttelswiesen bei Bermuthshain“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duttelswiese bei Bermuthshain“ vom 13. August 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Teile des Wiesengrundes östlich Bermuthshain werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Duttelswiese bei Bermuthshain“ besteht aus zwei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „In den schwarzen Wiesen“, „In der Brücke“ und „Am Schmidtsberger Teich“ in der Gemarkung Bermuthshain der Gemeinde Grebenhain im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 17,67 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese extensiv genutzten, teilweise feuchten und quelligen Wiesen mit ihrem botanischen Artenreichtum als Standort bestandsgefährdeter Pflanzenarten und als Brut- und Nahrungsareal seltener Vogelarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 10 und 11 genannten Einschränkungen;

2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

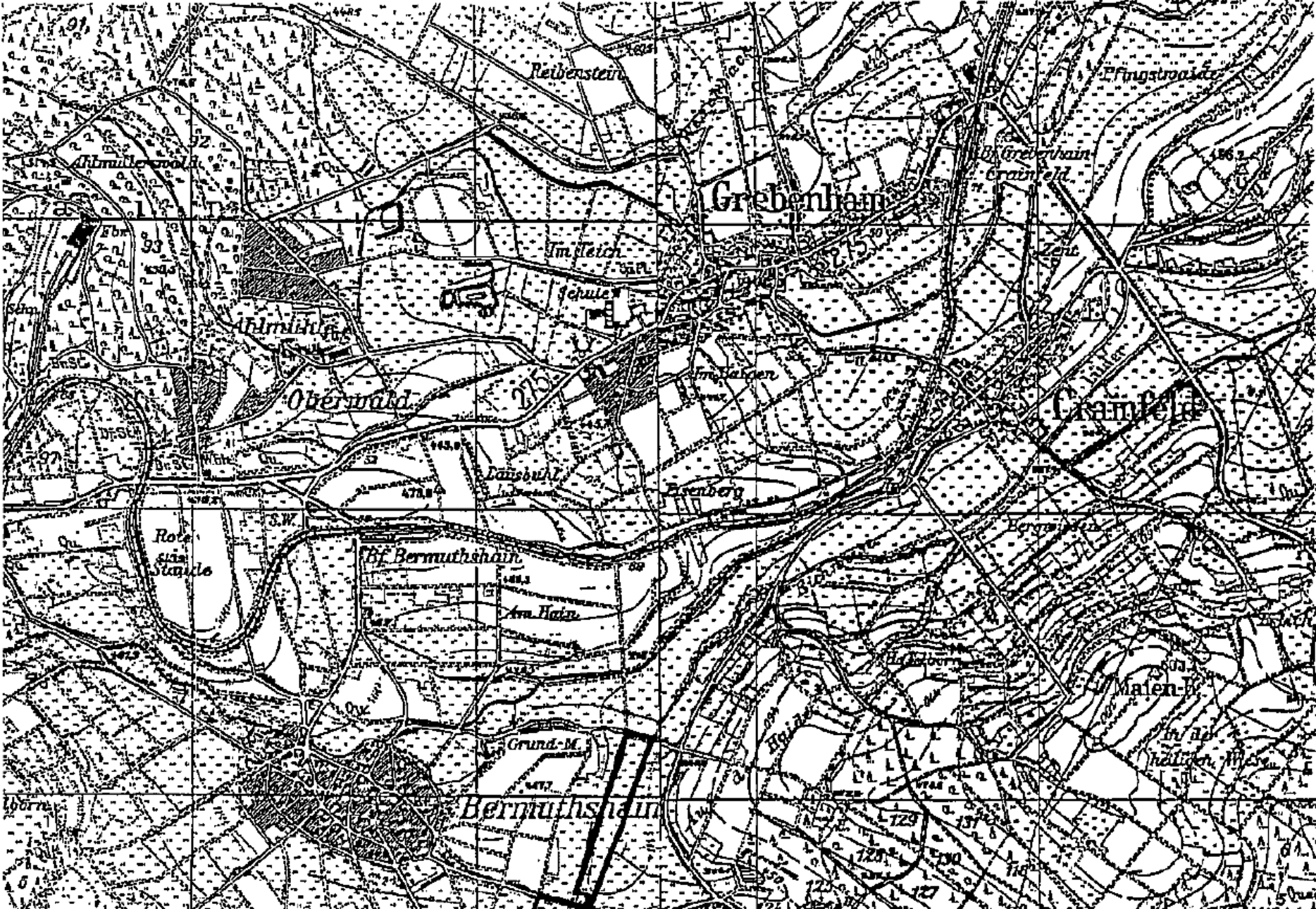
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5521, 5522 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007



4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Mainz-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. August 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 35/1986 S. 1687

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen bei Nieder-Moos“ vom 3. Februar 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1967 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Teile der Feuchtwiesen am Auslauf des Nieder-Mooser Teiches werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten

Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mühlwiesen bei Nieder-Moos“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Ebelswiese“ und „Die Mühlwiesen“ in der Gemarkung Nieder-Moos der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 3,78 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die teilweise sumpfigen, artenreichen Feuchtwiesen am Auslauf des Nieder-Mooser Teiches als Standort bestandsgefährdeter Pflanzenarten und als Brutareal seltener Vogelarten zu erhalten und durch gezielte Pflegemaßnahmen langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

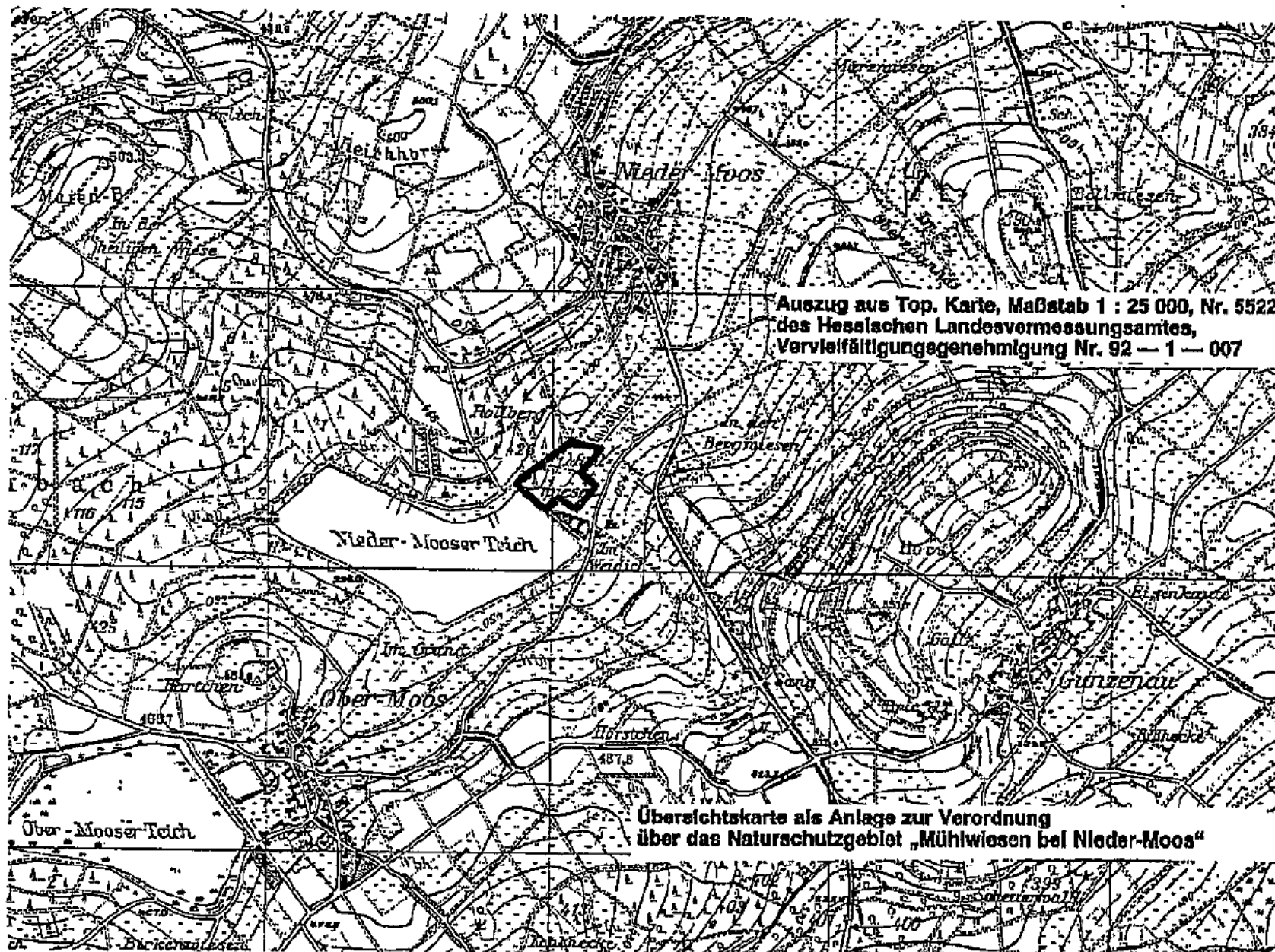
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Tiere weiden zu lassen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;



2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Stromleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
5. die Ausübung der Fischerei entlang der vorhandenen Gräben im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art.

§ 5

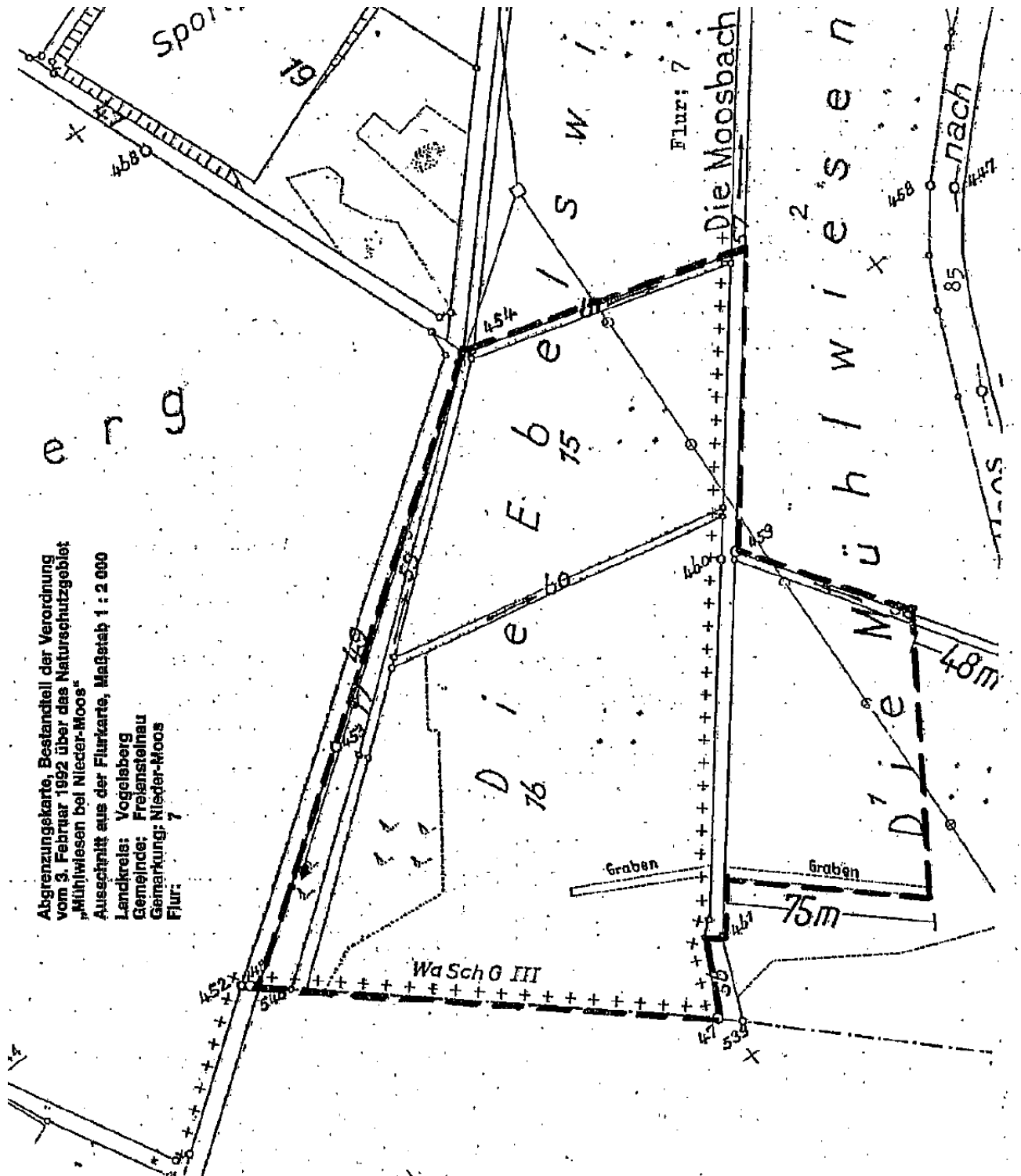
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung
 vom 3. Februar 1992 über das Naturschutzgebiet
 „Mühlwiesen bei Nieder-Moos“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000
 Landkreis: Vogelsberg
 Gemeinde: Freiensteinau
 Gemarkung: Nieder-Moos
 Flur: 7



2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 betritt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet sowie Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, — „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47), vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 553

NSG-Verordnung „Ober-Mooser Teich“

142 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser Teich“ vom 17. Januar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung, verordnet:

§ 1

(1) Der Ober-Mooser Teich und die daran angrenzenden Röhrichte, Feuchtwiesen und Waldbestände westlich der Ortschaft Ober-Moos werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser Teich“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Welherwiese“, „Die Pflingstweide“, „Die Bürnchen“, „Der Ober-Mooser Teich“ und „Die Steinwiesen“ der Gemarkung Ober-Moos der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 56,53 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

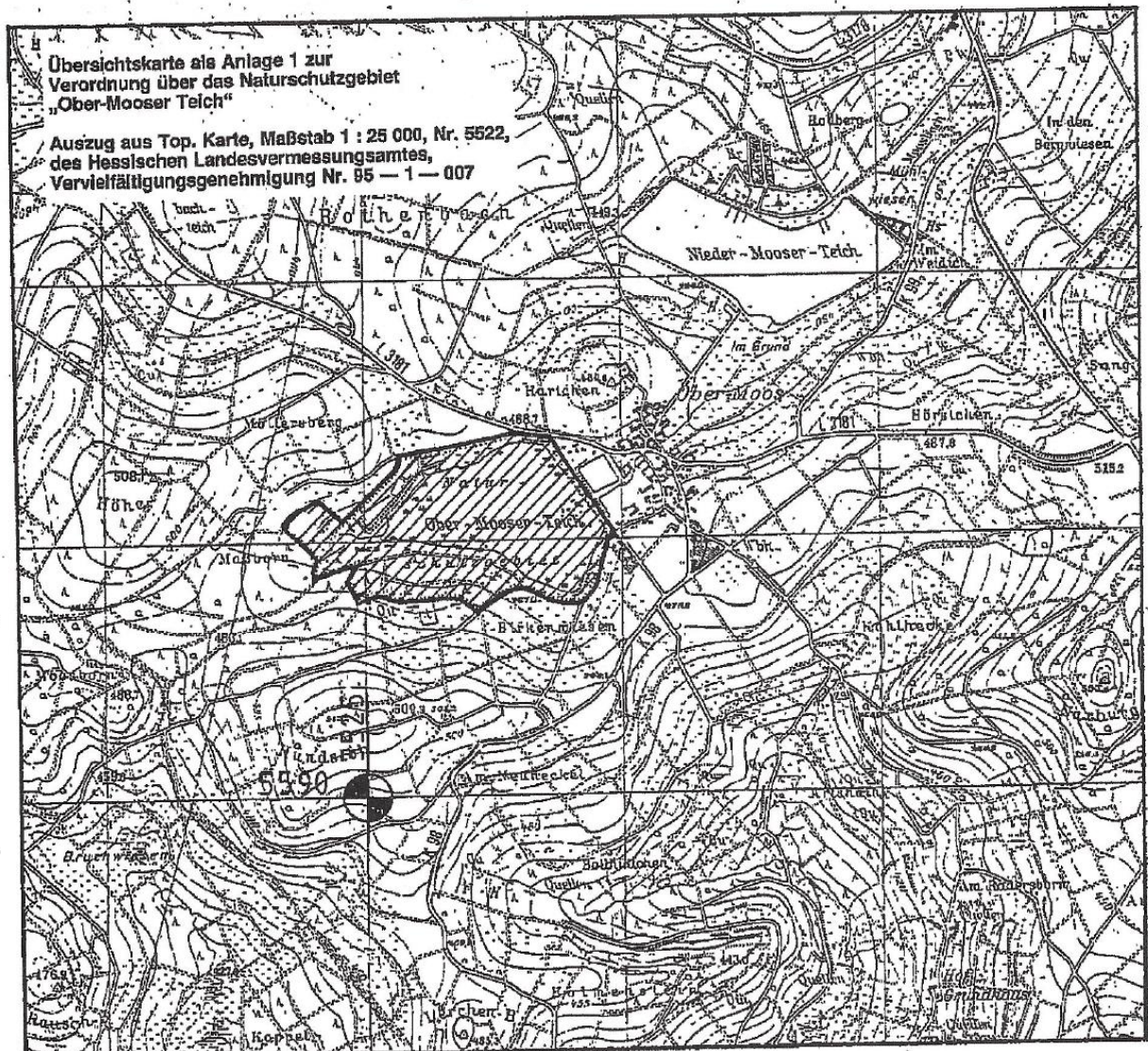
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Ober-Mooser Teich als national bedeutsames Durchzugs- und Rastareal für ziehende Wasservögel sowie als Brutgebiet bestandsgefährdeter heimischer

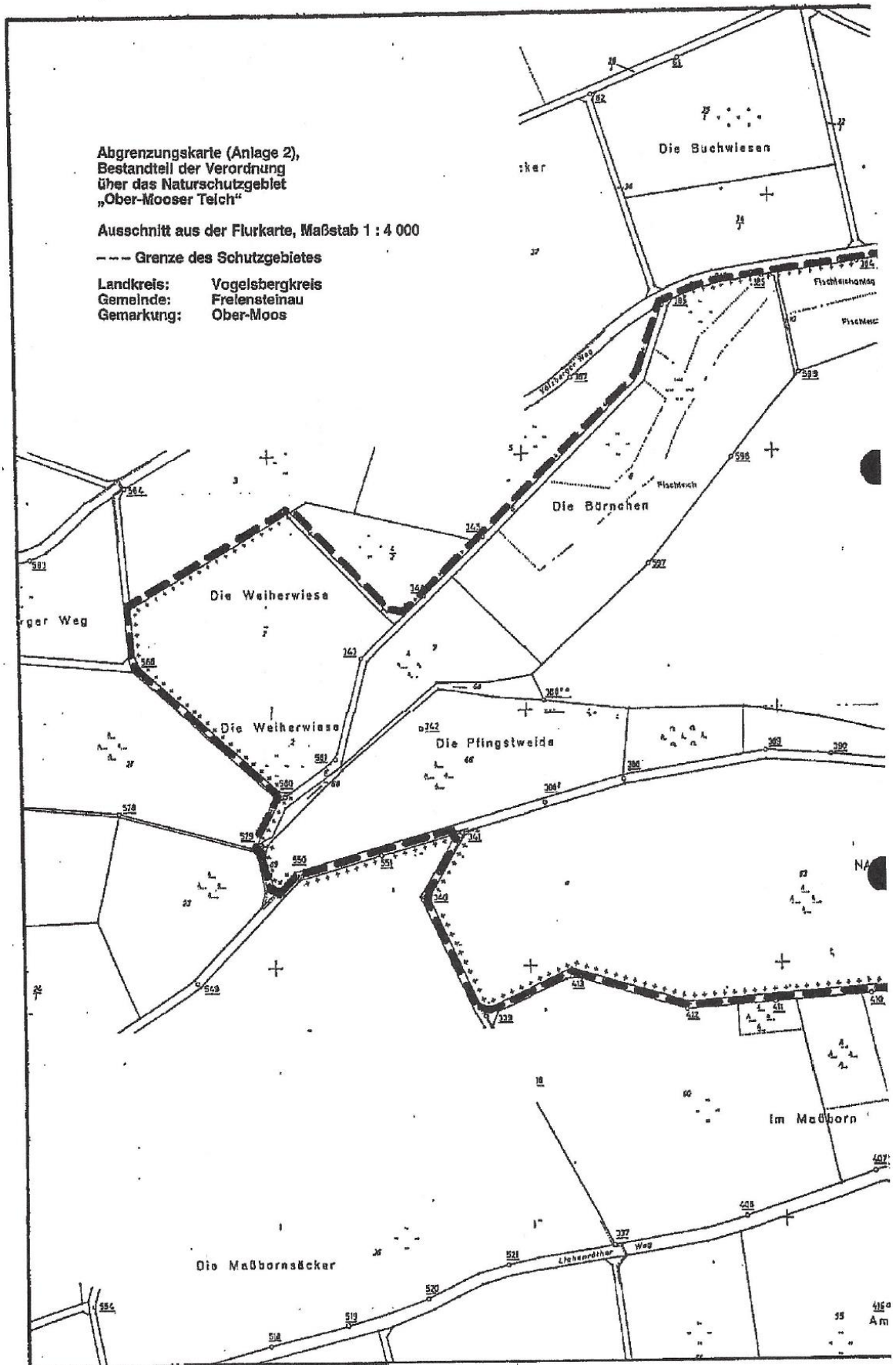
Vogelarten langfristig zu sichern. Darüber hinaus gilt es, den Feuchtbiotop als Standort seltener Pflanzenarten auf Grund der überregionalen Bedeutung für Floristik und Pflanzensoziologie zu erhalten bzw. zu entwickeln. Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Umwandlung vorhandener Nadelholzbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald sowie die Erhaltung einer in sich möglichst stabilen und dem Schutzziel dienenden Gewässerbiozönose einschließlich der charakteristischen Schlammflora.

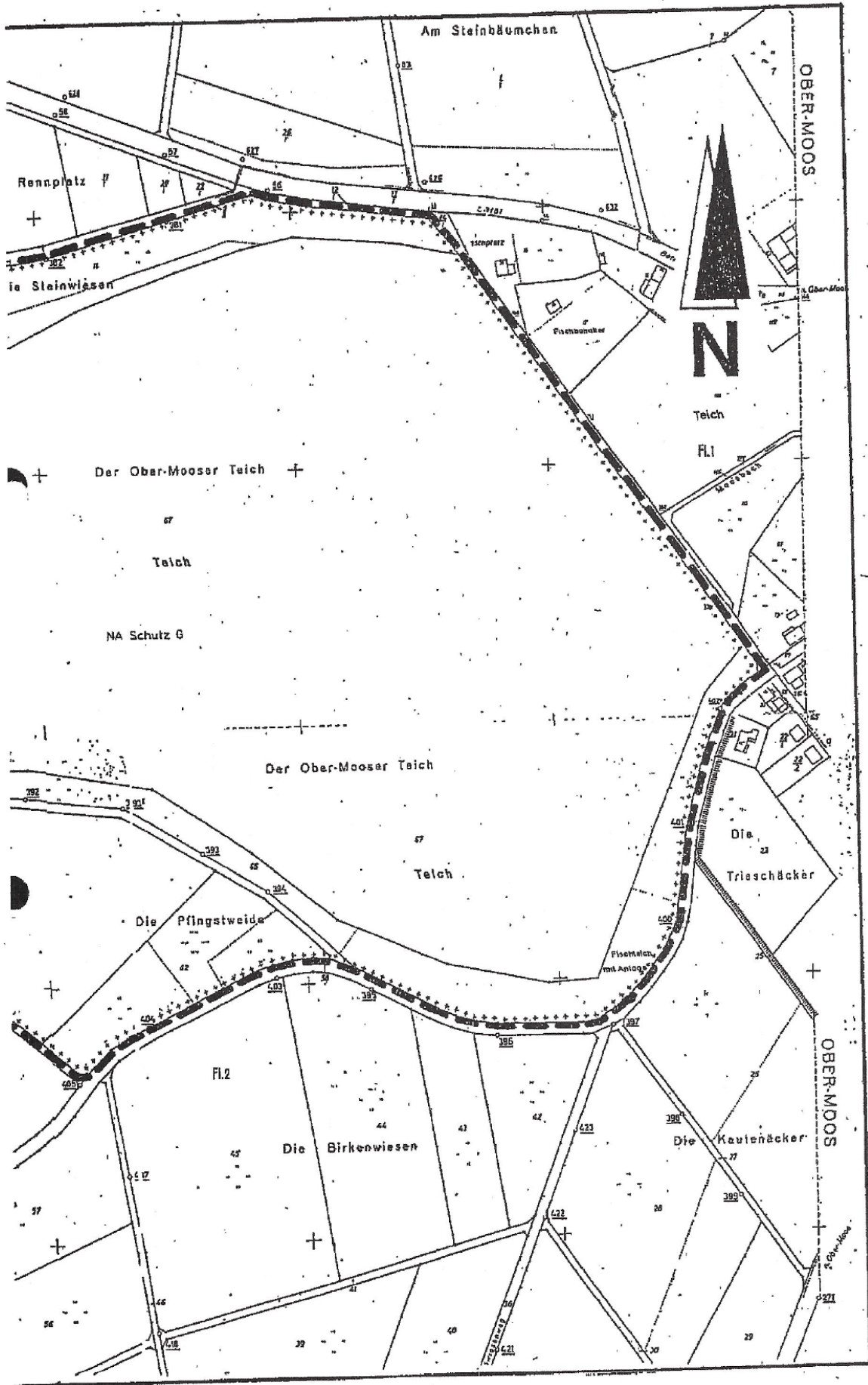
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 776) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;







11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen unzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen, den Teichboden zu kalken, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Holz einzulagern;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Dämmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär vom 1. Juli bis 31. August und vom 16. November bis 31. Januar;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die Ergänzung und Pflege der nach Windwurf neu angelegten Laubholzbestände,
 - b) die Entnahme der noch verbliebenen Altfichten,
 - c) die Umwandlung der Fichtenstangenwälder und sonstiger Nadelholzanzpflanzungen und der Hybridpappeln in einen naturnahen Laubmischwald unter Verwendung von autochthonem Vermehrungsgut,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
5. der Bismfang entlang der Dämme in der Zeit vom 1. September bis 31. März und in der übrigen Zeit an dem Staudammabschnitt, an welchem keine Wasserpflanzengesellschaften vorgelagert sind, durch unbeködete, gegen Auslösung durch gründelnde Wasservögel abgesicherte Unterwasserfallen;
6. folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artzusammensetzung entsprechenden, biotopgerechten Fischbestandes durch kurzzeitiges Ablassen des Teiches zwischen dem 1. Oktober und 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung im dreijährigen Turnus, ohne Fütterung,
 - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen zur Stützung der Biozönose auf der Grundlage des fischereibiologischen Gutachtens und entsprechend der Entwicklung des festgestellten Fischbestandes,
 - c) die Absenkung des Wasserspiegels in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober um maximal 20 cm, jedoch um nicht mehr als 10% der Gewässerfläche.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Sumpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entläßt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren, auch Fischen in geschlossenen Gewässern nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 1. Juli mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt, den Teichboden kalkt, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Holz einlagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser Teich“ vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), geändert durch Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1968) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 17. Januar 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1995 S. 398

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ vom 22. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Reichloser Teich mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Vor dem Reichloser Teich“, „Reichloser Teich“, „Im Sauern“, „Der Alte Hain“, „Die Alte Hainswiesen“, „Die Kälberweide“ und „Die Weiherwiesen“ der Gemarkungen Reichlos und Gunzenau der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 34,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

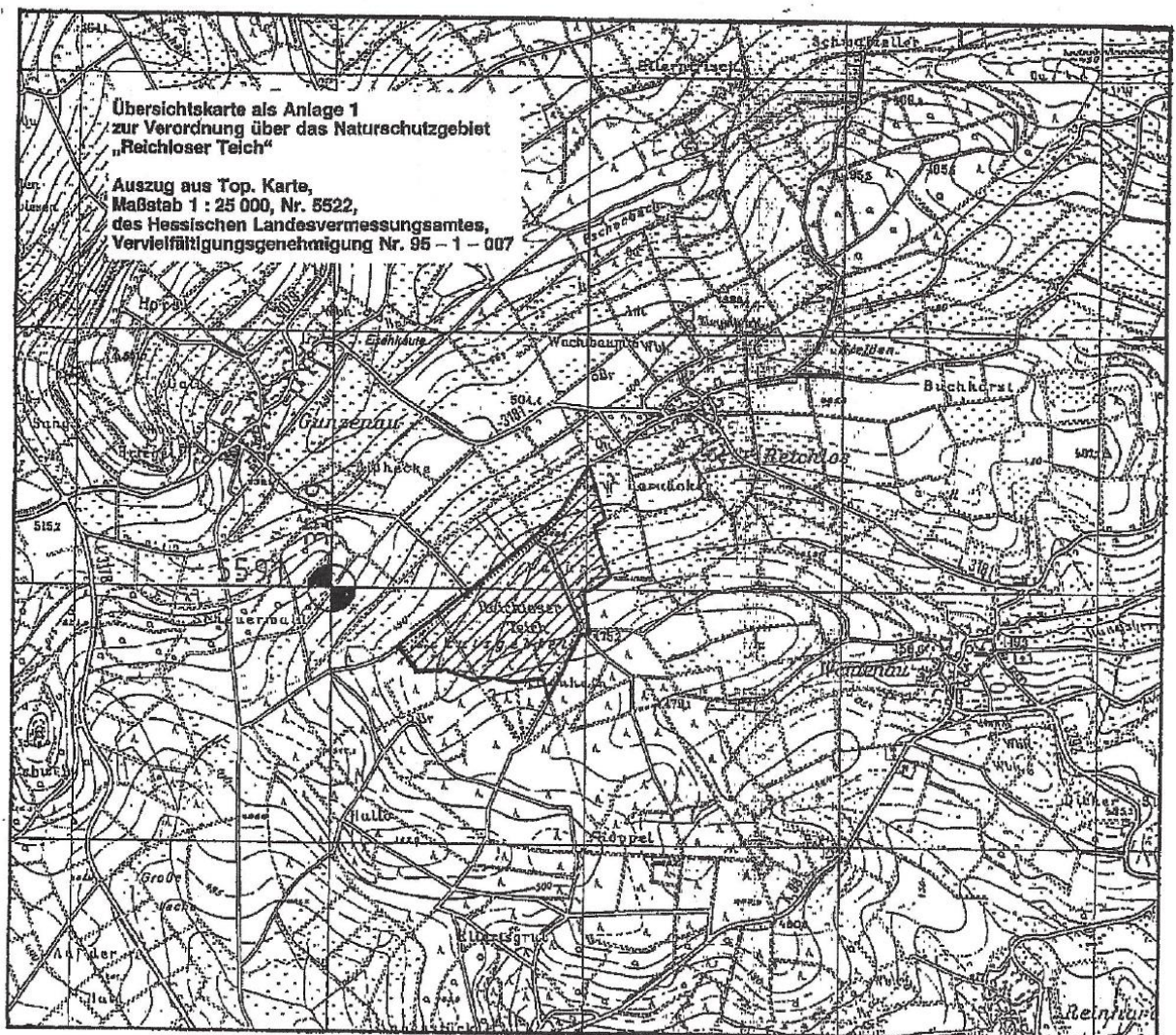
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den „Reichloser Teich“ als überregional bedeutsames Durchzugs- und Rastareal für ziehende Wasservögel sowie als Brutgebiet bestandsgefährdeter heimischer Vogelarten langfristig zu sichern. Darüber hinaus gilt es, den Feuchtbiotop als Standort seltener Pflanzenarten auf Grund der besonderen Bedeutung für Floristik und Pflanzensoziologie zu erhalten bzw. zu entwickeln.

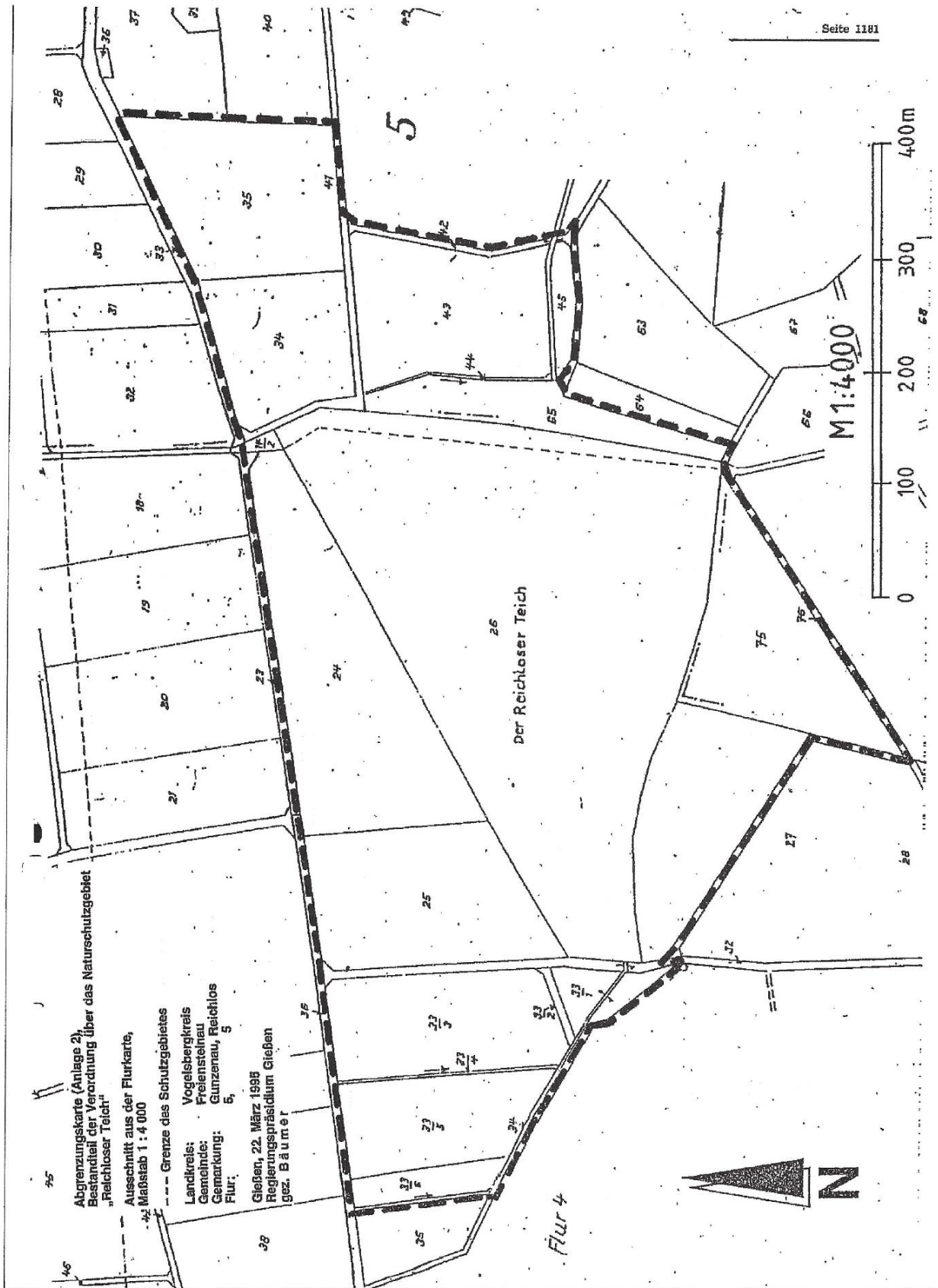
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 658), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzuführen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen, den Teichboden zu kalken, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Holz einzulagern;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.





§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Umtriebsbeweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober und unter den in § 3 Nr. 12 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Dämmen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär vom 1. Juli bis 31. August und vom 16. November bis 31. Januar;
5. die Umwandlung der Nadelholzbestände in einen naturnahen Laubmischwald unter Verwendung von autochthonem Vermehrungsgut, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
6. folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzungen entsprechenden, biotopgerechten Fischbestandes durch kurzzeitiges Ablassen des Teiches zwischen dem 1. Oktober und 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung im drei- bis fünfjährigen Turnus, ohne Fütterung und
 - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen zur Stützung der Biozönose entsprechend der Entwicklung des festgestellten Fischbestandes mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Stümpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt, den Teichboden kalkt, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Holz einlagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), geändert durch Verordnung zur

Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 22. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1179

393

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“ vom 21. März 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 896), geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

- (1) Die Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebiete mit Kleinstgewässern südöstlich von Wetzlar werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Steindorf, Nauborn und Wetzlar der Stadt Wetzlar und der Gemarkung Laufdorf der Gemeinde Schöffengrund. Es hat eine Größe von 182,9 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der einstweiligen Sicherstellung ist es, den Weinberg bei Wetzlar als Biotopkomplex aus Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebieten, der einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum dient, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens als Naturschutzgebiet zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1983 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Umtriebsbeweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober und unter den in § 3 Nr. 12 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Dämmen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär vom 1. Juli bis 31. August und vom 16. November bis 31. Januar;
5. die Umwandlung der Nadelholzbestände in einen naturnahen Laubmischwald unter Verwendung von autochthonem Vermehrungsgut, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
6. folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechenden, biotopgerechten Fischbestandes durch kurzzeitiges Ablassen des Teiches zwischen dem 1. Oktober und 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung im drei- bis fünfjährigen Turnus, ohne Fütterung und
 - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen zur Stützung der Biozönose entsprechend der Entwicklung des festgestellten Fischbestandes mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Sumpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt, den Teichboden kalkt, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Holz einlagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), geändert durch Verordnung zur

Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 22. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1179

393

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“ vom 21. März 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebiete mit Kleinstgewässern südöstlich von Wetzlar werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Stendorf, Nauborn und Wetzlar der Stadt Wetzlar und der Gemarkung Laufdorf der Gemeinde Schöffengrund. Es hat eine Größe von 182,9 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

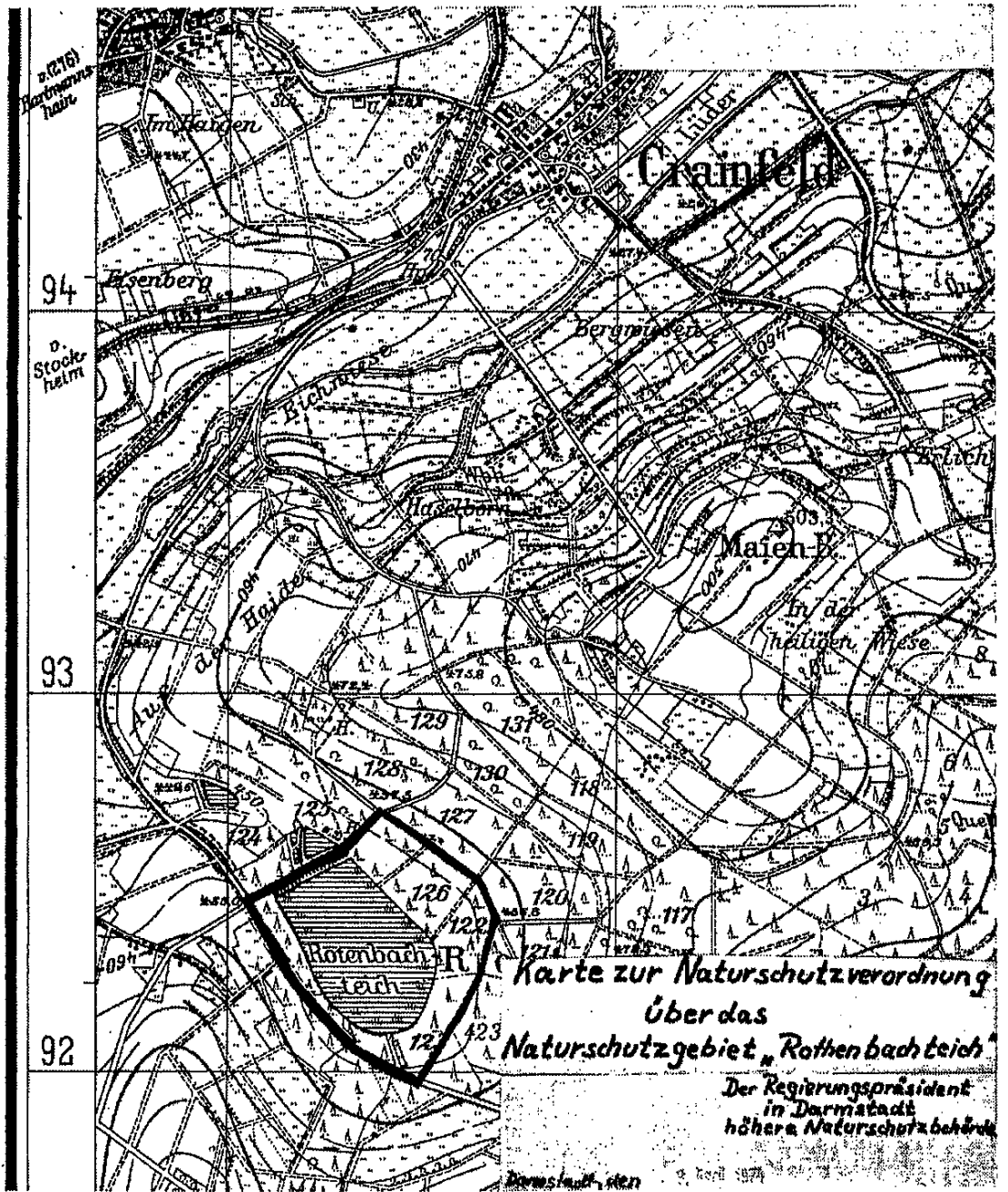
§ 2

Zweck der einstweiligen Sicherstellung ist es, den Weinberg bei Wetzlar als Biotopkomplex aus Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebieten, der einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum dient, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens als Naturschutzgebiet zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;



§ 6

(1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu

melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. in der Zeit vom 1. 1. bis 15. 9. abfischt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. in der Zeit vom 1. 3. bis 15. 9. den Wasserstand des Rothenbachtelches verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. die Wasserfläche befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. Klangattrappen einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
20. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 4. 1974

Der Regierungspräsident
 — höhere Naturschutzbehörde —
 gez. Dr. W i e r s c h e r
 StAnt. 17/1974 S. 334